



Beschluss-Protokoll

der 25. bis 27. Sitzung, Amtsjahr 2019-2020

Mittwoch, den 18. September 2019, um 09:00 Uhr, 15:00 Uhr und 20:00 Uhr

Vorsitz: *Dr. Heiner Vischer, Grossratspräsident*

Protokoll: *Beat Flury, I. Ratssekretär*
Sabine Canton, II. Ratssekretärin

Abwesende:

18. September 2019, 09:00 Uhr 25. Sitzung *Martina Bernasconi (FDP), Balz Herter (CVP/EVP), Beatrice Messerli (GB).*

18. September 2019, 15:00 Uhr 26. Sitzung *Martina Bernasconi (FDP), Balz Herter (CVP/EVP), Beatrice Messerli (GB).*

18. September 2019, 20:00 Uhr 27. Sitzung *Martina Bernasconi (FDP), Balz Herter (CVP/EVP), Beatrice Messerli (GB).*

Verhandlungsgegenstände:

	Mitteilungen zur heutigen Sitzung	3
22.	Neue Interpellationen (Fortsetzung)	3
	Interpellation Nr. 85 Patricia von Falkenstein betreffend Intensivierung von Gebäudesanierungen zum Schutz des Klimas	3
	Interpellation Nr. 86 Eduard Rutschmann betreffend Unterbringung von Sozialhilfebezügern an der Rheingasse	3
	Interpellation Nr. 87 Sarah Wyss betreffend Arbeitszeit fürs Umziehen	3
	Interpellation Nr. 88 Tonja Zürcher betreffend die Verantwortung des Finanzplatzes für die Klimakrise	4
	Interpellation Nr. 89 Pascal Messerli betreffend «Wall of Fame» am Gerbergässlein 20!	4
	Interpellation Nr. 90 Oswald Inglin betreffend Einforderung der Daten über die Studienerfolge der Basler Maturandinnen und Maturanden beim Bundesamt für Statistik	4
	Interpellation Nr. 91 Beat Leuthardt betreffend BVD-Schnecken tempo schikaniert das Neubad	4
	Interpellation Nr. 92 Alexander Gröflin betreffend Beauftragung von Anwaltskanzleien durch den Kanton Basel-Stadt	5
	Interpellation Nr. 93 Tim Cuénod betreffend Turnhallenmangel, Schulsport und weite Wege	5
64.	Resolution zum Freihandelsabkommen mit den Mercosur-Staaten: Kein Abkommen auf Kosten von Mensch, Tier und Umwelt!	5
11.	Bericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission zum Bericht und Ratschlag betreffend Volksinitiative "Zämme fahre mir besser!" und Gegenvorschlag für eine Anpassung des Umweltschutzgesetzes betreffend Förderung umweltfreundlicher Verkehrsmittel und Fortbewegungsarten sowie Bericht der Kommissionsminderheit	6
12.	Bericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission zur Kantonalen Volksinitiative "Parkieren für alle Verkehrsteilnehmer" und zur unumgänglichen Ergänzung der Initiative (Anpassung von § 16 USG BS) sowie Bericht der Kommissionsminderheit	13

13.	Bericht zum Stand der Umsetzung der Anforderungen des Bundesgesetzes zur Behindertengleichstellung (BehiG) auf dem Tram- und Busnetz des Kantons Basel-Stadt. Statusbericht per Ende 2018	17
14.	Bericht der Bau- und Raumplanungskommission zum Ratschlag betreffend Areal Eisenbahnweg. Festsetzung eines Bebauungsplanes, Änderung von Baulinien sowie Abweisung von Einsprachen im Bereich Grenzacherstrasse und Eisenbahnweg (Areal Eisenbahnweg)	18
15.	Ratschlag Sportanlagen Schorenmatte – Instandsetzung der Anlage und Ersatzneubau Garderoben. Antrag auf Erhöhung der Ausgabenbewilligung	20
16.	Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission zum Ratschlag zur Liberalisierung des Gastgewerbegesetzes sowie zum Anzug Thomas Gander und Konsorten betreffend Abschaffung des Wirtepatents	21
17.	Kantonale Volksinitiative "Kein Lohn unter 23.-". Bericht zur rechtlichen Zulässigkeit und zum weiteren Vorgehen	24
18.	Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission zum Ratschlag betreffend Kantonale Volksinitiative "Für eine kantonale Behindertengleichstellung" und Gegenvorschlag für ein Gesetz über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtegesetz, BRG) sowie Bericht zu einer Motion	24
	Anhang A: Abstimmungsergebnisse	34
	Anhang C: Neue Vorstösse	38

Beginn der 25. Sitzung

Mittwoch, 18. September 2019, 09:00 Uhr

Mitteilungen zur heutigen Sitzung

[18.09.19 09:00:01]

Heiner Vischer, Grossratspräsident: Ich begrüsse Sie zur heutigen Sitzung und habe Ihnen vorerst folgende Mitteilungen zu machen:

Neue Webcam

Es gab Befürchtungen, dass durch die neue hochauflösende Webcam die Persönlichkeitsrechte verletzt werden können. Die Auflösung ist jedoch nicht so hoch, dass Bildschirme entziffert werden können. Falls Sie ganz sicher gehen möchten, dass niemand auf Ihren Bildschirm schauen kann, gibt es im Fachhandel entsprechende Bildschirm-Sichtschutzfolien.

Es gibt jedoch auch weitere Möglichkeiten wie Ihre Bildschirminhalte gesehen werden können. Zum Beispiel durch Sitznachbarn, Journalisten oder weitere Personen die sich hier im Saal aufhalten. Eine absolute Sicherheit gibt es somit nicht.

FC Grossrat

Dieses Jahr hat das Eidgenössische Parlamentarierfussballturnier in Basel auf dem Rankhof stattgefunden. Wir danken allen die diesen Anlass unterstützt haben und daran teilgenommen haben. Am Anlass wurde allen Teilnehmenden eine Sporttasche abgegeben. Hiervon gibt es noch einige Exemplare. Wenn Sie Interesse haben, können Sie sich bei Sabine Canton melden.

Riehener-Bio-Zwetschgen

Ebenfalls zum Mitnehmen gibt es Zwetschgen aus meinen Bio-Garten in Riehen. Es kann jedoch sein dass einzelne Würmer drin sind, diese sind jedoch für nicht Vegetarier kein Problem. Ich kann Ihnen auch sagen, die Würmer, die allenfalls drin sind, sind keine Parteienwürmer.

Kaffeespende

André Auderset spendet uns heute Morgen den Kaffee. Dies aus zwei Gründen. Er fliegt morgen nach Mallorca und wird übermorgen 60 Jahre alt.

22. Neue Interpellationen (Fortsetzung)

[18.09.19 09:01:39]

Interpellation Nr. 85 Patricia von Falkenstein betreffend Intensivierung von Gebäudesanierungen zum Schutz des Klimas

[18.09.19 09:03:16, 19.5374]

Der Regierungsrat wird die Interpellation schriftlich beantworten.

Interpellation Nr. 86 Eduard Rutschmann betreffend Unterbringung von Sozialhilfebezügern an der Rheingasse

[18.09.19 09:03:41, 19.5378]

Der Regierungsrat wird die Interpellation schriftlich beantworten.

Interpellation Nr. 87 Sarah Wyss betreffend Arbeitszeit fürs Umziehen

[18.09.19 09:04:00, 19.5387]

Der Regierungsrat wird die Interpellation schriftlich beantworten.

Interpellation Nr. 88 Tonja Zürcher betreffend die Verantwortung des Finanzplatzes für die Klimakrise

[18.09.19 09:04:09, 19.5388]

Der Regierungsrat wird die Interpellation schriftlich beantworten.

Interpellation Nr. 89 Pascal Messerli betreffend «Wall of Fame» am Gerbergässlein 20!

[18.09.19 09:04:24, 19.5389]

Der Regierungsrat wird die Interpellation mündlich beantworten.

Voten: *RR Hans-Peter Wessels, Vorsteher BVD; Pascal Messerli (SVP)*

Der Interpellant ist von der Antwort nicht befriedigt.
Die Interpellation ist erledigt.

Interpellation Nr. 90 Oswald Inglin betreffend Einforderung der Daten über die Studienerfolge der Basler Maturandinnen und Maturanden beim Bundesamt für Statistik

[18.09.19 09:06:23, 19.5390]

Der Regierungsrat wird die Interpellation mündlich beantworten.

Voten: *RR Conradin Cramer, Vorsteher ED; Oswald Inglin (CVP/EVP)*

Der Interpellant ist mit der Antwort befriedigt.
Die Interpellation ist erledigt.

Interpellation Nr. 91 Beat Leuthardt betreffend BVD-Schneckentempo schikaniert das Neubad

[18.09.19 09:08:35, 19.5391]

Der Regierungsrat wird die Interpellation mündlich beantworten.

Voten: *RR Hans-Peter Wessels, Vorsteher BVD; Beat Leuthardt (GB)*

Der Interpellant ist von der Antwort befriedigt.
Die Interpellation ist erledigt.

Interpellation Nr. 92 Alexander Gröflin betreffend Beauftragung von Anwaltskanzleien durch den Kanton Basel-Stadt

[18.09.19 09:13:44, 19.5392]

Der Regierungsrat wird die Interpellation schriftlich beantworten.

Voten: *Alexander Gröflin (SVP)*

Interpellation Nr. 93 Tim Cuénod betreffend Turnhallenmangel, Schulsport und weite Wege

[18.09.19 09:15:54, 19.5393]

Der Regierungsrat wird die Interpellation schriftlich beantworten.

64. Resolution zum Freihandelsabkommen mit den Mercosur-Staaten: Kein Abkommen auf Kosten von Mensch, Tier und Umwelt!

[18.09.19 09:16:48]

Heiner Vischer, Grossratspräsident: Die Fraktion SP hat einen Entwurf für eine Resolution aufgelegt. Der Resolutionstext liegt Ihnen vor.

Sie haben die Behandlung der Resolution für heute Morgen auf die Tagesordnung gesetzt und auf jetzt terminiert.

Gemäss § 54 der Geschäftsordnung kann eine Resolution nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen gefasst werden.

Voten: *André Auderset (LDP); Pascal Messerli (SVP); Tonja Zürcher (GB)*

Zwischenfrage

Voten: *David Jenny (FDP); Tonja Zürcher (GB)*

Voten: *Christian von Wartburg (SP)*

Zwischenfragen

Voten: *Pascal Messerli (SVP); Christian von Wartburg (SP); Joël Thüring (SVP); Christian von Wartburg (SP)*

Voten: *Stephan Mumenthaler (FDP); Beat K. Schaller (SVP)*

Abstimmung

zur Verabschiedung der Resolution.

JA heisst Zustimmung, NEIN heisst Ablehnung

Ergebnis der Abstimmung

49 Ja, 44 Nein, 1 Enthaltung. [Abstimmung # 1024, 18.09.19 09:44:12]

Der Grosse Rat beschliesst

Die Resolution nicht zu verabschieden, das Zweidrittelsmehr wurde nicht erreicht.

11. Bericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission zum Bericht und Ratschlag betreffend Volksinitiative „Zämme fahre mir besser!“ und Gegenvorschlag für eine Anpassung des Umweltschutzgesetzes betreffend Förderung umweltfreundlicher Verkehrsmittel und Fortbewegungsarten sowie Bericht der Kommissionsminderheit

[18.09.19 09:44:56, UVEK, BVD, 17.0552.05, BER]

Heiner Vischer, Grossratspräsident: Die Mehrheit der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission beantragt mit dem Bericht 17.0552.05, die Volksinitiative „Zämme fahre mir besser!“ zur Ablehnung und die Änderung des Umweltschutzgesetzes Basel-Stadt im Sinne eines Gegenvorschlags zur Annahme zu empfehlen.

Die Minderheit der UVEK beantragt dagegen die Volksinitiative „Zämme fahre mir besser!“ zur Annahme und legt gleichzeitig einen eigenen Gegenvorschlag vor.

Zusätzlich gibt es weitere Änderungsanträge.

Zuerst führen wir die Eintretensdebatte durch.

Die Kommissionsminderheit hat entschieden, ihre Anträge zu Gunsten der Anträge der bürgerlichen Parteien zurück zu ziehen. Aus diesem Grund haben Sie eine neue Synopse erhalten mit einer Spalte weniger.

Die Synopse zeigt in der ersten Spalte das bestehende Gesetz, dann in der zweiten Spalte in blau den Gegenvorschlag der UVEK Mehrheit welcher die Basis der Detailberatung bildet. In der vierten und fünften Spalte, sind die Änderungsanträge des Regierungsrates sowie der bürgerlichen Parteien. Dabei sind die Änderungen gegenüber der UVEK-Mehrheit rot dargestellt.

Wir führen die Detailberatung zum Gegenvorschlag anhand des Gegenvorschlags der Kommissionsmehrheit durch. Falls mehrere Anträge pro Absatz vorliegen mehrern wir vorgängig aus und stellen den obsiegenden Änderungsantrag dem Gegenvorschlag der Kommissionsmehrheit gegenüber.

Nach der Detailberatung entscheiden Sie, ob der bereinigte Gegenvorschlag der Initiative gegenübergestellt werden soll oder die Initiative ohne Gegenvorschlag der Volksabstimmung zu unterstellen ist.

Danach beschliessen wir über die Abstimmungsempfehlung zur Initiative und die allfällige Stichfrage

Erhebt sich gegen dieses Vorgehen Widerstand?

Wir kommen damit zur Eintretensdebatte:

Der Grosse Rat beschliesst

stillschweigend, wie vom Präsidium vorgeschlagen vorzugehen.

Voten: *Raphael Fuhrer, Präsident UVEK; Auderset Andre (Sprecher der Kommissionsminderheit); RR Hans-Peter Wessels, Vorsteher BVD; Daniela Stumpf (SVP); Barbara Wegmann (GB); Luca Urgese (FDP); Thomas Müry (LDP); Christian Griss (CVP/EVP); Lisa Mathys (SP)*

Zwischenfrage

Voten: *Pascal Messerli (SVP); Lisa Mathys (SP)*

Voten: *Jörg Vitelli (SP)*

Zwischenfrage

Voten: *Eduard Rutschmann (SVP); Jörg Vitelli (SP)*

Voten: *Beat Leuthardt (GB); David Wüest-Rudin (fraktionslos)*

Zwischenfrage

Voten: *Pascal Messerli (SVP); David Wüest-Rudin (fraktionslos)*

Voten: *Pascal Messerli (SVP); Andrea Elisabeth Knellwolf (CVP/EVP); RR Hans-Peter Wessels, Vorsteher BVD; Auderset Andre (Sprecher der Kommissionsminderheit); Raphael Fuhrer, Präsident UVEK*

Eintreten ist obligatorisch.

Detailberatung

Titel und Ingress

I. Gegenvorschlag

1. Das Umweltschutzgesetz wird folgendermassen geändert:

Förderung umweltfreundlicher Verkehrsmittel und Fortbewegungsarten (Überschrift geändert)

§ 13 Abs. 1 (geändert)

Heiner Vischer, Grossratspräsident: Hier liegt ein Änderungsantrag der bürgerlichen Parteien vor, sie beantragen das Wort „flächeneffizient“ zu streichen. Der Änderungsantrag liegt Ihnen schriftlich vor.

Ich eröffne hierzu die Debatte:

Voten: *Raphael Fuhrer, Präsident UVEK; Auderset Andre (Sprecher der Kommissionsminderheit); RR Hans-Peter Wessels, Vorsteher BVD; Barbara Wegmann (GB); David Wüest-Rudin (fraktionslos); Auderset Andre (Sprecher der Kommissionsminderheit)*

Zwischenfrage

Voten: *RR Hans-Peter Wessels, Vorsteher BVD; Auderset Andre (Sprecher der Kommissionsminderheit); Raphael Fuhrer, Präsident UVEK*

Abstimmung

Änderungsantrag zu §13 Abs. 1

JA heisst Zustimmung zum Änderungsantrag, NEIN heisst Ablehnung

Ergebnis der Abstimmung

47 Ja, 49 Nein. [Abstimmung # 1025, 18.09.19 12:02:19]

Der Grosse Rat beschliesst

den Änderungsantrag abzulehnen.

Schluss der 25. Sitzung

12:02 Uhr

Beginn der 26. Sitzung

Mittwoch, 18. September 2019, 15:00 Uhr

Detailberatung

Abs. 2 (geändert)

Heiner Vischer, Grossratspräsident: Hier liegt ein Änderungsantrag der bürgerlichen Parteien vor. Sie beantragen, die Worte „beim Strassenverkehr“ zu streichen. Der Änderungsantrag liegt Ihnen schriftlich vor.

Voten: *Raphael Fuhrer, Präsident UVEK; Auderset Andre (Sprecher der Kommissionsminderheit); RR Hans-Peter Wessels, Vorsteher BVD; Lisa Mathys (SP); David Wüest-Rudin (fraktionslos)*

Abstimmung

Änderungsantrag §13 Abs. 2

JA heisst Zustimmung zum Änderungsantrag, NEIN heisst Ablehnung.

Ergebnis der Abstimmung

93 Ja, 0 Nein. [Abstimmung # 1026, 18.09.19 15:04:53]

Der Grosse Rat beschliesst

dem Änderungsantrag zuzustimmen.

Detailberatung

Abs. 2 a)

Abs. 2 b) Einschub

Heiner Vischer, Grossratspräsident: Hier liegt ein Änderungsantrag des Regierungsrates und der bürgerlichen Parteien vor. Sie möchten folgende Formulierung als Abs 2 b) in den Artikel einschieben: „der Anteil umweltfreundlicher Verkehrsmittel und Fortbewegungsarten am gesamten Verkehrsaufkommen erhöht wird“
Die Änderungsanträge liegen Ihnen schriftlich vor.

Voten: *Raphael Fuhrer, Präsident UVEK; Auderset Andre (Sprecher der Kommissionsminderheit); RR Hans-Peter Wessels, Vorsteher BVD; Lisa Mathys (SP); David Wüest-Rudin (fraktionslos); Raphael Fuhrer, Präsident UVEK*

Abstimmung

Änderungsantrag §13 Abs 2 b) (Neu)

JA heisst Zustimmung zum Änderungsantrag, NEIN heisst Ablehnung

Ergebnis der Abstimmung

44 Ja, 50 Nein. [Abstimmung # 1027, 18.09.19 15:14:27]

Der Grosse Rat beschliesst

den Änderungsantrag abzulehnen.

Detailberatung

Abs. 2 b) (Nummerierung UVEK Mehrheit)

Heiner Vischer, Grossratspräsident: Hier liegt ein Änderungsantrag der bürgerlichen Parteien vor. Sie beantragen Abs 2 b) durch folgende Formulierung zu ersetzen „sich die Gesamtverkehrsleistung des privaten Motorfahrzeugverkehrs auf Kantonsgebiet ausserhalb von Hochleistungsstrassen höchstens proportional zum Wachstum der Wohnbevölkerung oder der Beschäftigtenzahlen entwickelt.“

Voten: *Raphael Fuhrer, Präsident UVEK; Auderset Andre (Sprecher der Kommissionsminderheit); Barbara Wegmann (GB)*

Abstimmung

Änderungsantrag §13 Abs. 2 b) (Nummerierung UVEK Mehrheit)

JA heisst Zustimmung zum Änderungsantrag, NEIN heisst Ablehnung.

Ergebnis der Abstimmung

44 Ja, 50 Nein, 1 Enthaltung. [Abstimmung # 1028, 18.09.19 15:22:29]

Der Grosse Rat beschliesst

den Änderungsantrag abzulehnen.

Detailberatung

Abs 2 c)

Heiner Vischer, Grossratspräsident: Hier liegt ein Änderungsantrag der bürgerlichen Parteien vor. Sie beantragen folgende Formulierung: „der umweltfreundliche private Motorfahrzeugverkehr gegenüber dem nicht umweltfreundlichen privaten Motorfahrzeugverkehr bevorzugt behandelt wird.“ Der Änderungsantrag liegt Ihnen schriftlich vor.

Voten: *Raphael Fuhrer, Präsident UVEK*

Auderset Andre (Sprecher der Kommissionsminderheit): zieht den Änderungsantrag zurück.

Detailberatung

Abs. 2 d)

Heiner Vischer, Grossratspräsident: Hier liegen zwei Änderungsanträge vor. Der Regierungsrat sowie die bürgerlichen Parteien beantragen lit d) zu streichen. Die Grünliberale Partei beantragt folgende Formulierung: „die Gesamtverkehrsleistung auf Kantonsgebiet ausserhalb der Hochleistungsstrassen bis 2050 ausschliesslich mit Verkehrsmitteln und Fortbewegungsarten abgewickelt wird, die emissionsarm, klima- und ressourcenschonend sind.“

Voten: *Raphael Fuhrer, Präsident UVEK; Auderset Andre (Sprecher der Kommissionsminderheit); RR Hans-Peter Wessels, Vorsteher BVD; Barbara Wegmann (GB); David Jenny (FDP); David Wüest-Rudin (fraktionslos)*

Zwischenfragen

Voten: *Lorenz Amiet (SVP); David Wüest-Rudin (fraktionslos); Joël Thüring (SVP); David Wüest-Rudin (fraktionslos); David Jenny (FDP); David Wüest-Rudin (fraktionslos)*

Voten: *Joël Thüring (SVP); RR Hans-Peter Wessels, Vorsteher BVD*

Zwischenfragen

Voten: *Patrick Hafner (SVP); RR Hans-Peter Wessels, Vorsteher BVD; Luca Urgese (FDP); RR Hans-Peter Wessels, Vorsteher BVD*

Voten: *Auderset Andre (Sprecher der Kommissionsminderheit)*

Zwischenfrage

Voten: *David Wüest-Rudin (fraktionslos); Auderset Andre (Sprecher der Kommissionsminderheit)*

Voten: *Raphael Fuhrer, Präsident UVEK*

Eventualabstimmung

Änderungsantrag §13 Abs 2 d)

JA heisst lit. d) zu streichen, NEIN heisst dem Änderungsantrag der glp folgen

Ergebnis der Abstimmung

46 Ja, 50 Nein. [Abstimmung # 1029, 18.09.19 15:57:26]

Der Grosse Rat beschliesst

die Abstimmung zu wiederholen.

Eventualabstimmung

Änderungsantrag §13 Abs 2 d)

JA heisst lit d) zu streichen, NEIN heisst dem Änderungsantrag der glp folgen

Ergebnis der Abstimmung

46 Ja, 50 Nein. [Abstimmung # 1030, 18.09.19 16:01:56]

Der Grosse Rat beschliesst

eventualiter, dem Antrag der glp zu folgen.

Abstimmung

Änderungsantrag §13 Abs 2 d)

JA heisst Zustimmung zur Formulierung der UVEK Mehrheit, NEIN heisst Zustimmung zum Antrag der glp

Ergebnis der Abstimmung

11 Ja, 76 Nein, 8 Enthaltungen. [Abstimmung # 1031, 18.09.19 16:03:05]

Der Grosse Rat beschliesst

dem Änderungsantrag der glp zu zustimmen.

Detailberatung

Abs. 3

Heiner Vischer, Grossratspräsident: Hier liegt ein Änderungsantrag der bürgerlichen Parteien und des Regierungsrates vor. Sie beantragen die folgende Formulierung: „Der Regierungsrat legt bezüglich Abs. 2 lit. b im Einklang mit der Energiegesetzgebung geeignete Ziele fest.“

Voten: *Raphael Fuhrer, Präsident UVEK; Auderset Andre (Sprecher der Kommissionsminderheit); RR Hans-Peter Wessels, Vorsteher BVD; Lisa Mathys (SP)*

Abstimmung

Änderungsantrag §13 Abs. 3

JA heisst Zustimmung zum Änderungsantrag, NEIN heisst Ablehnung

Ergebnis der Abstimmung

94 Ja, 0 Nein. [Abstimmung # 1032, 18.09.19 16:08:26]

Der Grosse Rat beschliesst

dem Änderungsantrag zuzustimmen.

Detailberatung

Abs. 4 (neu)

Heiner Vischer, Grossratspräsident: Hier liegt ein Änderungsantrag der bürgerlichen Parteien und des Regierungsrates vor. Sie beantragen die Worte „im gleichen Masse“ zu streichen.

Voten: *Raphael Fuhrer, Präsident UVEK; Auderset Andre (Sprecher der Kommissionsminderheit); RR Hans-Peter Wessels, Vorsteher BVD; Barbara Wegmann (GB); Raphael Fuhrer, Präsident UVEK*

Abstimmung

Änderungsantrag §13 Abs. 4 (neu)

JA heisst Zustimmung zum Änderungsantrag, NEIN heisst Ablehnung.

Ergebnis der Abstimmung

46 Ja, 50 Nein. [Abstimmung # 1033, 18.09.19 16:15:59]

Der Grosse Rat beschliesst

den Änderungsantrag abzulehnen.

Detailberatung

Abs. 5 (neu)

Heiner Vischer, Grossratspräsident: Hier liegt ein Änderungsantrag der bürgerlichen Parteien und des Regierungsrates vor. Sie beantragen Abs. „2 und 3“ durch Abs. „2 bis 4“ zu ersetzen.

Voten: *Raphael Fuhrer, Präsident UVEK*

Der Grosse Rat beschliesst

stillschweigend den Antrag anzunehmen.

Detailberatung

Abs. 5 a)

Abs. 5 b)

Heiner Vischer, Grossratspräsident: Hier liegt ein Änderungsantrag der bürgerlichen Parteien vor. Sie beantragen die folgende Formulierung: „b) verkehrslenkende Massnahmen, insbesondere die Kanalisierung des privaten Motorfahrzeugverkehrs auf verkehrsorientierte Strassen und die Beruhigung des privaten Motorfahrzeugverkehrs auf den siedlungsorientierten Strassen“

Voten: *Raphael Fuhrer, Präsident UVEK; Auderset Andre (Sprecher der Kommissionsminderheit); Lisa Mathys (SP); Raphael Fuhrer (GB)*

Abstimmung

Änderungsantrag §13 Abs. 5 b)

JA heisst Zustimmung zum Änderungsantrag, NEIN heisst Ablehnung.

Ergebnis der Abstimmung

44 Ja, 50 Nein, 1 Enthaltung. [Abstimmung # 1034, 18.09.19 16:26:26]

Der Grosse Rat beschliesst

den Änderungsantrag abzulehnen.

Detailberatung

Abs. 5 c)

Heiner Vischer, Grossratspräsident: Hier liegt ein Änderungsantrag der bürgerlichen Parteien vor. Sie beantragen §5 c) zu streichen.

Abstimmung

Änderungsantrag §13 Abs. 5 c)

JA heisst Zustimmung zum Änderungsantrag, NEIN heisst Ablehnung.

Ergebnis der Abstimmung

43 Ja, 50 Nein, 1 Enthaltung. [Abstimmung # 1035, 18.09.19 16:27:39]

Der Grosse Rat beschliesst

den Änderungsantrag abzulehnen.

Detailberatung

Abs. 5 d)

Abs. 6 (neu)

Abs. 7 (neu)

Abs. 8 (neu)

Abs. 9 (neu)

§13a aufgehoben

§13b aufgehoben

Heiner Vischer, Grossratspräsident: Wir kommen nun zur Diskussion über die Abstimmung über den bereinigten Gegenvorschlag.

Wenn Sie dem Gegenvorschlag zustimmen, wird dieser der Initiative so gegenübergestellt.

Wenn Sie den Gegenvorschlag ablehnen, kommt die Initiative ohne Gegenvorschlag zur Abstimmung

Voten: *Raphael Fuhrer, Präsident UVEK*

Auderset Andre (Sprecher der Kommissionsminderheit): **beantragt** den Gegenvorschlag abzulehnen.

Voten: *RR Hans-Peter Wessels, Vorsteher BVD; Barbara Wegmann (GB); Joël Thüring (SVP)*

Zwischenfrage

Voten: *Luca Urgese (FDP); Joël Thüring (SVP)*

Voten: *David Wüest-Rudin (fraktionslos); Thomas Widmer-Huber (CVP/EVP); Luca Urgese (FDP); Lisa Mathys (SP); David Wüest-Rudin (fraktionslos); Auderset Andre (Sprecher der Kommissionsminderheit); Raphael Fuhrer (GB)*

Schlussabstimmung

JA heisst Zustimmung zum bereinigten Gegenvorschlag, NEIN heisst Ablehnung.

Ergebnis der Abstimmung

50 Ja, 41 Nein, 5 Enthaltungen. [Abstimmung # 1036, 18.09.19 16:57:42]

Der Grosse Rat beschliesst

I. Gegenvorschlag

Im Sinne eines Gegenvorschlages zu der von 3'387 im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten eingereichten formulierten Volksinitiative „Zämme fahre mir besser!“ mit dem folgenden Wortlaut:

Das Umweltschutzgesetz Basel-Stadt vom 13. März 1991 wird wie folgt geändert: § 13, 13 a und § 13 b werden aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt:

1. Grundsätze

§ 13

Absatz 1 Der Kanton und die Landgemeinden setzen sich dafür ein, die Verkehrsemissionen insgesamt zu stabilisieren und zu vermindern. Hierfür setzen sie fiskalische Anreize und treffen weitere Massnahmen, um den Anteil der umweltfreundlichen Verkehrsmittel am gesamten Verkehrsvolumen zu erhöhen.

Absatz 2 Der Kanton setzt sich dafür ein, dass Umweltbelastungen durch Eisenbahn-, Flug- und Schiffsverkehr möglichst tief gehalten werden.

Absatz 3 Der Kanton und die Landgemeinden sorgen durch bauliche, betriebliche und verkehrslenkende Massnahmen dafür, dass der Langsamverkehr, der öffentliche Verkehr und der motorisierte Individualverkehr vor vermeidbaren Behinderungen und Gefährdungen geschützt werden.

Absatz 4 Die vom Bund dem Kanton Basel-Stadt jährlich überwiesenen kantonalen LSVA- Anteile sind

vollumfänglich für Massnahmen gemäss dem Absatz 1 und 3 zu verwenden.

Übergangsbestimmung: Vorstehende Bestimmungen treten sofort nach ihrer Annahme durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in Kraft.

wird beschlossen:

1. Das Umweltschutzgesetz Basel-Stadt (USG BS) vom 13. März 1991 wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu), Abs. 7 (neu), Abs. 8 (neu), Abs. 9 (neu)

Förderung umweltfreundlicher Verkehrsmittel und Fortbewegungsarten (Überschrift geändert)

1 Als umweltfreundlich gelten solche Verkehrsmittel und Fortbewegungsarten, die insbesondere flächeneffizient, emissionsarm, klima- und ressourcenschonend sind.

2 Der Kanton und die Gemeinden Bettingen und Riehen sorgen dafür, dass

a. die Verkehrsemissionen insgesamt vermindert werden;

b. die Gesamtverkehrsleistung des privaten Motorfahrzeugverkehrs auf Kantonsgebiet ausserhalb von Hochleistungsstrassen auch bei einem Wachstum der Wohnbevölkerung und einem Anstieg der Beschäftigtenzahl nicht zunimmt;

c. umweltfreundliche Verkehrsmittel und Fortbewegungsarten bevorzugt behandelt werden;

d. die Gesamtverkehrsleistung auf Kantonsgebiet ausserhalb der Hochleistungsstrassen bis 2050 ausschliesslich mit Verkehrsmitteln und Fortbewegungsarten abgewickelt wird, die emissionsarm, klima- und ressourcenschonend sind.

e. alle Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer vor Gefährdungen und vermeidbaren Behinderungen geschützt werden.

3 Der Regierungsrat legt für das Ziel gemäss Abs. 2 lit. d im Einklang mit der Energiegesetzgebung geeignete Ziele fest.

4 Wird die Kapazität des Hochleistungsstrassennetzes auf Kantonsgebiet erhöht, ergreift der Kanton Massnahmen, um das übrige Strassennetz im Gegenzug in gleichem Masse dauerhaft von Verkehr zu entlasten.

5 Der Kanton und die Gemeinden Bettingen und Riehen ergreifen insbesondere folgende Massnahmen, um die Zielsetzungen gemäss Abs. 2 bis 4 zu erfüllen:

a. bauliche Anpassungen der Verkehrsinfrastruktur sowie betriebliche Massnahmen, die die Nutzung des Strassenraumes optimieren;

b. verkehrslenkende Massnahmen, insbesondere die Kanalisierung des privaten Motorfahrzeugverkehrs auf verkehrsorientierte Strassen;

c. verkehrsbeschränkende Massnahmen wie die Verminderung und Beruhigung des privaten Motorfahrzeugverkehrs auf den siedlungsorientierten Strassen;

d. Fördermassnahmen zugunsten von umweltfreundlichen Verkehrsmitteln.

6 Der Kanton erhebt periodisch die auf dem gesamten Kantonsgebiet erbrachten Strassenverkehrsleistungen und unterscheidet dabei nach Strassenkategorien und Fortbewegungsarten.

7 Der Kanton ergreift geeignete Massnahmen, damit die Umweltbelastungen durch Eisenbahn-, Flug- und Schiffsverkehr möglichst tief gehalten werden.

8 Der Kanton ergreift geeignete Massnahmen, um innovative Mobilitätsformen und Mobilitätslösungen zu fördern, die zu einer Senkung der Umweltbelastungen beitragen.

9 Die vom Bund dem Kanton Basel-Stadt jährlich überwiesenen kantonalen LSVA-Anteile sind vollumfänglich für Massnahmen gemäss Abs. 5 zu verwenden.

§ 13 a

Aufgehoben.

§ 13 b

Aufgehoben.

Detailberatung

II. Weitere Behandlung

Heiner Vischer, Grossratspräsident: Die Kommissionsmehrheit beantragt, die Initiative den Stimmberechtigten

zur Verwerfung zu empfehlen.

Voten: *Raphael Fuhrer, Präsident UVEK; Auderset Andre (Sprecher der Kommissionsminderheit); RR Hans-Peter Wessels, Vorsteher BVD; Barbara Wegmann (GB)*

Abstimmung

über die Abstimmungsempfehlung

JA heisst die Empfehlung auf Verwerfung, NEIN heisst Empfehlung Annahme

Ergebnis der Abstimmung

50 Ja, 41 Nein, 5 Enthaltungen. [Abstimmung # 1037, 18.09.19 17:07:35]

Der Grosse Rat beschliesst

II. Weitere Behandlung

Die Volksinitiative „Zämme fahre mir besser!“ ist, sofern sie nicht zurückgezogen wird, der Gesamtheit der Stimmberechtigten gleichzeitig mit dem unter I. aufgeführten Gegenvorschlag zum Entscheid vorzulegen.

Der Grosse Rat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Volksinitiative zu verwerfen und den Gegenvorschlag anzunehmen.

Für den Fall, dass sowohl das Initiativbegehren als auch der Gegenvorschlag angenommen werden, haben die Stimmberechtigten zu entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen. Der Grosse Rat empfiehlt, bei der Stichfrage den Gegenvorschlag vorzuziehen.

Bei Annahme der Volksinitiative wird die entsprechende Gesetzesänderung sofort wirksam. Bei Annahme des Gegenvorschlags bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit der entsprechenden Gesetzesänderung.

Wenn das Initiativbegehren zurückgezogen wird, ist die Änderung des Umweltschutzgesetzes (Gegenvorschlag) nochmals zu publizieren. Sie unterliegt dann dem fakultativen Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

III. Publikation

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

12. Bericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission zur Kantonalen Volksinitiative “Parkieren für alle Verkehrsteilnehmer” und zur unumgänglichen Ergänzung der Initiative (Anpassung von § 16 USG BS) sowie Bericht der Kommissionsminderheit

[18.09.19 17:08:13, UVEK, BVD, 17.0553.05, BER]

b, auf das Geschäft einzutreten und der Beschlussvorlage zuzustimmen.

Die Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission (UVEK) beantragt eantrag mit ihrem Bericht 17.0553.05 eine unumgängliche Ergänzung der Initiative „Parkieren für alle Verkehrsteilnehmer“.

Die Mehrheit der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission (UVEK) empfiehlt den Stimmberechtigten die Initiative zur Ablehnung, die Kommissionsminderheit empfiehlt dagegen den Stimmberechtigten die Initiative zur Zustimmung.

Voten: *Raphael Fuhrer, Präsident UVEK; Auderset Andre (Sprecher der Kommissionsminderheit); RR Hans-Peter Wessels, Vorsteher BVD; Daniela Stumpf (SVP); Jörg Vitelli (SP); Barbara Wegmann (GB); Thomas Mury (LDP); Beat Leuthardt (GB)*

Schluss der 26. Sitzung

18:01 Uhr

Beginn der 27. Sitzung

Mittwoch, 18. September 2019, 20:00 Uhr

Heiner Vischer, Grossratspräsident: Ich begrüsse Sie zu unserer abendsitzung und wir fahren bei Trakt. 12 fort.

Voten: *Auderset Andre (Sprecher der Kommissionsminderheit); Raphael Fuhrer, Präsident UVEK*

Der Grosse Rat beschliesst

von Gesetzes wegen auf das Geschäft einzutreten.

Detailberatung

Grossratsbeschluss I

Titel und Ingress

Ziffer 1

Ziffer 2

Publikationsklausel

Abstimmung

zum Grossratsbeschluss 1

JA heisst Zustimmung, NEIN heisst Ablehnung.

Ergebnis der Abstimmung

48 Ja, 42 Nein. *[Abstimmung # 1038, 18.09.19 20:08:00]*

Der Grosse Rat beschliesst

beschliesst die Abstimmung zu wiederholen.

Schlussabstimmung

JA heisst Zustimmung zum Antrag der Kommission, NEIN heisst Ablehnung

Ergebnis der Abstimmung

92 Ja, 1 Nein, 1 Enthaltung. *[Abstimmung # 1039, 18.09.19 20:09:46]*

Der Grosse Rat beschliesst

unter Verzicht auf eine zweite Lesung:

1. Die Initiative bezieht sich auf § 16 des Umweltschutzgesetzes (USG BS) vom 13. März 1991. Seit Einreichen der Initiative hat sich § 16 USG BS verändert. Es ist daher unumgänglich, die Initiative der veränderten Rechtslage anzupassen.

2. Der Text der Initiative wird gemäss § 20 Abs. 2 des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum (IRG) vom 16. Januar 1991 geändert und lautet demnach neu wie folgt:

„Das Umweltschutzgesetz Basel-Stadt vom 13. März 1991 wird wie folgt geändert: §16 wird wie folgt geändert:
§ 16 Parkplätze auf öffentlichem Grund

Absatz 1 Der Kanton und die Landgemeinden fördern die Nutzung energieeffizienter Verkehrsmittel und sorgen dafür, dass auf öffentlichem Grund eine ausreichende Anzahl an Parkplätzen für den Veloverkehr und den motorisierten Individualverkehr eingerichtet werden. Die Veloparkplätze sind wenn möglich gedeckt zu erstellen.

Absatz 1bis unverändert

Absatz 1ter unverändert

Absatz 2 Das zeitlich unbeschränkte Parkieren privater Motorfahrzeuge auf öffentlichem Grund ist bevorzugt Behinderten, Anwohnerinnen, Anwohnern, Gewerbetreibenden und gleichermassen Betroffenen zu ermöglichen.

Absatz 3 unverändert

Absatz 4 unverändert

Absatz 5 Bei einer Aufhebung von Parkplätzen auf öffentlichem Grund muss in einem Radius von in der Regel nicht mehr als 200 Meter ein qualitativ wie quantitativ gleichwertiger Ersatz geschaffen werden.

Übergangsbestimmung: Vorstehende Bestimmungen treten sofort nach ihrer Annahme durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in Kraft.“

Dieser Beschluss kann beim Verfassungsgericht durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung im Kantonsblatt schriftlich beim Verfassungsgericht anzumelden. Innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die schriftliche Begründung einzureichen, welche die Anträge, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel und eine kurze Rechtserörterung zu enthalten hat.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Detailberatung

Grossratsbeschluss II

Die Kommissionsmehrheit beantragt die Volksinitiative zur Ablehnung zu empfehlen.

Die Kommissionsminderheit beantragt die Volksinitiative zur Annahme zu empfehlen.

Wir diskutieren nun zur Abstimmungsempfehlung

Voten: *RR Hans-Peter Wessels, Vorsteher BVD*

Abstimmung

Grossratsbeschluss II Abstimmungsempfehlung

JA heisst die Empfehlung auf Annahme, NEIN heisst Empfehlung auf Verwerfung

Ergebnis der Abstimmung

44 Ja, 49 Nein, 2 Enthaltungen. [*Abstimmung # 1040, 18.09.19 20:12:19*]

Der Grosse Rat beschliesst

Die Initiative den Stimmberechtigten zur Verwerfung zu empfehlen.

Detailberatung

Publikationsklausel

Schlussabstimmung

zum bereinigten Grossratsbeschluss

JA heisst Zustimmung, NEIN heisst Ablehnung

Ergebnis der Abstimmung

54 Ja, 36 Nein, 4 Enthaltungen. [*Abstimmung # 1041, 18.09.19 20:13:13*]

Der Grosse Rat beschliesst

Die mit 3'484 gültigen Unterschriften zustande gekommene formulierte Volksinitiative „Parkieren für alle Verkehrsteilnehmer“ mit dem folgenden, gemäss Grossratsbeschluss I angepassten Wortlaut:

„Das Umweltschutzgesetz Basel-Stadt vom 13. März 1991 wird wie folgt geändert: §16 wird wie folgt geändert:

§ 16 Parkplätze auf öffentlichem Grund

Absatz 1 Der Kanton und die Landgemeinden fördern die Nutzung energieeffizienter Verkehrsmittel und sorgen dafür, dass auf öffentlichem Grund eine ausreichende Anzahl an Parkplätzen für den Veloverkehr und den motorisierten Individualverkehr eingerichtet werden. Die Veloparkplätze sind wenn möglich gedeckt zu erstellen.

Absatz 1bis unverändert

Absatz 1ter unverändert

Absatz 2 Das zeitlich unbeschränkte Parkieren privater Motorfahrzeuge auf öffentlichem Grund ist bevorzugt Behinderten, Anwohnerinnen, Anwohnern, Gewerbetreibenden und gleichermassen Betroffenen zu ermöglichen.

Absatz 3 unverändert

Absatz 4 unverändert

Absatz 5 Bei einer Aufhebung von Parkplätzen auf öffentlichem Grund muss in einem Radius von in der Regel nicht mehr als 200 Meter ein qualitativ wie quantitativ gleichwertiger Ersatz geschaffen werden.

ist, sofern sie nicht zurückgezogen wird, der Gesamtheit der Stimmberechtigten mit der Empfehlung auf Ablehnung und ohne Gegenvorschlag zum Entscheid vorzulegen.

Bei Annahme der Volksinitiative wird die entsprechende Gesetzesänderung sofort wirksam.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.

13. Bericht zum Stand der Umsetzung der Anforderungen des Bundesgesetzes zur Behindertengleichstellung (BehiG) auf dem Tram- und Busnetz des Kantons Basel-Stadt. Statusbericht per Ende 2018

[18.09.19 20:13:37, UVEK, BVD, 19.0391.01, BER]

Der Regierungsrat und die Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission (UVEK) beantragen auf das Geschäft 19.0391 einzutreten und der Beschlussvorlage zuzustimmen.

Voten: *Raphael Fuhrer, Präsident UVEK; RR Hans-Peter Wessels, Vorsteher BVD; Beat K. Schaller (SVP); Raoul Furlano (LDP); Georg Mattmüller (SP); Beat Leuthardt (GB); Eduard Rutschmann (SVP); RR Hans-Peter Wessels, Vorsteher BVD*

Zwischenfrage

Voten: *Eduard Rutschmann (SVP); RR Hans-Peter Wessels, Vorsteher BVD*

Voten: *Raphael Fuhrer, Präsident UVEK*

Der Grosse Rat beschliesst

stillschweigend, auf das Geschäft **einzutreten**.

Detailberatung

Titel und Ingress

Einziger Absatz

Publikationsklausel

Schlussabstimmung

JA heisst Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, NEIN heisst Ablehnung.

Ergebnis der Abstimmung

80 Ja, 2 Nein, 14 Enthaltungen. [Abstimmung # 1042, 18.09.19 20:46:25]

Der Grosse Rat beschliesst

unter Verzicht auf eine zweite Lesung:

Der Grosse Rat nimmt den Bericht zum Stand der Umsetzung des Bundesgesetzes zur Behindertengleichstellung (BehiG) auf dem Tram- und Busnetz des Kantons Basel-Stadt per Ende 2018 zur Kenntnis.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

14. Bericht der Bau- und Raumplanungskommission zum Ratschlag betreffend Areal Eisenbahnweg. Festsetzung eines Bebauungsplanes, Änderung von Baulinien sowie Abweisung von Einsprachen im Bereich Grenzacherstrasse und Eisenbahnweg (Areal Eisenbahnweg)

[18.09.19 20:46:47, BRK, BVD, 18.1403.02, BER]

Die Bau- und Raumplanungskommission (BRK) beantragt mit ihrem Bericht 18.1403.02, auf das Geschäft einzutreten und der Beschlussvorlage zuzustimmen.

Voten: *Jeremy Stephenson, Präsident BRK; RR Hans-Peter Wessels, Vorsteher BVD; Tonja Zürcher (GB); René Brigger (SP); Heinrich Ueberwasser (SVP); Jürg Meyer (SP); RR Hans-Peter Wessels, Vorsteher BVD*

Der Grosse Rat beschliesst

stillschweigend, auf das Geschäft **einzutreten**.

Detailberatung

Titel und Ingress

I. Festsetzung eines Bebauungsplans

1.

2.

2.1 Baubereiche A und B

Lit. a - i

2.2 Baubereich C

Lit j.

3.

II. Änderungen von Baulinien

III. Abweisung von Einsprachen

IV. Publikation

Rechtsmittelbelehrung

Schlussabstimmung

JA heisst Zustimmung zum Antrag der Kommission, NEIN heisst Ablehnung.

Ergebnis der Abstimmung

86 Ja, 4 Nein, 4 Enthaltungen. [Abstimmung # 1043, 18.09.19 21:10:54]

Der Grosse Rat beschliesst

unter Verzicht auf eine zweite Lesung:

I. Festsetzung eines Bebauungsplans

1. Der Bebauungsplan Nr. 14'127 des Planungsamtes vom 5. März 2018 wird verbindlich erklärt.

2. Der Bebauungsplan beinhaltet folgende Vorschriften:

2.1. Baubereiche A und B

- a. In Baubereich A ist ein Gebäude mit 12 Vollgeschossen ohne Dachgeschoss zulässig. Die maximale Wandhöhe beträgt 39 m.
- b. In Baubereich B ist ein Gebäude mit 5 Vollgeschossen ohne Dachgeschoss zulässig. Die maximale Wandhöhe beträgt 18 m. Fenster gegen Baubereich C werden mit einem Lichteinfallswinkel von 60° angerechnet.
- c. Zulässig sind Wohn- und Dienstleistungsnutzungen bei einer maximalen Bruttogeschossfläche von 16'800 m². Es ist ein Mindestwohnanteil von 80% einzuhalten.
- d. Die Baubereichsgrenzen dürfen nicht durch vorragende Bauteile überschritten werden. Ausgenommen sind ein Vordach gegen die Grenzacherstrasse, das maximal 12 m über die Grenze hinaus ragen darf, sowie Massnahmen zum Lärmschutz. Innerhalb der Baubereiche muss nicht an die Baulinie angebaut werden.
- e. Die Zu- und Wegfahrten der Einstellhalle sowie der Vorfahrt haben über die im Plan dargestellten Punkte zu erfolgen.
- f. Zusätzlich zum kantonalen Energiegesetz gelten die Zielwerte des SIA-Effizienz-pfads Energie.
- g. Durch geeignete Massnahmen ist ein angemessener Schutz vor Störfalleinwirkungen durch die Eisenbahnanlage sicherzustellen. Die Massnahmen zum Schutz sind im Baubewilligungsverfahren zu dokumentieren.
- h. Der Aussenraum ist mit Blick auf die bestehenden Qualitäten nach einem Natur- und Freiraumkonzept hochwertig zu gestalten.
- i. Unterirdische Gebäudeteile, auch ungeheizte, sind bis zur Hochwasserkote von 248 m ü. M. mit einer minimalen Dämmung von 0.35 W/m²xK zu versehen. Gebäudeteile unterhalb der Vorfahrt gelten als unterirdisch.

2.2. Baubereich C

- j. Gegen Baubereich B dürfen keine anrechenbaren Fenster angeordnet werden.

3. Das zuständige Departement kann Abweichungen vom Bebauungsplan zulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption nicht beeinträchtigt wird.

II. Änderung von Baulinien

Der Baulinienplan Nr. 14'128 des Planungsamts vom 5. März 2018 für die Änderung der Baulinien im Bereich Grenzacherstrasse und Eisenbahnweg wird genehmigt.

III. Abweisung von Einsprachen

Die im Ratschlag Nr. 18.1403.01 in Kapitel 6 aufgeführten Einsprachen werden abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.

IV. Publikation

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und tritt am fünften Tag nach der Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder im Falle einer Volksabstimmung am fünften Tag nach Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Neue Einwände sind ausgeschlossen, wenn sie bereits im Einspracheverfahren hätten vorgebracht werden können.

Den Einsprecherinnen und Einsprechern ist dieser Beschluss zusammen mit dem zugrunde liegenden Ratschlag und dem dazu ergangenen Bericht der Bau- und Raumplanungskommission als Einspracheentscheid persönlich zuzustellen. Die Zustellung erfolgt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder, im Falle eines Referendums, nach der Annahme dieses Beschlusses in der Volksabstimmung. Wird der Beschluss in der Volksabstimmung abgelehnt, so ist den Einsprecherinnen und Einsprechern eine persönliche Mitteilung zuzustellen, dass ihre Einsprache obsolet geworden ist.

Der Rekurs ist innerhalb von zehn Tagen nach der Zustellung dieses Beschlusses beim Verwaltungsgericht anzumelden. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer

Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine, Beweiserhebung und andere besondere Vorkehren, der Rekurrentin oder dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.

15. Ratschlag Sportanlagen Schorenmatte – Instandsetzung der Anlage und Ersatzneubau Garderoben. Antrag auf Erhöhung der Ausgabenbewilligung

[18.09.19 21:11:09, BRK, BVD, 19.0482.01, RAT]

Der Regierungsrat und die Bau- und Raumplanungskommission (BRK) beantragen, auf das Geschäft 19.0482 einzutreten und der Beschlussvorlage zuzustimmen.

Voten: *Jeremy Stephenson, Präsident BRK; RR Hans-Peter Wessels, Vorsteher BVD*

Der Grosse Rat beschliesst

stillschweigend, auf das Geschäft **einzutreten**.

Detailberatung

Titel und Ingress

Ziffer 1

Alinea 1 - 2

Publikations- und Referendums Klausel

Schlussabstimmung

JA heisst Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, NEIN heisst Ablehnung.

Ergebnis der Abstimmung

94 Ja, 0 Nein. [Abstimmung # 1044, 18.09.19 21:18:43]

Der Grosse Rat beschliesst

unter Verzicht auf eine zweite Lesung:

Für die Instandsetzung der Sportanlage Schorenmatte und den Ersatzneubau des Garderobengebäudes sowie für ein Garderobenprovisorium wird die Ausgabenbewilligung von Fr. 5'400'000 um Fr. 1'610'000 auf Fr. 7'010'000 erhöht. Diese Erhöhung teilt sich wie folgt auf:

- Fr. 1'544'000 für eine Erhöhung der Nominalausgaben von Fr. 5'400'000 auf Fr. 6'944'000 zu Lasten der Investitionsrechnung, Investitionsbereich 4 „Hochbauten im Verwaltungsvermögen“

- Fr. 66'000 für ein Garderobenprovisorium bis 2020 zu Lasten der Erfolgsrechnung des Erziehungsdepartements, Dienststelle Sport/Sportamt

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum..

16. Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission zum Ratschlag zur Liberalisierung des Gastgewerbegesetzes sowie zum Anzug Thomas Gander und Konsorten betreffend Abschaffung des Wirtepatents

[18.09.19 21:18:55, JSSK, BVD, 18.1712.02, BER]

Die Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission (JSSK) beantragt mit ihrem Bericht 18.1712.02, auf das Geschäft einzutreten und der Beschlussvorlage zuzustimmen.

Voten: *Tanja Soland, Präsidentin JSSK; RR Hans-Peter Wessels, Vorsteher BVD; Thomas Gander (SP); Michelle Lachenmeier (GB); Luca Urgese (FDP); RR Hans-Peter Wessels, Vorsteher BVD*

Der Grosse Rat beschliesst

stillschweigend, auf das Geschäft **einzutreten**.

Detailberatung

Titel und Ingress

I.

§2 Abs. 1 (geändert)

§5 Abs. 1 (geändert), Abs. 1bis (neu), Abs. 2 (geändert)

§11 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

§17 Abs. 1 (geändert)

§18 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu)

Abs. 1 - 6

§19 Abs. 1 (geändert)

Gleichwertige Fähigkeitsnachweise (Überschrift geändert)

Abs. 1

Lit a – d

Abs. 2

§20 Abs. 1 (aufgehoben)

§21 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

§28 Abs. 2

§29 Abs. 2 (geändert)

II. Änderung anderer Erlasse

III. Aufhebung anderer Erlasse

IV. Schlussbestimmungen

Publikations- und Referendumsklausel

Schlussabstimmung

JA heisst Zustimmung zum Antrag der Kommission, NEIN heisst Ablehnung.

Ergebnis der Abstimmung

92 Ja, 1 Nein, 2 Enthaltungen. [Abstimmung # 1045, 18.09.19 21:41:23]

Der Grosse Rat beschliesst

unter Verzicht auf eine zweite Lesung:

I.

Gesetz über das Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz) vom 15. September 2004 (Stand 24. August 2017) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 (geändert)

1 Dieses Gesetz gilt für die entgeltliche:

a) (geändert) Beherbergung von Gästen;

b) (geändert) Abgabe von Speisen zum Konsum an Ort und Stelle;

c) (neu) Abgabe von Getränken zum Konsum an Ort und Stelle.

§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 1bis (neu), Abs. 2 (geändert)

1 Von der Bewilligungspflicht nach § 4 ausgenommen sind Betriebe, die dem Lebensmittel-recht unterstehen und im Bagatellbereich wirtet.

1bis Im Bagatellbereich wirtet, wer in seinen Räumlichkeiten oder auf seinen Flächen:

- a) keinen Alkohol verkauft oder ausschenkt;
 - b) für den Konsum an Ort und Stelle eine Fläche von maximal 20 m² zur Verfügung hält und
 - c) auf dieser Fläche höchstens 10 Plätze anbietet.
- 2 Das Nähere, insbesondere die Details zur Berechnung der Fläche für den Konsum an Ort und Stelle, wird durch Verordnung geregelt.

§ 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

- 1 Die Bewilligung zur Führung eines Restaurationsbetriebs berechtigt, Speisen sowie Getränke zum Konsum an Ort und Stelle abzugeben.
- 2 Als Restaurationsbetriebe gelten alle der Öffentlichkeit zugänglichen Räumlichkeiten oder Flächen mit der Möglichkeit, abgegebene Speisen sowie Getränke jeder Art an Ort und Stelle zu konsumieren.

§ 17 Abs. 1 (geändert)

- 1 Bestehen keine Verweigerungsgründe gemäss § 21 dieses Gesetzes, darf die Bewilligung zur Führung eines diesem Gesetz unterstellten Betriebs nur an Personen erteilt werden, die:
- a) (neu) handlungsfähig sind;
 - b) (neu) einen guten Leumund haben sowie
 - c) (neu) für eine einwandfreie und ordentliche Betriebs- und Geschäftsführung Gewähr bieten.

§ 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu)

- 1 Der Fähigkeitsausweis wird aufgrund einer erfolgreich bestandenem Wirtefachprüfung erteilt.
- 2 Geprüft werden ausschliesslich die für die Führung eines Gastgewerbebetriebes relevanten Kenntnisse über den Konsumentenschutz und den Arbeitnehmerschutz.
- 3 Ganz oder teilweise von der Wirtefachprüfung befreit wird, wer gleichwertige Kenntnisse gemäss Abs. 2 nachweist.
- 4 Die Teilnahme an vorbereitenden Kursen ist nicht zwingend.
- 5 Der Regierungsrat regelt das Nähere zur Befreiung von der Wirtefachprüfung in der Verordnung. Er erlässt ein Prüfungsreglement über die Prüfungsanforderungen und die Durchführung der Wirtefachprüfung. Er hört vor Erlass des Reglements und massgeblichen Änderungen die betroffenen Kreise an.
- 6 Der Regierungsrat kann die Organisation und Durchführung der Wirtefachprüfung Dritten übertragen, die keinen vorbereitenden Kurs für die Wirtefachprüfung im Kanton Basel-Stadt anbieten.

§ 19 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Gleichwertige Fähigkeitsnachweise (Überschrift geändert)

- 1 Der Erwerb eines Fähigkeitsausweises ist nicht erforderlich, sofern die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller:
- a) (neu) einen mindestens gleichwertigen Fähigkeitsausweis vorlegt; oder
 - b) (neu) ein Abschlusszeugnis einer anerkannten gastgewerblichen Fachschule vorlegt; oder
 - c) (neu) in einem anderen Kanton während mindestens drei Jahren rechtmässig eine Bewilligung zur Führung eines gastgewerblichen Betriebs innehatte; oder
 - d) (neu) während mindestens drei Jahren in einem bewilligten Restaurations- oder Beherbergungsbetrieb eine Tätigkeit mit Fachverantwortung im Bereich Gastronomie ausübte.
- 2 Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Anerkennung der in anderen Kantonen oder im Ausland erworbenen Fähigkeitsnachweise. Sie kann ergänzende Prüfungen gemäss § 18 Abs. 2 anordnen.

§ 20 Abs. 1 (aufgehoben)

- 1 Aufgehoben.

§ 21 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

- 1 Die Bewilligung zur Führung eines Beherbergungs- und Restaurationsbetriebs wird nicht erteilt an Personen:
- a) (geändert) die in den letzten fünf Jahren zu einer unbedingten Freiheits- oder Geldstrafe verurteilt worden sind, sofern die Straftat einer einwandfreien Betriebsführung gemäss § 17 entgegensteht;
 - b) (geändert) die in den letzten fünf Jahren wiederholt gegen die einschlägigen Vorschriften, insbesondere die lebensmittelrechtlichen oder umweltrechtlichen Vorschriften oder die Vorschriften zum Schutz vor Passivrauchen, verstossen haben oder deswegen bestraft worden sind;

c) Aufgehoben.

d) Aufgehoben.

e) (geändert) die in einem Weisungs- oder Abhängigkeitsverhältnis zu einer natürlichen oder juristischen Person stehen, auf welche lit. a oder lit. b zutrifft.

2 Aufgehoben.

§ 28 Abs. 2

2 Die Bewilligungsbehörde kann die Bewilligung entziehen, wenn:

a) (geändert) die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung ihrer oder seiner Pflicht zur verantwortlichen Führung des Betriebs nicht nachkommt;

§ 29 Abs. 2 (geändert)

2 Sie haben dafür zu sorgen, dass durch ihren Betrieb und durch ihre Gäste die Nachbarschaft nicht erheblich gestört oder belästigt wird. Handlungen oder Unterlassungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden ihnen dabei wie ihre eigenen zugerechnet.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Die Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission beantragt den Anzug Thomas Gander und Konsorten bezüglich Abschaffung des Wirtepatents abzuschreiben.

Der Grosse Rat beschliesst

stillschweigend den Anzug (16.5480) abzuschreiben.

17. Kantonale Volksinitiative "Kein Lohn unter 23.-". Bericht zur rechtlichen Zulässigkeit und zum weiteren Vorgehen

[18.09.19 21:42:05, WSU, 19.0471.01, RZI]

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, die Volksinitiative "Kein Lohn unter 23.-" (19.0471) für **rechtlich zulässig** zu erklären.

Zudem beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, ihm die Berichterstattung zur Volksinitiative zu übertragen.

Voten: *David Jenny (FDP); Beat K. Schaller (SVP)*

Der Grosse Rat

tritt von Gesetzes wegen auf das Geschäft **ein**.

Detailberatung

Titel und Ingress

Schlussabstimmung

zur rechtlichen Zulässigkeit.

JA heisst Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, NEIN heisst Ablehnung.

Ergebnis der Abstimmung

88 Ja, 0 Nein. [Abstimmung # 1046, 18.09.19 21:45:01]

Der Grosse Rat beschliesst

Die mit 3'973 Unterschriften zustande gekommene Volksinitiative «Kein Lohn unter 23.-» wird für rechtlich zulässig erklärt.

Dieser Beschluss kann beim Verfassungsgericht durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung im Kantonsblatt schriftlich beim Verfassungsgericht anzumelden. Innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die schriftliche Begründung einzureichen, welche die Anträge, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel und eine kurze Rechtserörterung zu enthalten hat.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, ihm die Berichterstattung zur Volksinitiative zu übertragen.

Der Grosse Rat beschliesst

stillschweigend, die Volksinitiative gemäss § 18 Abs. 3 lit. b. IRG dem Regierungsrat zur Berichterstattung innert sechs Monaten zu überweisen.

18. Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission zum Ratschlag betreffend Kantonale Volksinitiative "Für eine kantonale Behindertengleichstellung" und Gegenvorschlag für ein Gesetz über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtgesetz, BRG) sowie Bericht zu einer Motion

[18.09.19 21:45:51, GSK, WSU, 18.0839.02, BER]

Die Gesundheits- und Sozialkommission (GSK) beantragt mit ihrem Bericht 18.0839.02, auf das Geschäft einzutreten und der Beschlussvorlage zuzustimmen.

Voten: Sarah Wyss, Präsidentin GSK; Mark Eichner (FDP); Oliver Bolliger (GB); Eduard Rutschmann (SVP); Pascal Pfister (SP); Felix W. Eymann (LDP); Georg Mattmüller (SP); RR Christoph Brutschin, Vorsteher WSU; Sarah Wyss, Präsidentin GSK

Der Grosse Rat

tritt von Gesetz auf das Geschäft ein.

Detailberatung

Titel und Ingress

I. Gegenvorschlag

Gesetz über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtgesetz, BRG)

1. I. Allgemeine Bestimmungen

§1 Zweck

§2 Gegenstand

§3 Begriffe

2. II. Materielle Grundsätze

§4 Benachteiligungsverbot

§5 Fördermassnahmen

§6 Zugänglichkeit und Kommunikation

§7 Rechtfertigung und Verhältnismässigkeit

3. III. Rechtsansprüche und Verfahren

§8 Rechtsansprüche

Heiner Vischer, Grossratspräsident: Hier liegt ein Änderungsantrag der SVP-Fraktion vor. Sie beantragen einen Abs 3 (neu) einzufügen mit der folgenden Formulierung: „Ausgenommen sind Benachteiligungen durch Anbieter öffentlich zugänglicher Leistungen, welche keine öffentlichen Finanzhilfen erhalten. Gegenüber diesen kann der Verwaltungsbehörde oder dem Gericht einzig beantragt werden, es sei eine Benachteiligung festzustellen.“

Voten: *Pascal Messerli (SVP); Sarah Wyss, Präsidentin GSK*

Abstimmung

Änderungsantrag §8 Abs. 3 (neu)

Ja heisst Zustimmung zum Änderungsantrag, NEIN heisst Ablehnung.

Ergebnis der Abstimmung

10 Ja, 79 Nein, 7 Enthaltungen. [Abstimmung # 1047, 18.09.19 22:32:41]

Der Grosse Rat beschliesst

den Änderungsantrag abzulehnen.

Detailberatung

§9 Beweislast

Heiner Vischer, Grossratspräsident: Hier liegt ein Änderungsantrag der SVP-Fraktion vor. Sie beantragen §9 zu streichen.

Voten: *Pascal Messerli (SVP); Sarah Wyss, Präsidentin GSK; Mark Eichner (FDP)*

Abstimmung

Änderungsantrag §9

JA heisst Zustimmung zum Änderungsantrag, NEIN heisst Ablehnung.

Ergebnis der Abstimmung

13 Ja, 77 Nein, 5 Enthaltungen. [Abstimmung # 1048, 18.09.19 22:36:18]

Der Grosse Rat beschliesst

den Änderungsantrag abzulehnen.

Detailberatung

§10 Klage- und Beschwerderecht von Behindertenorganisationen

§11 Rechtsweg

4. IV. Umsetzung

§12 Schwerpunkte

§13 Fachstelle

Heiner Vischer, Grossratspräsident: Änderungsantrag §13

Hier liegt ein Änderungsantrag der SVP-Fraktion vor. Sie beantragen §13 zu streichen.

Voten: *Sarah Wyss, Präsidentin GSK*

Abstimmung

Änderungsantrag §13

JA heisst Zustimmung zum Änderungsantrag, NEIN heisst Ablehnung.

Ergebnis der Abstimmung

11 Ja, 76 Nein, 9 Enthaltungen. *[Abstimmung # 1049, 18.09.19 22:38:27]*

Der Grosse Rat beschliesst

den Änderungsantrag abzulehnen.

Detailberatung

§14 Empfehlungen

§15 Orientierung der Fachstelle

§16 Ausführungsbestimmungen

II. Änderungen anderer Erlasse

1. Gesetz betreffend Initiative und Referendum (IRG)

§5 Abs. 1bis (neu) Elektronische Unterzeichnung von Initiativen und Referenden

§34 Abs. 1 (geändert)

2. Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz)

§12b (neu) Ausgestaltung der Wahlunterlagen

3. Gesetz betreffend der Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz)

§52a (neu) Barrierefreie Kommunikation

4. Gesetz betreffend der Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz GOG)

§3 Abs. 2 (neu)

5. Personalgesetz

§5 Abs. 2

6. Kinder und Erwachsenenschutzgesetz (KESG)

§7 Abs. 4 (neu)

7. Gesetz über den Vollzug von jugendstrafrechtlichen Sanktionen

§3 Abs. 2 (geändert)

8. Gesetz über die Verfassungs- und verwaltungsrechtspflege (VRPG)

§7a (neu)

9. Gesundheitsgesetz (GesG)

§17 Abs. 1 (geändert)

§22 Abs. 2 (geändert)

10. Gesetz über Behandlung und Einweisung psychisch kranker Personen (Psychiatriegesetz)

§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

11. Schulgesetz

§64b Abs. 1 (neu)

12. Gesetz über die Museen (Museumsgesetz)

§3 Abs. 1 (geändert)

13. Kulturförderungsgesetz

§2 Abs. 1 (geändert)

14. Gesetz betreffend die Kantonspolizei

§38 Abs. 1 (geändert)

15. Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRG)

§ 4a (neu) Barrierefreie Nutzung

16. Gesetz über die Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz, WRFG)

§ 16 Abs. 2 (geändert)

§ 16a (neu)

Beratung und Unterstützung bei der Suche nach geeignetem Wohnraum

§ 16b (neu)

Beiträge für die Miete einer rollstuhlgängigen Wohnung
17. Sozialhilfegesetz
§ 2a (neu)
Besondere Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen
§ 13 Abs. 4bis (neu)
III. Aufhebung anderer Erlasse
IV. Schlussbestimmung

Heiner Vischer, Grossratspräsident: Hier liegt ein Änderungsantrag der CVP/EVP, FDP, LDP und der glp vor. Sie beantragen folgende Formulierung einzufügen:

II. Umsetzung

Der Regierungsrat hat die Umsetzung von §13 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtegesetz, BRG) vom 18. September 2019 kostenneutral zu gestalten, d.h. die Einrichtung und Führung der Fachstelle darf zu keinen Mehrausgaben bei der kantonalen Verwaltung führen.

Voten: *Mark Eichner (FDP)*

Abstimmung

Änderungsantrag II. Umsetzung

JA heisst Zustimmung zum Änderungsantrag, NEIN heisst Ablehnung.

Ergebnis der Abstimmung

43 Ja, 20 Nein, 30 Enthaltungen. [*Abstimmung # 1050, 18.09.19 22:44:27*]

Der Grosse Rat beschliesst

Dem Änderungsantrag zuzustimmen.

Detailberatung

II. Weitere Behandlung

III. Publikation

Schlussabstimmung

JA heisst Zustimmung zum Antrag der Kommission, NEIN heisst Ablehnung.

Ergebnis der Abstimmung

91 Ja, 0 Nein, 1 Enthaltung. [*Abstimmung # 1051, 18.09.19 22:45:59*]

Der Grosse Rat beschliesst

unter Verzicht auf eine zweite Lesung:

I. Gegenvorschlag

Im Sinne eines Gegenvorschlages zu der von 3'417 im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten eingereichten, vom Grossen Rat in seiner Sitzung vom 7. Februar 2018 an den Regierungsrat überwiesenen formulierten Volksinitiative „Für eine kantonale Behindertengleichstellung“ mit dem folgenden Wortlaut:

§ 9a. Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (neu)

1 Menschen mit Behinderung haben gleichberechtigt mit anderen das Recht auf Zugang zu allen Lebensbereichen. Gewährleistet ist, soweit wirtschaftlich zumutbar, insbesondere der Zugang zu Arbeit, Bildung, Freizeit, Kommunikation, Mobilität und Wohnen sowie der Zugang zu Bauten, Anlagen, Einrichtungen und öffentlich angebotenen Leistungen.

2 Menschen mit Behinderung haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschliesslich der Gebärdensprache und der Kultur der Gehörlosen.

3 Das Gesetz sieht Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vor.

4 Kanton und Gemeinden fördern die volle und wirksame Teilhabe und selbstbestimmte Lebensführung von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen.

(§ 8 Abs. 3 wird gestrichen)

wird beschlossen:

Gesetz über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtegesetz, BRG)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, im Sinne eines Gegenvorschlags zur formulierten Volksinitiative „Für eine kantonale Behindertengleichstellung“ sowie gestützt auf Art. 8 Abs. 4 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999) und § 8 Abs. 2 und 3 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005), nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 18.0839.01 vom 15. Januar 2019 sowie in den Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission Nr. 18.0839.02 vom 23. Mai 2019, beschliesst:

I.

1. I. Allgemeine Bestimmungen

§1 Zweck

1 Dieses Gesetz hat zum Zweck, die Rechte von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen zu verwirklichen mit dem Ziel, ihnen ein selbstbestimmtes und selbstverantwortetes Leben zu ermöglichen.

2 Es schützt Menschen mit Behinderungen insbesondere davor, in der Ausübung ihrer Grund- und Menschenrechte, wie sie im Völkerrecht, in der Bundesverfassung und in der Kantonsverfassung verankert sind, aufgrund ihrer Behinderung benachteiligt zu werden.

§2 Gegenstand

1 Dieses Gesetz enthält die grundlegenden Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und des Verfahrens zu deren Durchsetzung sowie Bestimmungen zur Umsetzung.

§3 Begriffe

1 Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, psychische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

2 Eine Benachteiligung bedeutet eine rechtliche oder tatsächliche Ungleichbehandlung eines Menschen aufgrund einer Behinderung oder die Unterlassung einer solchen mit dem Ziel oder der Folge seiner Schlechterstellung.

2. II. Materielle Grundsätze

§4 Benachteiligungsverbot

1 Menschen dürfen aufgrund ihrer Behinderung weder direkt noch indirekt benachteiligt werden.

2 Der Kanton, die Gemeinden, die Träger öffentlicher Aufgaben und die Anbieter öffentlich zugänglicher Leistungen treffen angemessene Massnahmen, um Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu verhindern, zu beseitigen oder zu verringern.

3 Die Stellen nach Abs. 2 berücksichtigen die besonderen Risiken der Benachteiligung, denen Menschen mit Behinderungen ausgesetzt sind, die ein weiteres Merkmal nach § 8 Abs. 2 der Kantonsverfassung aufweisen.

§5 Fördermassnahmen

1 Kanton und Gemeinden fördern die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen, insbesondere in der Arbeit, der Bildung, dem Wohnen, bei der Kommunikation, der Mobilität, der Gesundheit und der Freizeit.

2 Massnahmen zugunsten von Menschen mit Behinderungen sind so auszugestalten, dass diesen eine möglichst selbstbestimmte und selbstverantwortete Lebensführung ermöglicht wird.

§6 Zugänglichkeit und Kommunikation

- 1 Die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Stellen treffen angemessene Massnahmen, um ihre Leistungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu machen und damit deren Benachteiligung zu verhindern.
- 2 Sie kommunizieren mit Menschen mit Behinderungen in einer für diese verständlichen Art und Weise.
- 3 Auf Verlangen von Menschen mit Behinderungen stellen sie sicher, dass die im konkreten Fall erforderlichen Hilfestellungen, wie etwa Gebärdensprachdolmetscher, Unterlagen in einer verständlichen Sprache oder mündliche Erklärungen, verfügbar sind.
- 4 Die von den Stellen gemäss § 4 Abs. 2 eingesetzten Informations- und Kommunikationstechnologien inklusive Internet müssen für Menschen mit einer Sprach-, Hör- und Sehbehinderung sowie mit motorischen Behinderungen zugänglich sein.

§7 Rechtfertigung und Verhältnismässigkeit

- 1 Öffentliche und private Interessen, welche den in diesem Gesetz sowie in der Spezialgesetzgebung verankerten Rechte entgegenstehen, können deren Einschränkung soweit rechtfertigen, als sie die Interessen an der tatsächlichen Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen überwiegen.
- 2 Bei der Beurteilung der Verhältnismässigkeit einer Einschränkung nach Abs. 1 sind insbesondere die folgenden öffentlichen Interessen zu berücksichtigen:
 - a) der Umweltschutz;
 - b) der Natur-, Heimat- und Denkmalschutz;
 - c) die Verkehrs- und Betriebssicherheit.
- 3 Auf Seiten der Stellen nach § 4 Abs. 2 sind insbesondere die folgenden Interessen zu berücksichtigen:
 - a) der wirtschaftliche Aufwand, insbesondere die finanzielle Belastung und deren Zumutbarkeit;
 - b) der Aufwand für zusätzliche betriebliche Abläufe;
 - c) die Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der Stelle.
- 4 Auf Seiten der Menschen mit Behinderungen sind insbesondere die folgenden Interessen zu berücksichtigen:
 - a) die Art und die Bedeutung des in Frage stehenden Anspruchs;
 - b) die Verfügbarkeit vergleichbarer Ausweichmöglichkeiten;
 - c) die Anzahl betroffener Menschen mit Behinderungen.
- 5 Es wird keine Massnahme angeordnet, deren wirtschaftlicher Aufwand für die Stelle nach § 4 Abs. 2 nicht zumutbar ist.

3. III. Rechtsansprüche und Verfahren

§8 Rechtsansprüche

- 1 Wer von einer Benachteiligung durch eine in § 4 Abs. 2 aufgeführte Stelle betroffen ist oder eine Organisation nach § 11 kann der Verwaltungsbehörde oder dem Gericht beantragen:
 - a) eine drohende Benachteiligung zu verbieten;
 - b) eine bestehende Benachteiligung zu beseitigen;
 - c) eine Benachteiligung festzustellen.
- 2 Ist der Anspruch mit verhältnismässigen Massnahmen nicht umsetzbar, können angemessene Ersatzlösungen ergriffen werden.

§9 Beweislast

- 1 In Verfahren nach kantonalem Recht wird eine Benachteiligung vermutet, wenn sie von einer Partei glaubhaft gemacht wird.

§10 Klage- und Beschwerderecht von Behindertenorganisationen

- 1 Kantonale Organisationen, die eine ideelle Zielsetzung verfolgen und sich seit mindestens fünf Jahren für die Anliegen von Menschen mit Behinderungen einsetzen, können die Rechtsansprüche nach diesem Gesetz und den behindertenrechtlichen Bestimmungen der Spezialgesetzgebung selbstständig geltend machen, sofern sich die geltend gemachte Benachteiligung auf eine grosse Zahl von Menschen mit Behinderungen auswirken könnte.
- 2 Der Regierungsrat bezeichnet die klage- und beschwerdeberechtigten Behindertenorganisationen.

§11 Rechtsweg

1 Der Rechtsweg richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Rechtspflege beziehungsweise nach den anwendbaren besonderen Verfahrensbestimmungen.

4. IV. Umsetzung

§12 Schwerpunkte

1 Der Regierungsrat legt periodisch unter Einbezug der Departemente die Schwerpunkte des Kantons zur Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen fest und berichtet einmal pro Legislatur.

§13 Fachstelle

1 Der Kanton führt unter der Bezeichnung Fachstelle für die Rechte von Menschen mit Behinderungen eine Fachstelle. Er kann sie auf Grund eines Staatsvertrags gemeinsam mit anderen Kantonen führen.

2 Die Fachstelle für die Rechte von Menschen mit Behinderungen nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Sie überwacht und koordiniert die Umsetzung dieses Gesetzes und der behindertenrechtlichen Bestimmungen der Spezialgesetzgebung von Bund und Kanton.
- b) Sie berät die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Stellen bei der Umsetzung.
- c) Sie sorgt für den Einbezug der Departemente bei der Weiterentwicklung der Rechte von Menschen mit Behinderungen im Kanton.
- d) Sie pflegt den Austausch mit anderen Gemeinwesen sowie Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationen in Zusammenhang mit den Rechten von Menschen mit Behinderungen.
- e) Sie erarbeitet die Schwerpunkte zuhanden des Regierungsrates.
- f) Sie fördert das Bewusstsein in der Bevölkerung und der Wirtschaft über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.
- g) Sie ist Kontaktstelle für Anliegen von Menschen mit Behinderungen.
- h) Sie erstattet dem Regierungsrat periodisch über ihre Tätigkeit Bericht.

§14 Empfehlungen

1 Die Fachstelle kann gegenüber den in § 4 Abs. 2 aufgeführten Stellen Empfehlungen abgeben.

2 Der Adressat einer Empfehlung erklärt gegenüber der Fachstelle, ob und inwiefern er der Empfehlung folgen wird.

§15 Orientierung der Fachstelle

1 Die Einheiten des Kantons und der Gemeinden sowie die Organisationen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, orientieren die Fachstelle frühzeitig über Projekte der Rechtsetzung und weitere Verwaltungshandlungen von erheblicher Bedeutung für die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

§16 Ausführungsbestimmungen

1 Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen auf dem Verordnungsweg.

II. Änderung anderer Erlasse

1. Gesetz betreffend Initiative und Referendum (IRG) vom 16. Januar 1991) (Stand 3. Juni 2012) wird wie folgt geändert:

§5 Abs. 1bis (neu)

1bis Schreibunfähige Stimmberechtigte können die Eintragung ihres Namenszuges durch eine stimmberechtigte Person ihrer Wahl vornehmen lassen. Diese setzt ihre eigene Unterschrift zum Namenszug der schreibunfähigen Person und bewahrt über den Inhalt der empfangenen Anweisungen Stillschweigen.

§5a (neu) Elektronische Unterzeichnung von Initiativen und Referenden

1 Der Regierungsrat kann Versuche zur Unterzeichnung von Initiativen und Referenden auf elektronischem Wege fördern. Er genehmigt diese unter der Voraussetzung, dass alle wirksamen und angemessenen

Massnahmen ergriffen werden, um die Kontrolle der Stimmberechtigung, das Stimmgeheimnis und die korrekte Zuordnung aller Unterschriften zu gewährleisten und um die Gefahr gezielten oder systematischen Missbrauchs ausschliessen zu können.

§34 Abs. 1 (geändert)

1 Die für die Initiative aufgestellten Bestimmungen über Unterschrift (§ 5), elektronische Unterzeichnung von Initiativen und Referenden (§ 5a), Stimmrechtsbescheinigung (§ 7 Abs. 1, 3–5), Verweigerung der Stimmrechtsbescheinigung (§ 8) und Behebung von Mängeln der Bescheinigung (§ 9 Abs. 2) gelten sinngemäss auch für das Referendum.

2. Gesetz über Wahlen und Abstimmungen) (Wahlgesetz) vom 21. April 1994) (Stand 24. April 2016) wird wie folgt geändert:

§12b (neu) Ausgestaltung der Wahlunterlagen

1 Bei der Ausgestaltung der Wahl- und Abstimmungsunterlagen ist auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen Rücksicht zu nehmen.

3. Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976) (Stand 28. April 2013) wird wie folgt geändert:

§52a (neu) Barrierefreie Kommunikation

1 Die Behörden verwenden eine für alle Parteien verständliche Sprache, insbesondere werden die besonderen Bedürfnisse von Personen mit einer Sinnesbeeinträchtigung sowie Personen mit kognitiven Beeinträchtigungen berücksichtigt. Soweit die schriftliche Eröffnung von Verfügungen oder Rekursen vorgesehen ist, können die Parteien mit Behinderungen bei Bedarf eine kurze mündliche Erklärung beantragen.

4. Gesetz betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 3. Juni 2015) (Stand 1. Juli 2016) wird wie folgt geändert:

§3 Abs. 2 (neu)

2 Die Gerichte verwenden eine für alle Parteien verständliche Sprache, insbesondere werden die besonderen Bedürfnisse von Personen mit einer Sinnesbeeinträchtigung sowie Personen mit kognitiven Beeinträchtigungen berücksichtigt. Soweit die schriftliche Eröffnung eines Urteils vorgesehen ist, können die Parteien mit Behinderungen bei Bedarf eine kurze mündliche Erklärung beantragen.

5. Personalgesetz vom 17. November 1999) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

§5 Abs. 2

2 Die Personalpolitik soll namentlich:

- e) (geändert) die Chancengleichheit gewährleisten, dies insbesondere für Frauen und Männer sowie Menschen mit Behinderungen;
- g) (geändert) die Eingliederung von Erwerbslosen unterstützen.

6. Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz) (KESG) vom 12. September 2012) (Stand 1. Juli 2016) wird wie folgt geändert:

§7 Abs. 4 (neu)

4 Die besonderen Bedürfnisse von Personen mit einer Sinnesbeeinträchtigung sowie Personen mit kognitiven Beeinträchtigungen werden berücksichtigt, indem die KESB ihre Entscheide in verständlicher Amtssprache erlässt. Bei Bedarf kann eine kurze mündliche Erklärung des schriftlichen Entscheides beantragt werden.

7. Gesetz über den Vollzug von jugendstrafrechtlichen Sanktionen (Jugendstrafvollzugsgesetz, JStVG) vom 13. Oktober 2010) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

§3 Abs. 2 (geändert)

2 Die Vollzugsbehörde und die von ihr mit Vollzugsaufgaben beauftragten Dritten achten die Menschenwürde

der Jugendlichen. Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Geburt, Geschlecht, Behinderung, Hautfarbe, ethnische Herkunft, nationale Herkunft, Sprache, Religion, politische Überzeugung und gesellschaftliche oder wirtschaftliche Stellung.

8. Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 14. Juni 1928) (Stand 1. Juli 2016) wird wie folgt geändert:

§7a (neu)

1 Das Verwaltungsgericht verwendet eine für alle Parteien verständliche Sprache, insbesondere werden die besonderen Bedürfnisse von Personen mit einer Sinnesbeeinträchtigung sowie Personen mit kognitiven Beeinträchtigungen berücksichtigt. Soweit die schriftliche Eröffnung eines Urteils vorgesehen ist, können die Parteien mit Behinderungen bei Bedarf eine kurze mündliche Erklärung beantragen.

9. Gesundheitsgesetz (GesG) vom 21. September 2011) (Stand 1. Mai 2018) wird wie folgt geändert:

§17 Abs. 1 (geändert)

1 Bei Urteilsunfähigkeit entscheidet nach vorangegangener Aufklärung die Vertretung nach dem mutmasslichen Willen und dem Interesse der Patientin oder des Patienten. Die urteilsunfähige Person wird in geeigneter Form in die Entscheidungsfindung einbezogen.

§22 Abs. 2 (geändert)

2 Sie haben ihren Beruf sorgfältig und gewissenhaft und nach den anerkannten Regeln ihres Berufszweiges auszuüben. Sie tragen den individuellen Bedürfnissen der zu behandelnden, betreuenden und zu pflegenden Personen Rechnung. Sie berücksichtigen insbesondere die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen.

10. Gesetz über Behandlung und Einweisung psychisch kranker Personen (Psychiatriegesetz) vom 18. September 1996) (Stand 1. Juli 2016) wird wie folgt geändert:

§6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

1 Bedarf eine Person dringend psychiatrischer Behandlung oder Pflege und kann ihr diese nur in einer Behandlungsinstitution erwiesen werden, kann sie ohne ihre Zustimmung in eine solche eingewiesen und dort zurückbehalten werden, wenn die Voraussetzungen fürsorglicher Unterbringung gemäss Art. 426 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (nachfolgend: Zivilgesetzbuch) erfüllt sind.

2 Aufgehoben.

11. Schulgesetz vom 4. April 1929 (SG 410.100):

§64b Abs. 1 (neu)

1 Für sinnesbehinderte Kinder und Jugendliche werden angemessene Angebote hergestellt, die ihnen das Erlernen einer auf die Behinderung abgestimmten Kommunikationstechnik ermöglichen.

12. Gesetz über die Museen des Kantons Basel-Stadt (Museumsgesetz) vom 16. Juni 1999) (Stand 10. April 2005) wird wie folgt geändert:

§3 Abs. 1 (geändert)

1 Die Museen haben die Aufgabe, kulturelle Werte zu sammeln, zu bewahren, zu dokumentieren, zu erforschen und zu vermitteln. Sie fördern ein inklusives Angebot.

13. Kulturförderungsgesetz vom 21. Oktober 2009) (Stand 26. Januar 2014) wird wie folgt geändert:

§2 Abs. 1 (geändert)

1 Der Kanton fördert ein vielfältiges und qualitativ hochwertiges Kulturschaffen und Kulturangebot. Er fördert inklusive Angebote.

14. Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG)) vom 13. November

1996) (Stand 13. Dezember 2015) wird wie folgt geändert:

§38 Abs. 1 (geändert)

1 Die Kantonspolizei ist berechtigt, Personen gestützt auf Art. 426 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 einer für die fürsorgliche Unterbringung zuständigen Stelle zuzuführen.

15. Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRG) vom 16. Oktober 2013) (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:

§4a (neu) Barrierefreie Nutzung

1 Der öffentliche Raum soll für Menschen mit Behinderungen unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit barrierefrei zugänglich sein.

2 Für die Öffentlichkeit bestimmte Veranstaltungen müssen, soweit verhältnismässig und insbesondere wirtschaftlich zumutbar, barrierefrei in Anspruch genommen werden können. Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit sind insbesondere zu berücksichtigen:

- a) die Kosten der für die Barrierefreiheit erforderlichen Massnahmen;
- b) der wirtschaftliche Aufwand für die Veranstaltung;
- c) der für Menschen mit Behinderungen zu erwartende Nutzen.

3 Der Regierungsrat bezeichnet eine Beratungsstelle für die barrierefreie Nutzung von Veranstaltungen im öffentlichen Raum. Die Koordination zwischen den Anspruchsgruppen übernimmt die Fachstelle für die Rechte von Menschen mit Behinderung gemäss dem Gesetz über die Rechte von Menschen mit Behinderung vom xxx.

16. Gesetz über die Wohnraumförderung (Wohnraumfördergesetz, WRFG) vom 5. Juni 2013) (Stand 1. Juli 2014) wird wie folgt geändert:

§16 Abs. 2 (geändert)

2 Als besonders benachteiligt gelten insbesondere Personen, die Anspruch auf Ausrichtung von Familienmietzinsbeiträgen, Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen zur AHV/IV haben und trotz dieser Sozialleistungen aufgrund ihres soziokulturellen Hintergrunds, der Familiengrösse, einer Behinderung oder zufolge eingeschränkter bzw. fehlender Wohnkompetenz keine ihren Bedürfnissen entsprechende Wohnung finden.

§16a (neu)

Beratung und Unterstützung bei der Suche nach geeignetem Wohnraum

1 Der Kanton kann für Menschen mit Behinderungen Beratung und Unterstützung bei der Suche nach geeignetem Wohnraum anbieten.

2 Der Regierungsrat kann eine geeignete Institution mit den entsprechenden Aufgaben betrauen.

§16b (neu)

Beiträge für die Miete einer rollstuhlgängigen Wohnung

1 Der Kanton gewährt auf Antrag Personen, die auf die Miete einer rollstuhlgängigen Wohnung angewiesen sind und im Kanton Wohnsitz haben, einkommensabhängige Beiträge an den monatlichen Mietzins.

2 Der Regierungsrat legt die Höhe der Beiträge fest. Er berücksichtigt dabei die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie die Mietzinsbelastung. Der höchste Beitrag darf den Betrag des Zuschlags für rollstuhlgängige Wohnungen gemäss dem Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen und Invalidenversicherung (ELG) vom 6. Oktober 2006 nicht übersteigen.

17. Sozialhilfegesetz vom 29. Juni 2000) (Stand 1. Januar 2009) wird wie folgt geändert:

§2a (neu)

Besondere Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen

1 Den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen ist Rechnung zu tragen.

2 Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere behinderungsspezifische Mehrbedarfe und deren Auswirkung auf mitbetroffene Angehörige sowie die Anpassung der Pflichten auf die individuellen Fähigkeiten.

3 Behinderungsspezifische Leistungen werden weder gestützt auf § 17 noch § 18 zurückgefordert.

§13 Abs. 4bis (neu)

4bis Werden unterstützungsberechtigte Personen mit Leistungsbeeinträchtigungen im Rahmen der sozialen Integration längerfristig beschäftigt, so hat der Einsatzbetrieb mit ihnen Arbeitsverträge abzuschliessen.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Dieses Gesetz ist zu publizieren. Es unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

II. Umsetzung

Der Regierungsrat hat die Umsetzung von § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtegesetz, BRG) vom 18. September 2019 kostenneutral zu gestalten, d.h. die Einrichtung und Führung der Fachstelle darf zu keinen Mehrausgaben bei der kantonalen Verwaltung führen.

III. Weitere Behandlung

Die kantonale Initiative „Für eine kantonale Behindertengleichstellung“ und der vorstehend formulierte Gegenvorschlag sind der Gesamtheit der Stimmberechtigten zum Entscheid vorzulegen.

Für den Fall, dass sowohl das Initiativbegehren als auch der Gegenvorschlag angenommen werden, haben die Stimmberechtigten zu entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen.

Der Grosse Rat empfiehlt den Stimmberechtigten, die kantonale Initiative „Für eine kantonale Behindertengleichstellung“ zu verwerfen und den vorliegenden Gegenvorschlag anzunehmen.

Wenn das Initiativbegehren zurückgezogen wird, ist das Gesetz über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtegesetz, BRG) nochmals zu publizieren. Es unterliegt dann dem fakultativen Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

IV. Publikation

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Die Gesundheits- und Sozialkommission beantragt, die Motion Georg Mattmüller und Konsorten betreffend kantonales Behindertengleichstellungsrecht (15.5282) abzuschreiben.

Der Grosse Rat beschliesst

stillschweigend die Motion (15.5282) abzuschreiben.

Schluss der 27. Sitzung

22:46 Uhr

Basel, 18. September 2019

Dr. Heiner Vischer
Grossratspräsident

Beat Flury
I. Ratssekretär

Anhang A: Abstimmungsergebnisse

Sitz	Abstimmungen 1024 - 1039	1024	1025	1026	1027	1028	1029	1030	1031	1032	1033	1034	1035	1036	1037	1038	1039
1	Semseddin Yilmaz (SP)	J	N	J	N	N	N	N	N	J	N	N	N	J	J	J	J
2	Sibylle Benz (SP)	J	N	J	N	N	N	N	N	J	N	N	N	J	J	J	J
3	Tim Cuénod (SP)	J	N	J	N	N	N	N	N	J	N	N	N	J	J	J	J
4	Beatriz Greuter (SP)	J	N	J	N	N	N	N	N	J	N	N	N	J	J	J	J
5	Thomas Gander (SP)	J	N	J	N	N	N	N	N	J	N	N	N	J	J	J	J
6	René Brigger (SP)	A	N	J	N	N	N	N	N	J	N	N	N	J	J	J	J
7	Barbara Heer (SP)	J	N	J	N	N	N	N	N	J	N	N	N	J	J	J	J
8	Ursula Metzger (SP)	J	N	J	N	N	N	N	N	J	N	N	N	J	J	J	J
9	Lisa Mathys (SP)	J	N	J	N	N	N	N	N	J	N	N	N	J	J	J	J
10	Patricia von Falkenstein (LDP)	N	J	J	J	J	J	J	N	J	J	J	J	N	N	N	J
11	Raoul Furlano (LDP)	N	J	J	J	J	J	J	N	J	J	J	J	N	N	N	J
12	Michael Koechlin (LDP)	N	J	J	J	J	J	J	N	J	J	J	J	N	N	N	J
13	Stephan Schiesser (LDP)	N	J	J	J	J	J	J	N	J	J	J	J	N	N	N	J
14	Catherine Alioth (LDP)	N	J	J	J	J	J	J	N	J	J	J	J	N	N	N	J
15	Patrick Hafner (SVP)	N	J	A	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N	N	N	J
16	Roland Lindner (SVP)	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N	N	N	J
17	Gianna Hablützel (SVP)	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N	N	N	J
18	Pascal Messerli (SVP)	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N	N	N	J
19	Jo Vergeat (GB)	J	N	J	N	N	N	N	N	J	N	N	N	J	J	J	J
20	Jérôme Thiriet (GB)	J	N	J	N	N	N	N	N	J	N	N	N	J	J	J	J
21	Barbara Wegmann (GB)	J	N	J	N	N	N	N	N	J	N	N	N	J	J	J	J
22	Christophe Haller (FDP)	N	J	J	J	J	J	J	A	J	J	J	J	N	N	N	J
23	David Jenny (FDP)	N	J	J	J	J	J	J	E	J	J	J	J	N	N	N	J
24	Erich Bucher (FDP)	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N	N	N	J
25	Oswald Inglin (CVP/EVP)	N	J	J	J	J	J	J	N	J	J	J	J	E	E	N	J
26	Beatrice Isler (CVP/EVP)	N	J	J	J	J	J	J	N	J	J	J	J	E	E	N	J
27	Esther Keller (fraktionslos)	J	N	J	N	N	N	N	N	J	N	N	N	J	J	J	J
28	Nicole Amacher (SP)	J	N	J	N	N	N	N	N	J	N	N	N	J	J	J	J
29	Beda Baumgartner (SP)	J	N	J	N	N	N	N	N	J	N	N	N	J	J	J	J
30	Danielle Kaufmann (SP)	J	N	J	N	N	N	N	N	J	N	N	N	J	J	J	J
31	Jean-Luc Perret (SP)	J	N	J	N	N	N	N	N	J	N	N	N	J	J	J	J
32	Jörg Vitelli (SP)	J	N	J	N	N	N	N	N	J	N	N	N	J	J	J	J
33	Toya Krummenacher (SP)	J	N	J	N	N	N	N	N	J	N	N	N	J	J	J	J
34	Seyit Erdogan (SP)	J	N	J	N	N	N	N	N	J	N	N	N	J	J	J	J
35	Christian von Wartburg (SP)	J	N	J	N	N	N	N	N	J	N	N	N	J	J	J	J
36	Jürg Meyer (SP)	J	N	J	N	N	N	N	J	J	N	N	N	J	J	J	J
37	Kaspar Sutter (SP)	J	N	J	N	N	N	N	N	J	N	N	N	J	J	J	J
38	Stefan Wittlin (SP)	J	N	J	N	N	N	N	N	J	N	N	N	J	J	J	J
39	Claudio Miozzari (SP)	J	N	J	N	N	N	N	N	J	N	N	N	J	J	J	J
40	Alexandra Dill (SP)	J	N	J	N	N	N	N	N	J	N	N	N	J	J	J	J
41	Oliver Bolliger (GB)	J	N	J	N	N	N	N	N	J	N	N	N	J	J	J	J
42	Beatrice Messerli (GB)	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A
43	Raphael Fuhrer (GB)	J	N	J	N	N	N	N	N	J	N	N	N	J	J	J	J
44	Jürg Stöcklin (GB)	J	N	J	N	N	N	N	N	J	N	N	N	J	J	A	J
45	Lea Steinle (GB)	J	N	J	N	N	N	N	N	J	N	N	N	J	J	J	J
46	Joël Thüring (SVP)	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N	N	N	J
47	Alexander Gröflin (SVP)	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N	N	N	J
48	Roger Stalder (SVP)	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N	N	N	J
49	Daniela Stumpf (SVP)	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N	N	N	J
50	Beat K. Schaller (SVP)	N	J	J	J	J	J	J	N	J	J	J	J	N	N	N	J
51	Heiner Vischer (LDP)	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P
52	Thomas Mury (LDP)	N	J	J	J	J	J	J	N	J	J	J	J	N	N	N	J

[illegible]

Sitz	Abstimmungen 1040 - 1051	1040	1041	1042	1043	1044	1045	1046	1047	1048	1049	1050	1051
1	Semseddin Yilmaz (SP)	N	J	J	J	J	J	J	N	N	N	E	J
2	Sibylle Benz (SP)	N	J	J	J	J	J	J	N	N	N	E	J
3	Tim Cuénod (SP)	N	J	J	J	J	J	J	N	N	N	E	J
4	Beatriz Greuter (SP)	N	J	J	J	J	J	J	N	N	N	N	J
5	Thomas Gander (SP)	N	J	J	J	J	J	J	N	N	N	E	J
6	René Brigger (SP)	N	J	J	J	A	J	J	N	N	N	E	J
7	Barbara Heer (SP)	N	J	J	J	J	J	A	N	N	N	E	J
8	Ursula Metzger (SP)	N	J	J	J	J	J	A	N	N	N	E	J
9	Lisa Mathys (SP)	N	J	J	J	J	J	J	N	N	N	E	J
10	Patricia von Falkenstein (LDP)	J	N	E	J	J	J	J	N	N	N	J	J
11	Raoul Furlano (LDP)	J	N	E	J	J	J	J	N	N	N	J	J
12	Michael Koechlin (LDP)	J	J	E	J	J	J	J	N	N	N	J	J
13	Stephan Schiesser (LDP)	J	N	E	J	J	J	J	N	N	N	J	J
14	Catherine Alioth (LDP)	J	J	E	J	J	J	J	N	N	N	J	J
15	Patrick Hafner (SVP)	J	N	E	J	J	J	J	J	J	J	J	J
16	Roland Lindner (SVP)	J	N	J	J	J	J	J	J	J	J	N	J
17	Gianna Hablützel (SVP)	J	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
18	Pascal Messerli (SVP)	J	N	J	J	J	J	J	J	J	J	N	J
19	Jo Vergeat (GB)	N	J	J	J	J	J	J	N	N	N	E	J
20	Jérôme Thiriet (GB)	N	J	J	J	J	J	J	N	N	N	E	J
21	Barbara Wegmann (GB)	N	J	J	E	J	J	J	N	N	N	E	J
22	Christophe Haller (FDP)	J	N	J	J	J	J	J	N	N	E	J	J
23	David Jenny (FDP)	J	N	J	J	J	J	J	N	N	N	J	J
24	Erich Bucher (FDP)	J	N	E	J	J	J	J	N	N	N	J	J
25	Oswald Inglin (CVP/EVP)	J	J	J	J	J	J	J	N	N	N	J	J
26	Beatrice Isler (CVP/EVP)	J	J	J	J	J	J	J	N	N	N	J	J
27	Esther Keller (fraktionslos)	N	J	J	J	J	J	J	N	N	N	J	J
28	Nicole Amacher (SP)	N	J	J	J	J	J	J	N	N	N	E	J
29	Beda Baumgartner (SP)	N	J	J	J	J	J	J	N	N	N	E	J
30	Danielle Kaufmann (SP)	N	J	J	J	J	J	J	N	N	N	E	J
31	Jean-Luc Perret (SP)	N	J	J	J	J	J	J	N	N	N	E	J
32	Jörg Vitelli (SP)	N	J	J	A	J	J	J	N	N	N	N	J
33	Toya Krummenacher (SP)	N	J	J	J	J	J	J	N	N	N	N	J
34	Seyit Erdogan (SP)	N	J	J	J	J	J	J	N	N	N	N	J
35	Christian von Wartburg (SP)	N	J	J	J	J	J	A	N	N	N	N	J
36	Jürg Meyer (SP)	N	J	J	E	J	J	J	N	N	N	N	J
37	Kaspar Sutter (SP)	N	J	J	A	A	J	J	N	N	N	E	J
38	Stefan Wittlin (SP)	N	J	J	J	J	J	J	N	N	N	N	J
39	Claudio Miozzari (SP)	N	J	J	J	J	J	J	N	N	N	N	J
40	Alexandra Dill (SP)	N	J	J	J	J	J	J	N	N	N	E	J
41	Oliver Bolliger (GB)	N	J	J	N	J	J	J	N	N	N	E	J
42	Beatrice Messerli (GB)	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A
43	Raphael Fuhrer (GB)	N	J	J	E	J	J	J	N	N	N	E	J
44	Jürg Stöcklin (GB)	N	J	J	J	J	J	J	N	N	N	E	J
45	Lea Steinle (GB)	N	J	J	J	J	J	J	N	N	N	E	J
46	Joël Thüring (SVP)	J	N	J	J	J	N	J	J	J	J	J	E
47	Alexander Gröflin (SVP)	J	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
48	Roger Stalder (SVP)	J	N	J	J	J	J	J	E	J	J	J	J
49	Daniela Stumpf (SVP)	J	N	J	J	J	J	J	E	E	E	J	J
50	Beat K. Schaller (SVP)	J	N	J	J	J	J	J	E	J	N	J	J
51	Heiner Vischer (LDP)	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P
52	Thomas Müry (LDP)	J	N	N	J	J	E	J	N	N	E	J	J

Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Sitz	Abstimmungen 1040 - 1051	1040	1041	1042	1043	1044	1045	1046	1047	1048	1049	1050	1051
53	François Bocherens (LDP)	J	J	E	J	J	J	J	E	J	E	A	J
54	Jeremy Stephenson (LDP)	J	E	E	J	J	J	J	N	N	N	J	J
55	Luca Urgese (FDP)	J	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
56	Stephan Mumenthaler (FDP)	J	N	J	J	J	J	J	N	N	E	J	J
57	Christian Moesch (FDP)	J	N	J	J	J	J	J	N	N	N	J	J
58	Felix Meier (CVP/EVP)	J	N	J	J	J	J	A	N	N	N	J	J
59	Andrea E. Knellwolf (CVP/EVP)	J	N	J	J	J	J	J	N	N	N	J	J
60	Martina Bernasconi (FDP)	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A
61	David Wüest-Rudin (fraktionslos)	N	J	J	J	J	J	J	N	N	N	J	J
62	Michela Seggiani (SP)	N	J	J	J	J	J	J	N	N	N	N	J
63	Tanja Soland (SP)	N	J	J	J	J	J	J	N	N	N	N	J
64	Kerstin Wenk (SP)	N	J	J	J	J	J	J	N	N	N	N	J
65	Salome Hofer (SP)	N	J	J	J	J	J	J	N	N	N	E	J
66	Sarah Wyss (SP)	N	J	J	J	J	J	J	N	N	N	E	J
67	Pascal Pfister (SP)	N	J	J	J	J	J	J	N	N	N	E	J
68	Georg Mattmüller (SP)	N	J	J	J	J	J	J	N	N	N	E	J
69	Edibe Gölgeli (SP)	N	J	J	J	J	J	A	N	N	N	E	J
70	Franziska Reinhard (SP)	N	A	J	J	J	J	J	N	N	N	E	J
71	Sebastian Kölliker (SP)	N	J	J	J	J	J	J	N	N	N	E	J
72	Tonja Zürcher (GB)	N	J	J	N	J	J	J	N	N	N	E	J
73	Beat Leuthardt (GB)	N	J	E	N	J	J	J	N	N	N	N	J
74	Michelle Lachenmeier (GB)	N	J	J	E	J	J	J	N	N	N	N	J
75	Talha Ugur Camlibel (SP)	A	A	J	J	J	J	J	N	N	N	N	J
76	Harald Friedl (GB)	N	J	J	J	J	J	J	N	N	N	N	J
77	Felix Wehrli (SVP)	J	N	J	J	J	J	A	J	J	J	J	J
78	Christian Meidinger (SVP)	J	N	J	J	J	J	J	N	J	J	J	J
79	Lorenz Amiet (SVP)	J	N	J	J	J	J	J	J	E	J	J	J
80	Rudolf Vogel (SVP)	J	N	J	N	J	J	J	E	E	E	E	J
81	Felix Eymann (LDP)	J	N	J	J	J	A	J	N	N	N	J	J
82	André Auderset (LDP)	J	E	J	J	J	J	J	N	N	N	J	J
83	René Häfliger (LDP)	J	E	J	J	J	J	J	N	N	N	J	A
84	Mark Eichner (FDP)	J	N	J	J	J	J	A	N	N	N	J	J
85	Beat Braun (FDP)	J	N	J	J	J	J	J	N	A	N	A	J
86	Peter Bochsler (FDP)	J	N	E	J	J	J	J	J	J	E	J	J
87	Remo Gallacchi (CVP/EVP)	J	N	J	J	J	J	J	N	N	N	J	J
88	Balz Herter (CVP/EVP)	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A
89	Thomas Strahm (LDP)	J	N	E	J	J	J	J	N	N	N	J	J
90	Daniel Hettich (LDP)	J	N	E	J	J	J	J	N	N	N	J	J
91	Eduard Rutschmann (SVP)	J	N	N	J	J	J	J	E	E	E	J	J
92	Heinrich Ueberwasser (SVP)	J	N	J	J	J	J	J	E	E	E	J	A
93	Franziska Roth (SP)	N	J	J	J	J	J	J	N	N	N	N	J
94	Sasha Mazzotti (SP)	N	J	J	J	J	J	J	N	N	N	N	A
95	Andreas Zappalà (FDP)	J	N	J	J	J	J	J	N	N	N	J	J
96	Thomas Widmer-Huber (CVP/EVP)	E	E	J	J	J	J	A	N	N	N	A	J
97	Thomas Grossenbacher (GB)	N	J	J	J	J	E	J	N	N	N	N	J
98	Christian Griss (CVP/EVP)	E	N	J	J	J	J	J	N	N	N	J	J
99	Katja Christ (fraktionslos)	N	J	J	J	J	J	J	N	N	N	J	A
100	Olivier Battaglia (LDP)	J	J	E	J	J	J	J	N	N	N	J	J
J	JA	44	54	80	86	94	92	88	10	13	11	43	91
N	NEIN	49	36	2	4	0	1	0	79	77	76	20	0
E	ENTHALTUNG	2	4	14	4	0	2	0	7	5	9	30	1
A	ABWESEND	4	5	3	5	5	4	11	3	4	3	6	7
P	PRÄSIDIUM (stimmt nicht mit)	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	Total	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100

Anhang C: Neue Vorstösse

Antrag auf Einreichung einer Standesinitiative

1. Antrag auf Einreichung einer Standesinitiative betreffend Abschaffung der "Härtefallklausel"

19.5377.01

Am 28. November 2010 hat das Schweizer Stimmvolk die Ausschaffungsinitiative der SVP angenommen und damit in der Verfassung festgehalten, dass delinquente Ausländerinnen und Ausländer nach einer Verurteilung bei den in der Initiative angeführten Strafen automatisch ausgeschafft werden.

Die sogenannte "Härtefallklausel", welche mit Artikel 66a Abs. 2 StGB eingeführt wurde, sollte den Gerichten einen Spielraum beim Entscheid öffnen, ob eine Verurteilung wegen einer Katalogtat nach Artikel 66a Abs. 1 StGB mit einer obligatorischen Landesverweisung verbunden werden soll. Die Bestimmung ist jedoch lediglich als Ausnahme vorgesehen und soll v.a. nur dann zum Tragen kommen, wenn eine Landesverweisung für die betroffenen ausländischen Personen einen schweren Härtefall bedeutet.

Obschon das Bundesparlament im Gesetz festgeschrieben hat, dass diese Härtefallklausel wirklich nur "ausnahmsweise" angewendet werden darf, zeigt sich in der Praxis, dass sich die Gerichte meistens daran nicht halten und die neuen Bestimmungen nicht konsequent umgesetzt werden.

So belegt die Statistik des Bundes aus dem Jahre 2018, dass die Gerichte das Gesetz unterlaufen haben und nur in 71% der Fälle, in denen das Gesetz eine obligatorische Landesverweisung verlangt, auch wirklich eine solche verhängt haben.

Zwischenzeitlich kritisieren führende Strafrechtsprofessoren und Politiker die lasche Haltung der Gerichte. Die Kritik der SVP in diesem Punkt teilt gar SP-Ständerat und Rechtsprofessor Daniel Jositsch. So sagte er bei der Präsentation der Zahlen durch den Bund gegenüber der NZZ im Juni 2019 zu dieser hohen Härtefall-Quote: "Von Ausnahmen kann da nicht mehr die Rede sein, damit unterlaufen die Gerichte das Gesetz." Das Ganze ärgere ihn persönlich, betont Jositsch. "Ich habe den Leuten im Abstimmungskampf immer wieder versprochen, diese Klausel werde wirklich nur in extremen Ausnahmefällen angewendet."

Auch FDP-Ständerat Philip Müller, welcher sich stets für eine "pfefferscharfe" Umsetzung der Ausschaffungsinitiative aussprach, hielt schon im Jahr 2018 fest, dass die Judikative "den Gesetzgeber und letztlich das Volk nicht ernst nehme" (BLICK vom 12.9.2018).

Es zeigt sich somit, dass die vom Bundesparlament beschlossene Härtefallklausel nicht praktikabel ist und den Gerichten einen Ermessensspielraum gibt, welcher mit dem Willen des Volkes durch die Annahme der Ausschaffungsinitiative nicht vereinbar ist.

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung wird der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt deshalb eingeladen, folgende Standesinitiative zuhanden der Bundesversammlung einzureichen: Die sogenannte Härtefallklausel (Art. 66a Abs. 2 StGB) ist abzuschaffen.

Joël Thüring

Motionen

1. Motion betreffend "Smart School" Strategie

19.5312.01

Im April 2018 wurde vom Regierungsrat die Strategie "Smart City Basel" veröffentlicht. Im Zuge dieser Strategie sollen digitale Technologien und Daten für die nachhaltige Entwicklung unseres Kantons gezielt eingesetzt werden.

Dagegen ist die Digitalisierung in den Schulen nicht weit fortgeschritten. Insbesondere besteht Nachholbedarf in den Bereichen:

- Informations- und Kommunikationstechnologie-Infrastruktur, z.B. WLAN im Schulgebäude, Breitbandanschluss, Einsatz mobiler Endgeräte etc.
- Pädagogische Konzepte verknüpft mit digitalen Lerninhalten, wie z.B. interaktive Lernumgebungen, digitale Lerninhalte etc.
- Digitale Verwaltungsprozesse

- Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften und Schulleitungen, z.B. Weiterbildungen in Digitalisierung, Multiplikation von Wissen im innerschulischen Rahmen etc.

Eine "Smart School"-Strategie muss demnach Infrastruktur, digitale/interaktive Lerninhalte, pädagogische Konzepte und Aus- und Weiterbildung unserer Lehrkräfte verknüpfen. Im Sinne der "Smart City Basel"-Strategie soll sie für die Bildung gewinnbringend sein und gleichzeitig Entlastung bei administrativen Prozessen schaffen. Letzteres sowohl innerhalb der einzelnen Schulen wie auch in Zusammenarbeit mit Verwaltung und Behörden.

Die Unterzeichneten beauftragen deshalb den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, dem Grossen Rat innert eines Jahres eine Digitalisierungsstrategie "Smart School" für die Schulen zu unterbreiten, welche die obigen Erwägungen miteinbezieht, inkl. einem Realisierungsplan sowie die daraus entstehenden Kosten.

Beat Braun, Stephan Mumenthaler, Christian C. Moesch, Balz Herter, Martina Bernasconi, Mark Eichner, Luca Urgese, Andreas Zappalà, Erich Bucher, David Jenny, Christophe Haller

2. Motion betreffend Ja zur intelligenten Verkehrsplanung im Kannenfeld / Bachgraben / Hegenheimer-Quartier (Bachgrabentram, "Parc des Carrières" und Stadtautobahn Nordwest)

19.5319.01

Im Kanton Basel-Landschaft gelten Volksaufträge für eine sichere Veloverbindung vom Basler Bachgraben zum Allschwiler Grabenring (Ausgabenbewilligung vom 17.4.2018, Landratsvorlage 2018/445) sowie eine Entlastung von Allschwil. Abgelehnt wurde jedoch insbesondere jeglicher weiterführende Autobahnstrang von Allschwil nach Binningen und darüber hinaus (Nein zu "Elba").

Demgegenüber ist das Bachgrabentram in weite Ferne gerückt. Dies, obwohl intelligente Tramverlängerungen ebenso wie die Förderung des Velo- und Fussverkehrs dringlich sind, um den Klima- und Luftreinhaltezielen entgegenzukommen.

Das Bachgrabentram wurde u.a. in Aussicht gestellt zur Beseitigung der heute schlechten OeV-Erreichbarkeit des geplanten "Parc des Carrières". Der entsprechende Ratschlag erhielt exakt wegen solcher Aussagen eine breite Zustimmung. Dieses neue Tram aus Richtung Kannenfeld - Luzernerring / Hegenheimerstrasse in Richtung Bachgraben - Allschwil ist denn auch im Agglomerationsprogramm 4. Generation mit enthalten.

Allerdings gilt das Bachgrabentram mittlerweile laut Angaben aus dem Umfeld des BVD als nicht prioritär. Zu Deutsch: Es ist auf die lange Bank geschoben.

Dies verändert die gesamte Sachlage. Einseitig den Nordtangenten-Zubringer zu planen, während Tram/Velo vernachlässigt wird, führt zu Mehrbelastungen im Gebiet Kannenfeld/Flughafenstrasse - Wasenboden/Luzernerring - Burgfelderstrasse/Hegenheimerquartier - Bachgraben/Allschwil. Autoverkehr wird von der Schiene zurück auf die Strasse verlagert. Solche Mehrbelastungen können den betroffenen Quartieren nicht zugemutet werden.

Die vorliegende Motion fordert daher vom Regierungsrat, die Planung der Stadtautobahn Nordwest ("Nordtangenzubringer") im Kanton Basel-Stadt (auch unterirdisch) und der damit erweiterten Strassenkapazitäten einstweilen zu sistieren und erst dann wieder aufzunehmen, wenn:

- a) das Tramangebot im Bachgrabengebiet unter Anbindung des "Parc des Carrières" zur Verfügung steht.
- b) zeitgleich Velo-Verbindungen konfliktfrei mit Tram, Zufussgehenden und MIV zur Verfügung stehen.
- c) sich die Planung trotz Tramangebot und flankierender Massnahmen gebieterisch aufdrängt.
- d) die Planung das Naherholungsgebiet "Parc des Carrières" in keiner Weise beeinträchtigt.

Beat Leuthardt, Raphael Fuhrer, Barbara Wegmann, Harald Friedl, Beatrice Messerli, Oliver Bolliger, Jürg Stöcklin, Lea Steinle, Tonja Zürcher, Stephan Luethi-Brüderlin, Michelle Lachenmeier, Thomas Grossenbacher, Jérôme Thiriet, Jo Vergeat

3. Motion betreffend Wiedereingliederung der Basler Verkehrsbetriebe (BVB) in die kantonale Verwaltung

19.5322.01

Seit der Auslagerung der Basler Verkehrsbetriebe kommen diese nicht aus den Schlagzeilen. Auch der Grosse Rat musste sich immer wieder mit den BVB auseinandersetzen. Viele Parlamentarier und Parlamentarierinnen kommen zum Schluss: "So kann es nicht weitergehen!". Diese Motion bezweckt nicht, die absolute Aussage zu treffen, dass vor der Auslagerung alles besser bzw. korrekt und perfekt war. Aber die Geschehnisse der letzten Jahre zeigen eindrücklich auf, dass die BVB sich immer weiter von den Nutzerinnen und Nutzern, der Verwaltung und leider auch der Politik entfernt haben. Die Basler Verkehrsbetriebe müssen wieder näher an die kantonale Exekutive und Legislative rücken, um ihrem Auftrag gerecht zu werden. Mit der Definition einer "Unternehmensphilosophie" bzw. Leitlinie könnte eine gesunde Balance zwischen öffentlichem Zweck und Rentabilität festgelegt werden.

Daher fordern die Motioniärin und der Motionär die Wiedereingliederung der BVB in die kantonale Verwaltung mit folgenden Eckzielen:

- Die Führungsverantwortung obliegt dem Regierungsrat, d.h. der Verwaltungsrat entfällt.
- Die Aufsicht und die Oberaufsicht liegen beim Grossen Rat und seinen Kommissionen.

- Eine gewisse finanzielle Flexibilität könnte z.B. über Globalbudgets ermöglicht werden.
- Die Beschäftigten der BVB sind nach den rechtlichen Bestimmungen des Personal- und Lohngesetzes des Kantons Basel-Stadt angestellt.

Toya Krummenacher, Alexander Gröflin

4. Motion betreffend faire Vernehmlassungsfristen

19.5337.01

Das Vernehmlassungsverfahren ist ein wichtiger Bestandteil des Gesetzgebungsprozesses. Es dient gemäss § 53 der Kantonsverfassung der Mitwirkung aller interessierten Personen an Vorhaben von allgemeiner Tragweite.

Die ordentliche Vernehmlassungsfrist beträgt heute gemäss § 4 der Verordnung über das Vernehmlassungsverfahren mindestens zwei Monate. Diese Frist ist, wenn man die Meinungsbildungsprozesse von Parteien und Verbänden kennt, äusserst anspruchsvoll. So ist zu bedenken, dass dabei jeweils ehrenamtlich engagierte Personen involviert sind, welche die Unterlagen ausserhalb ihrer Arbeitszeit bearbeiten. Diese Personen benötigen Zeit für die Lektüre der Unterlagen und eine allfällige Konsultation von Fachpersonen, besteht eine Kommission, sind zudem Sitzungstermine zu finden.

Vor diesem Hintergrund ist eine Vernehmlassungsfrist von zwei Monaten ohnehin schon sehr kurz bemessen. Sowohl der Kanton Basel-Landschaft als auch der Bund sehen eine Mindestfrist von drei Monaten vor. Liegt die Frist zudem noch teilweise in den Ferien, verkürzt sich die Frist faktisch entsprechend, da die entsprechenden Gremien in dieser Zeit nicht tagen.

Ein aktuelles Beispiel: Am 2. Juli 2019 beschloss der Regierungsrat, den Teilrichtplan Energie in Vernehmlassung zu geben. Publiziert wurde dieser Beschluss am 8. Juli. Die Vernehmlassungsfrist wurde auf den 6. September festgelegt. Berücksichtigt man die Tatsache, dass vom 29. Juni bis am 10. August Sommerferien sind, verbleibt für die Erarbeitung der Vernehmlassung faktisch der Zeitraum vom 12. August bis am 6. September, also vier Wochen.

Für ein politisches Geschäft von dieser Tragweite ist eine solch kurze faktische Vernehmlassungsfrist nicht nur unseriös, sondern auch unfair gegenüber den am Vernehmlassungsverfahren beteiligten Organisationen, welchen dadurch die Zeit fehlt, um sich vertieft mit der Materie auseinanderzusetzen und sich eine fundierte Meinung zu bilden. Darunter leidet letztendlich die Qualität des Gesetzgebungsverfahrens.

Das Bundesgesetz über das Vernehmlassungsverfahren sieht aus ebendiesem Grund entsprechende Fristverlängerungen vor. So wird nach Art. 7 Abs. 3 die Mindestfrist verlängert, wenn Ferien- und Feiertage betroffen sind. Es versteht sich von selbst, dass für dringende Fälle eine Ausnahmeregelung vorzusehen ist.

Der Motionär fordert deshalb im Sinne der vorstehenden Ausführungen, die Verordnung über das Vernehmlassungsverfahren innert eines Jahres wie folgt anzupassen:

1. Die ordentliche Vernehmlassungsfrist ist auf drei Monate zu verlängern.
2. Einen Fristenstillstand während den Schulferien vorzusehen.
3. Eine Ausnahme für dringliche Fälle vorzusehen.

Luca Urgese

5. Motion betreffend die KIS muss im Akut-Spital bleiben – jetzt muss der Kanton handeln

19.5343.01

Die Kriseninterventionsstelle (KIS), betrieben durch die Universitäre psychiatrische Kliniken (UPK) - eingemietet in Räumlichkeiten des Universitätsspitals Basel (USB) - bietet Menschen, welche sich akut in einer Krise befinden, Platz. Erwachsene erhalten dort Unterstützung in akuten Krisensituationen, sei es bei Schlafstörungen, Ängsten, Suizidgedanken, Depressionen oder in sozialen Notsituationen.

Die Abteilung bietet einen niederschweligen und entstigmatisierenden Zugang zu psychologischer und psychiatrischer Hilfe an sowie sozialarbeiterische Dienste. Zudem können auf dieser Abteilung weitere Abklärungen getroffen oder aufgegleist werden. Als Aussenstation der UPK bildet sie zudem eine Brücke zwischen somatischer und psychiatrischer Behandlung. Diese Brücke ist besonders wichtig, da eine Mehrzahl der Patientinnen und Patienten eine Komorbidität aufweist. In Fachkreisen ist unbestritten, dass die KIS eine wichtige Funktion wahrnimmt. Durchschnittlich bleiben die Patientinnen 5-7 Tage auf dieser Abteilung. Weiter ist es auch so, dass durch die KIS Folgekosten vermieden respektive reduziert werden können.

Nun musste das USB aufgrund von Bauarbeiten den Vertrag mit der UPK vorsorglich auf Ende 2020 kündigen. Eine Ersatzlösung ist dem Wissen nach von der Motionärin noch keine unterzeichnet worden.

Wie alle Spitäler steht das USB unter Kostendruck. Fürs USB ist es finanziell wenig lukrativ, Räumlichkeiten an die UPK zu vermieten, wenn sie dafür nicht angemessen entschädigt werden. Respektive ist es für das USB - gerade auch im Hinblick auf die eher eng bemessenen räumlichen Kapazitäten und die anstehenden Bauarbeiten - aus finanzieller Sicht, ein Minusgeschäft, die UPK als Mieterin zu haben und den Platz nicht für die Akutsomatik nutzen zu können. Für die UPK wiederum ist es mit dem aktuellen Tarif kaum möglich, Räumlichkeiten zum Marktpreis beim USB zu mieten.

Weil die KIS aus den genannten Gründen eine einzigartige Bedeutung in der psychiatrischen Versorgung der Region Basel hat, bittet die Motionärin den Regierungsrat, für die Leistungsperiode der gemeinwirtschaftlichen Leistungen 2022-2024 (nach Art. 49, Abs. 3 KVG) für die UPK so zu erhöhen, dass sich die UPK zu Marktpreisen in einer akut-somatischen Abteilung beim USB einmieten kann. Durch das Betreiben der KIS soll weder für die UPK noch für die KIS finanzieller Verlust bedeuten. Die Höhe des Betrags beläuft sich auf einen mittleren sechsstelligen Betrag. Er soll zusätzlich zu den bisherigen GWL an die UPK ausgerichtet werden und für die Betreibung der KIS in den Räumlichkeiten des USB zweckbestimmt sein. Für das Jahr 2021 wird der Regierungsrat gebeten, eine Sonderregelung im Sinne der Motionärin zu finden.

Sarah Wyss

6. Motion betreffend Ausbau Elsässerbahn nur mit Überdeckung und S-Bahn-Station Morgartenring

19.5368.01

Die Elsässerbahn führt quer durch Basel West und damit durch dicht bewohntes Gebiet. Diese Infrastruktur ist verkehrspolitisch notwendig, da sie für den Personen- als auch den Güterverkehr eine wichtige Funktion wahrnimmt. Das Eisenbahn-Trasse hat aber eine stark trennende Wirkung für die Quartiere, und die Bevölkerung ist dem Lärm und Störfallrisiko ausgesetzt.

Zurzeit suchen die SBB einen Generalplaner, um einen durchgehenden 4m-Korridor auf dem Gleisbogen vom Bahnhof St. Johann zum Bahnhof SBB zu realisieren. Dies wird zu grossen Bauarbeiten und entsprechenden Störungen in den Quartieren führen.

Gleichzeitig wird damit die Kapazität um 56% erhöht. Heute liegt die Kapazitätsgrenze bei 16 Zugsparen pro Stunde, in Zukunft bei 25. Durch die erhöhte Kapazität werden der Lärm und auch das Störfallrisiko für die Bevölkerung zunehmen.

Der Kanton Basel-Stadt soll seine Zustimmung zu diesem Ausbau an die Bedingungen knüpfen, dass gleichzeitig der Lärm- und Bevölkerungsschutz verbessert wird. Gleichzeitig soll mit einer Überdeckung der gesamten Strecke die stadttrennende Wirkung des Bahntrassees aufgehoben und damit neue Lebens- und Freiflächen gewonnen werden.

Im Zusammenhang mit diesen Arbeiten sind auch die notwendigen Vorinvestitionen für das Herzstück zu leisten, damit die betroffenen Quartiere nicht innert 10-15 Jahren zweimal eine mehrjährige Grossbaustelle erhalten.

Damit auch die Bevölkerung einen direkten Vorteil von diesem Ausbau hat, ist der Ausbau zwingend mit der Realisierung der S-Bahn-Haltestelle «Morgartenring» zu verknüpfen.

Der Grossrat fordert deshalb vom Regierungsrat, dass er den Ausbau der Elsässerbahn zum 4m-Korridor nur dann unterstützt, wenn die SBB gleichzeitig mit dem 4m-Ausbau die S-Bahn-Haltestelle «Morgartenring» realisiert und die gesamte Strecke vom Zolli (Brücke Oberwilerstrasse) bis zum Kannenfeldplatz überdeckt wird.

Kaspar Sutter, Beda Baumgartner, Harald Friedl, Nicole Amacher, Christophe Haller, Lorenz Amiet, Edibe Gölgeli, Georg Mattmüller

Anzüge

1. Anzug betreffend geplante Obsoleszenz

19.5313.01

Nach der Ausrufung des Klimanotstands im Kanton Basel-Stadt, sollten wir endlich auch etwas Verbindliches tun. Die Umweltverschmutzung schreitet täglich fort, in den Medien sind die Themen Umweltverschmutzung, Mikroplastik, Trinkwasser, Ressourcenverschwendung omnipräsent – die Sorgen der Bevölkerung bestehen zu Recht, denn wir alle möchten unseren Kindern einen lebenswerten Planeten hinterlassen und nicht eine wüste Müllhalde.

Ein Thema, welchem bis anhin kaum Beachtung zukommt, ist die "geplante Obsoleszenz".

Die geplante Obsoleszenz ist eine Strategie, in der die frühzeitige Alterung oder der Totalausfall eines Produkts vom Hersteller geplant und konzeptionell vorgesehen ist. Ein bekanntes Beispiel für die beabsichtigte Verkürzung der Lebensdauer von Produkten sind Drucker und Druckerpatronen, die das Ende ihrer Lebensdauer oft nicht nach tatsächlichem Verbrauch oder tatsächlicher Nutzung, sondern nach vom Hersteller festgelegten Seitenzahlen oder Zeiträumen erreichen. Als weitere Beispiele veranschaulichen Glühlampen, elektronische Unterhaltungsgeräte oder Haushaltsgeräte die geplante Obsoleszenz.

Mit dem heutigen Wissen und der heutigen technischen Möglichkeiten, müsste eigentlich das Gegenteil angestrebt werden – den Einsatz von nachhaltigem Design, mit nachhaltiger Bauteilauswahl und mit ressourcenschonendem Rohstoffeinsatz. Lebenszyklen von Gebrauchsgegenständen müssten verlängert, Reparaturen gefördert und ein nachhaltiges Obsoleszenz-Management eingeführt werden.

Warum ist ein Produktlebenszyklus so kurz? Wo kann letzterer verlängert werden? Warum hat ein Fernsehgerät eine eingebaute Lebensdauer?

Weitere offene Fragen sind:

Wird in der Kantonalen Verwaltung darauf geachtet, bewusst Produkte/Geräte mit langer Lebensdauer zu kaufen? Wie geht die Kantonale Verwaltung mit Ressourcen um? Wo gibt es noch Wegwerfartikel, die man problemlos durch lang haltbare Artikel ersetzen könnte? Wie steht es mit der Vorbildfunktion der Kantonalen Verwaltung als grösster Arbeitgeber unseres Kantons?

Gibt es in unserem Kanton gesetzgeberische Möglichkeiten, Hersteller zu zwingen, die Garantiefrieten für ihre Produkte zu verlängern?

Die Anzugstellenden bitten die Regierung zu prüfen und zu berichten:

- ob ein Obsoleszenz-Management in der Kantonalen Verwaltung bereits eingeführt ist;
- ob es möglich ist, das Bewusstsein für einen ressourcenschonenden Umgang mit allen Dingen nicht nur anzuregen, sondern komplett und strikte einzuführen;
- sowie Gesetze anzudenken, welche die geplante Obsoleszenz möglichst verhindern.

Beatrice Isler, Andrea Elisabeth Knellwolf, Felix Meier, Christian Griss, Balz Herter, Remo Gallacchi, Thomas Widmer-Huber, Oswald Inglin

2. Anzug betreffend Smart City Stadtmöblierung mit Solarbänken und – tischen

19.5321.01

Wollen wir unsere Stadt smarter machen, sind Bänke und Tische mit integrierten Sonnenkollektoren, die das gesammelte Sonnenlicht in sauberen Strom verwandeln, eine für unsere Bevölkerung genauso wie für den Tourismus ein toller Mehrwert. Stadtmöblierung ist ein einfacher Einstieg in eine Welt der intelligenten Städte. Ob tagsüber oder nach Sonnenuntergang, die Solarbank kann jederzeit Energie liefern. Die Solarsitzbank funktioniert autark ohne zusätzliche Stromzufuhr. Diese nachhaltig erzeugte Energie kann auf vielfältige Weise genutzt werden. Mit einem stimmigen und modernen Design fügen sie sich ideal in die Landschaft ein. Man kann die gewonnene Sonnenenergie kostenlos nutzen und gleichzeitig ein bisschen entspannen. Die eingebauten Solarmodule sind robust und speziell für den Einsatz in öffentlichen Bereichen konzipiert. Die Panels bestehen meist aus separaten Teilen, die unabhängig voneinander arbeiten, was bedeutet, dass nicht abgedeckte Zellen immer Energie erzeugen. Eine schlagfeste, transparente Kunststoffplatte wird auf das Solarmodul gelegt, um eine Beschädigung zu vermeiden und zu verhindern, dass der Sitz im Sommer zu heiss wird.

Wir bitten deshalb den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten:

- Ob er solche Solarbänke- und/oder -tische auch für Basel-Stadt als Mehrwert erachtet und er einen Bedarf sieht
- Wie sich Kosten und Nutzen für Solarbänke- und/oder -tische entgegenstehen
- Ob er aufzeigen kann, welche Orte er in Basel-Stadt als dafür geeignet erachtet
- Ob er bereit ist, eine Beschaffung ins Auge zu fassen und falls nicht, warum nicht.

Katja Christ, David Wüest-Rudin, Esther Keller

3. Anzug betreffend Verlängerung Tagesöffnungszeiten öffentliche Gartenbäder

19.5318.01

Die öffentlichen Gartenbäder Bachgraben, Eglisee und St. Jakob sind während der Saison von 9.00 bis 20.00 geöffnet, mit Ausnahme des Sportbads St. Jakob, das für Frühschwimmer*innen bereits ab 6.00 geöffnet ist. Die Anzahl Hitzetage, also Tage im Jahr, an denen die Lufttemperatur mindestens 30 °C erreicht, hat in den letzten Jahren als Teil der Klimaerwärmung tendenziell zugenommen. Hohe Temperaturen können Auswirkungen auf die Gesundheit haben. Baden und Schwimmen hat hier präventive Wirkungen. Baden und Schwimmen sind denn auch zunehmend beliebte Freizeitbeschäftigungen resp. Sportarten für die Stadtbevölkerung, was sich nicht zuletzt in der grossen Beliebtheit des Schwimmens im Rhein zeigt.

Die Badekultur von Städten verändert sich mit ihrer Gesellschaft. Wie die Ausstellung "Swim City" im Schweizerischen Architekturmuseum aktuell zeigt, hat Schwimmen im Rhein eine lange Tradition in der Stadt. Wegen der Industrialisierung und Wasserverschmutzung nahm das Interesse am Flussschwimmen in der Mitte des 20. Jahrhunderts ab, und die damals neuen Freibäder mit Chlorwasser wurden wichtig. Die Schweizerhalle Katastrophe mobilisierte die Bevölkerung und grosse Anstrengungen wurden unternommen, um weiter Verschmutzungen zu verhindern. In den letzten Jahren ist ein regelrechter Boom um das Rheinschwimmen entstanden. Die Schweizer Kultur des Flussschwimmens inspiriert mittlerweile sogar andere Städte weltweit (Quelle: Ausstellung "Swim City"). Rheinschwimmen, aber auch die Gartenbäder, sind Teil einer lebendigen, lebenswerten Stadt, in der verschiedene Altersgruppen und Lebensstile auf unterschiedliche Weisen Sport- und

Freizeitbeschäftigungen nachgehen. Es ist wichtig, dass die Politik die Infrastruktur den sich wandelnden und vielfältigen Bedürfnissen anpasst.

Über Mittag und an Hitzetagen sind die Gartenbäder teils stark besucht. Abends gehen viele im Rhein schwimmen. Die Frage stellt sich, ob die Gartenbäder als wichtige städtische Sport- und Freizeitinfrastrukturen in den immer wärmeren Sommermonaten genügend lange geöffnet sind. Die Bäder Bachgraben und Eglisee sind frühmorgens nicht zugänglich, zum Beispiel für Personen, die vor der Arbeit schwimmen gehen möchten. Der Badeschluss abends um 19.30 geschieht, lange bevor die Sonne untergeht und es könnte überlegt werden, den nach hinten zu verschieben. Dass Gartenbäder bei Hitzetagen punktuell und spontan länger geöffnet bleiben, wissen viele in der Bevölkerung nicht.

Das Personal in den Gartenbädern leistet Jahr für Jahr wichtige Arbeit, die viel Fach- und Sozialkompetenz verlangt. Eine intensivere Nutzung der Infrastruktur muss zwangsläufig mit einer Erhöhung der personellen Ressourcen einhergehen. Es sollen möglichst sichere und zeitlich verbindliche Stellen geschaffen werden. Das Anliegen soll deshalb nicht ohne die Erhöhung der nötigen Ressourcen umgesetzt werden.

Die Anzugstellenden bitten deshalb, zu prüfen und zu berichten:

- ob auch das Eglisee und das Bachgraben morgens Bahnen für Frühschwimmer*innen öffnen könnten
- ob die Öffnungszeiten abends um eine Stunde verlängert werden könnten.

Barbara Heer, Thomas Gander, Ursula Metzger, Jeremy Stephenson, Luca Urgese, Michelle Lachenmeier, Joël Thüning, David Jenny, Michela Seggiani, Tim Cuénod, Sasha Mazzotti, Tanja Soland, Sebastian Kölliker, Esther Keller, Leonhard Burckhardt, Pascal Pfister

4. Anzug betreffend Quartiertreffpunkt im Quartier behalten

19.5342.01

Der Erbkönig - mitten im neuen Erlenmattquartier - ist im Umbruch. Momentan ist dort eine Zwischennutzung durch Gleis58 respektive dem Quartiertreffpunkt Rosental/Erlenmatt bis zum 31.12.2019. Seit Februar 2019 ist der Vermieter Immobilien Basel-Stadt.

Die Anzugsstellende möchte den "Erbkönig" weiterhin als wichtigen Quartiertreffpunkt behalten. Die aktuelle Planungsunsicherheit verhindert jedoch zukunftsfähige Investitionen.

Das neue Erlenmattquartier - wie auch das sich in Transformation befindende Rosental - stehen vor Herausforderungen. Eine ständige Quartierarbeit ist umso wichtiger - und dafür braucht es Sicherheiten.

- Die jetzige Mieterschaft muss in die Weiterentwicklung mitebezogen werden.
- Es muss garantiert werden, dass der Quartiertreffpunkt weiterhin im Erbkönig wirken kann.
- Die jetzige Nutzung soll Bestandteil der 2023 angedachten Ausschreibung sein. Eine Integration der jetzigen Nutzung muss ein Kriterium für den Zuschlag sein.

Deshalb bittet die Anzugsstellende zu prüfen und zu berichten, wie diese Forderungen umgesetzt werden können.

Sarah Wyss

5. Anzug betreffend Verbesserung der Situation der pflegenden Angehörigen

19.5365.01

100'145 Tage (Gesundheitsversorgungsbericht 2016) wurden unentgeltlich in der Pflege geleistet. Diese Leistung ist riesig und entlastet unser Gesundheitssystem enorm. "Gemäss der Verordnung betreffend Beiträge an die unentgeltliche Pflege und Betreuung von dauernd pflegebedürftigen Personen zu Hause" vom 4. Dezember 2012, haben pflegebedürftige Personen, die unentgeltlich durch Angehörige oder andere nahestehende Personen, während mindestens 60 Minuten pro Tag gepflegt werden Anspruch auf Beiträge. Im Jahr 2016 wurden an 317 Pflegebedürftige insgesamt 2.6 Mio. Franken ausbezahlt. [...] (Zitat Gesundheitsversorgungsbericht 2016, Seite 60). Dies entspricht durchschnittlich 29 Franken pro Tag. Diese finanzielle Wertschätzung ist wichtig, aber die Entschädigung ist gering.

Gerade Personen im erwerbstätigen Alter reduzieren oft ihr Erwerbsspensum um diese ehrenamtliche Arbeit verrichten zu können. Dadurch reduziert sich die Pensionskasse der jeweiligen Personen massiv. Finanzielle Einbussen nach der Pension, welche auch mit Sozialbeiträgen (Ergänzungsleistungen, Prämienverbilligungen etc.) einhergehen können, sind eine Folge davon.

Um einerseits die Altersarmut zu bekämpfen, aber auch die Angehörigenpflege (Eltern, Partner, Kindern Geschwister, etc.) finanziell wertzuschätzen, erachten die Anzugsstellenden eine angemessene Erhöhung der Abgeltungen für angebracht.

Für Kantonsangestellte gibt es dafür seit 2011 sechs (anstatt vier) Einzeltage bezahlten Urlaub (Ferien- und Urlaubsverordnung; SG 162.410). Im Anzug Isler (15.5471) wird zudem erwähnt, dass man grosszügig sei mit der Flexibilität des Arbeitsverhältnisses und es auch während einer intensiveren Pflegephase zu keiner Auflösung des Arbeitsverhältnisses kommt, es ist in einer solchen Situation erlaubt, unbezahlte Ferien zu nehmen.

Die Anzugsstellenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, wie die Angehörigenpflege besser entschädigt werden könnte.

Im Besonderen bitten sie zu prüfen, wie der Verlust in der Pensionskasse bei Erwerbstätigen vermieden werden könnte (bei Pensenreduktion oder bezahltem Urlaub). Weiter wird gebeten zu prüfen und zu berichten, welche weiteren Möglichkeiten bei Kantonsangestellten möglich wären, es soll aber auch aufgezeigt werden, welchen Handlungsspielraum (Anreizsysteme, Fonds, etc.) der Kanton bei privatrechtlichen Anstellungen hat.

Sarah Wyss, Kaspar Sutter, Pascal Pfister

6. Anzug betreffend Ergänzung der Prävention gegen Littering etc. durch Anpassung der Bussen

19.5372.01

Seit Jahren kämpfen Städte wie Basel gegen Littering, herumliegende Zigarettenstummel, Wildurinieren und Taubenfüttern. Passantinnen und Passanten ärgern sich, Eltern sorgen sich, Umweltschützerinnen und Umweltschützer empören sich, Anwohnende ekeln sich und die Tauben und Ratten freuen sich. Zu Recht.

Littering, Wildurinieren, Taubenfüttern etc. sind unter Androhung von Bussen seit langem klar verboten. Da von diesen Tatbeständen in der Regel keine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder Umwelt resultiert, ist nachvollziehbar, dass die Bussen nicht sehr hoch sind, im Vergleich etwa zu Körperverletzung. Auch dass der Einsatz der knappen polizeilichen Ressourcen entsprechend massvoll priorisiert wird, scheint unter diesem Aspekt vernünftig und nachvollziehbar. Mit anderen Worten: die Bussen sind gering, zugleich aber auch das Risiko, überhaupt erwischt und gebüsst zu werden. Diese Rechnung geht ganz offensichtlich nicht auf.

Verschiedenartige Präventions- und Sensibilisierungskampagnen auf den unterschiedlichen Kommunikationsebenen sind wertvolle Anstrengungen, auf die nicht verzichtet werden kann und die sicher gewisse Wirkung zeigen. Oder mit anderen Worten: Ohne diese Kampagnen und Initiativen wäre es noch schlimmer. Aber auch das Strafgesetz hat zur zentralen Aufgabe, präventiv zu wirken (abschreckende Wirkung von Strafen). Dieses Element greift aus den geschilderten Gründen bei Littering & Co. ganz offensichtlich heute viel zu wenig. Dagegen scheint es bekanntlich in Singapur oder auf Hawaii zu wirken, ebenso in den 1990-er Jahren in New York zeigte es nachhaltige Wirkung. Der Unterschied zu Basel: Massiv höhere Bussen (Singapur, Hawaii) oder konsequente Ahndung (New York). Ein aktuelles weiteres Beispiel: Deutschland kämpft mit dem unsäglichen Phänomen, dass Rettungsgassen auf Strassen durch uneinsichtige Autofahrende behindert werden. Österreich hat dieses höchst gefährliche Problem inzwischen dank vielfach höheren Bussen in den Griff bekommen.

Allein für die Bekämpfung von Littering & Co. wäre die massive Aufstockung des Polizeicorps oder eine flächendeckende polizeiliche Überwachung der Allmend sicher unverhältnismässig und ist auch von der Anzugstellerin keinesfalls erwünscht. Darum braucht es eine Anpassung der zweiten Stellschraube: die Bussen müssen soweit erhöht werden, dass sie – bei gleichbleibendem (geringen) Risiko erwischt und gebüsst zu werden – tatsächlich abschreckend wirken. Ich bitte daher die Regierung zu prüfen und zu berichten:

1. Für welche Tatbestände im Zusammenhang mit Littering, Wildurinieren etc. in kantonaler Kompetenz die Bussen erhöht werden könnten und in welchem Umfang.
2. Mit welcher Höhe von Bussen unter den oben aufgeführten Rahmenbedingungen (ungefähr gleichbleibende Anstrengungen durch Kampagnen und ungefähr gleichbleibende Häufigkeit von Kontrollen und Büssungen) für die einzelnen Tatbestände nach Einschätzung der Regierung wahrscheinlich eine genügend abschreckende Wirkung erzielt werden würde, so dass Littering & Co. signifikant reduziert bzw. praktisch vollständig unterbunden werden könnten.
3. In welchem Zeitraum die Bussen entsprechend erhöht werden könnten.
4. Welche ergänzenden und begleitenden Kommunikationsmassnahmen neben der Erhöhung der Bussen durch die Regierung durchzuführen wären.
5. Ob die Regierung gewillt ist, eine entsprechende Erhöhung der Bussen vorzunehmen bzw. die hierfür notwendigen Massnahmen und Schritte anzugehen und in welchem Zeitraum.

Andrea Elisabeth Knellwolf

Interpellationen

1. Interpellation Nr. 69 betreffend lebendige und saubere Plätze in Basel

19.5262.01

Basel-Stadt hat mehrere schöne und lebendige öffentliche Plätze wie zum Beispiel das Kasernenareal, der St. Johannis Park oder die Dreirosenanlage. Diese sind für das städtische Bild und Zusammenleben in den Quartieren sehr wichtig. Die städtische Struktur hat aber zur Folge, dass Kinderspiel- und Sportplätze, Bars, Skate- und Streetballplätze, usw. sehr nah aneinander liegen.

Insgesamt funktioniert das Zusammenleben sehr gut und die Bevölkerung - in jedem Alter - profitiert von den unterschiedlichen Angeboten.

Im Sommer werden diese Plätze natürlich intensiver genutzt - auch in der Nacht. In den Medien ist zu lesen, wie sich Bürger und Bürgerinnen über das Littering, Urinieren und den allgemeinen Zustand gewisser Plätze - zum Beispiel des Kasernenareals - aufregen müssen. Neben den Unschönheiten des Litterings und Urinierens, sind mögliche Gefahren zu beachten. So können Zigarettensammel und Glasscherben auf Kinderspielflächen für Kinder besonders gefährlich sein. Eigenverantwortung wäre wünschenswert und sollte bei solchen Fällen eigentlich ausreichen. Die Erfahrungen der Einwohner zeigen aber, dass nun Handlungsbedarf besteht. Es ist in der Verantwortung des Kantons, dass die öffentlichen Plätze angenehm und gefahrlos benutzbar sind.

Der Interpellant möchte dementsprechend der Regierung folgende Fragen stellen:

1. Wäre ein Rauchverbot auf Spielplätzen - wie es aktuell zum Beispiel in Liestal, Pratteln und Chur gibt - auch für Basel-Stadt denkbar?
 2. Wäre die Regierung bereit, einen Massnahmenkatalog vorzulegen, wie Littering und ungewünschtes Verhalten auf solchen Plätzen bekämpft werden könnte?
 3. Ist die Regierung der Meinung, dass die Infrastruktur auf dem Kasernenareal den Bedürfnissen der Benutzer entspricht (z. B. Toiletten, Aschenbecher, Mülleimer)?
 4. Ist die Regierung der Meinung, dass eine Präventionskampagne vor Ort das Problem entschärfen könnte?
- Christian Griss

2. Interpellation Nr. 70 betreffend Quo vadis, BVB?

19.5263.01

Im Editorial zum Geschäftsbericht 2018 fragt die Leitung der BVB, ob Ruhe das Ziel eines Verkehrsunternehmens sei könne. Sie verneint diese Frage und blickt deshalb "mehrheitlich zufrieden" auf das Geschäftsjahr 2018 zurück. Diese Sichtweise der Realität ist irreführend: jedes Unternehmen, egal ob sein Unternehmenszweck die Mobilität ist oder nicht, muss im Innern von Ruhe geprägt sein, damit es die Herausforderungen, die von aussen kommen, meistern kann. Gerade diese innere Ruhe liess die BVB auch im 2018 vermissen; als eines der identitätsstiftenden Merkmale von Basel kamen sie nicht aus den negativen Schlagzeilen heraus. Es zeigten sich organisatorische Schwächen im Unterhalt, eine hohe Fluktuation in der Belegschaft und Kursausfälle wegen Personalmangels.

Und trotzdem erklärt sich das Management der BVB "zufrieden" mit dem Geschäftsjahr 2018. Der Fünfjahresvergleich zeigt aber, dass hier Selbstkritik wohl der bessere Ratgeber ist. Die Beförderungsleistung, welche sich trotz Netzausbau in etwa auf dem Niveau von 2014 bewegt, sinkt seit 2015 kontinuierlich. Das Gleiche gilt für die Anzahl beförderter Personen. Besorgniserregend ist die Personalsituation: die Fluktuationsrate stieg von 5,3% im 2014 auf 8,8% im 2018, eine Erhöhung um 66%. Interessanterweise wurde in der gleichen Zeit die Direktion von 16 Personen im 2014 auf 22 im 2018 ausgebaut; eine Erhöhung von 27%.

Das Management attestiert der Belegschaft eine hohe Identifikation mit dem Unternehmen. Ob dies das Verdienst des Managements ist, ist eine Frage, der es sich stellen muss. Was fraglos sicher ist: die hohe Identifikation bezeugt eine hohe Professionalität der Mitarbeitenden. Trotz der vom Management selbstattestierten hohen Identifikation ist die Unzufriedenheit der Belegschaft unüberhörbar. Der Interpellant kennt in seinem privaten Umfeld mehrere Mitarbeitende der BVB, welche sich ihrem Arbeitgeber gegenüber sehr kritisch äussern. Alarmierend ist die im Jahresbericht ausgewiesene Beurteilung der BVB als attraktive Arbeitgeberin (46 Punkte von 100); eine Zahl, welche als "relativ kritische Bewertung" verharmlost wird. Die krankheits- und unfallbedingten Ausfälle mehren sich. Die BVB muss aus Personalmangel Kurse ausfallen lassen. Sie rekrutieren im Ausland, zum Teil Wagenführer, welche der deutschen Sprache nicht sonderlich mächtig sind.

Vor diesem Hintergrund bitten wir die Regierung um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Trotz rückläufigem Geschäftsgang und gesunkenen Einsteigerzahlen erklären sich die BVB mit dem Geschäftsgang 2018 zufrieden.
 - a. Mit welchem Niveau des Unternehmenserfolgs würde sich das Management der BVB als "eher unzufrieden", mit welchem Niveau als "unzufrieden" und mit welchem Niveau als "sehr unzufrieden" erklären? Wir bitten um konkrete Zahlen, welche mit dem Geschäftsbericht 2018 verglichen werden können.
 - b. Mit welcher Zahl von Einsteigern würde sich das Management der BVB als "eher unzufrieden", mit welcher Zahl als "unzufrieden" und mit welcher Zahl als "sehr unzufrieden" erklären? Wir bitten um konkrete Zahlen, welche mit dem Geschäftsbericht 2018 verglichen werden können.
2. Die hohe Fluktuationsrate führt unter anderem dazu, dass gerade im Fahrpersonal das Wissen und Erfahrung über die Eigenheiten des Basler Tram- und Busverkehrs zurückgehen. Wie garantiert die BVB, dass die Sicherheit von Personal, Fahrgästen und übrigen Strassenverkehr durch diesen Verlust an Wissen und Erfahrung nicht beeinträchtigt wird?
3. Wie begegnet die BVB dem Umstand, dass sie als wenig attraktive Arbeitgeberin betrachtet wird?
4. Welche Anstrengungen unternimmt die BVB, um Rekrutierungen im Ausland zu vermeiden und speziell Schweizer Fahrpersonal zu rekrutieren, welches mit unseren Verhältnissen und vor allem unserer Sprache vertraut ist?
5. Wie viele Kurse fielen im 2018 aus?
 - a. Wir bitten um eine Auflistung mit Anzahl und Grund.

- b. Die vorliegende Interpellation wird frühestens im September 2019 traktandiert. Bis dann werden die vorläufigen Zahlen der ersten Jahreshälfte 2019 (allenfalls nur des ersten Quartals) vorliegen. Wir bitten um diese Zahlen.
- 6. Kursausfälle bedeuten, dass nicht die gesamte bestellte Leistung geliefert wurde. Ist die Regierung bereit, den Gegenwert dieser Minderleistung von der BVB zurückzufordern?
 - a. Wenn Ja, in welcher Höhe bewegt sich die Rückforderung und wie wurde sie berechnet?
 - b. Wenn Nein, wieso nicht?

Beat K. Schaller

3. Interpellation Nr. 71 betreffend weiteres Vorgehen nach der Veröffentlichung des Berichts zur Überprüfung der Grundkompetenzen

19.5272.01

Das Ranking der Kantone, bei welchem die beiden Basel das Schlusslicht bilden, haben sowohl bei der Presse, als auch bei vielen Politikerinnen zu alarmistischen Stellungnahmen und Panikmache geführt. Die Reaktion von Regierungsrat Cramer hebt sich dagegen wohltuend ab: Grund zur Panik bestehe nicht, vielmehr müsse jetzt genau analysiert werden, welche Gründe zu den Vergleichsergebnissen führten und wie sich die Erreichung der Grundkompetenzen auch in Basel-Stadt verbessern lässt.

Richtigerweise spricht Regierungsrat Cramer aber auch ein Hauptproblem der EDK-Erhebung an; Basel-Stadt als Stadtkanton ist bezüglich sozialer Schichtung und Anteil an SchülerInnen mit Migrationshintergrund nicht mit anderen Deutschschweizer Kantonen zu vergleichen.

Dass die Kenntnisse der Schulsprache beim Schuleintritt nicht nur für die Zielerreichung in der Schulsprache, sondern auch in Mathematik sehr wichtig sind, ist in Basel erkannt und entsprechende Fördermassnahmen im frühen Kindesalter sind auch schon getroffen worden.

Einige dieser Massnahmen waren zum Zeitpunkt der Erhebung noch nicht wirksam. Es ist aber trotzdem zu prüfen, ob diese Massnahmen genügen und ob es nicht sinnvoll wäre, gerade angesichts der bei vielen Kindern in der 3. Primarschulklasse noch nicht gefestigten Deutschkenntnisse, mehr Stunden dem Deutschunterricht zu widmen, statt bereits mit einer ersten Fremdsprache zu beginnen.

Auffallend ist auch, dass alle Kantone, welche Englisch als erste Fremdsprache unterrichten, wesentlich besser abschneiden, als diejenigen, wo Französisch oder Deutsch die erste Fremdsprache ist.

Ich bitte daher den Regierungsrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist der Regierungsrat bereit, die angekündigte Analyse breit durchzuführen, d.h. auch unter Einbezug von Lehrpersonen und Eltern und diese in grosser Zahl zu beteiligen und nicht nur einzelne VertreterInnen dieser Interessensgruppen zur Mitarbeit einzuladen? Wie und in welchem Zeitrahmen kann das organisiert werden?
2. Ist der Regierungsrat bereit überprüfen zu lassen, inwieweit die von Regierungsrat Cramer angesprochene Problematik der speziellen Situation des Stadtkantons die Prüfungsergebnisse beeinflusst hat und wer diese Überprüfung durchführen könnte?
3. Ist der Regierungsrat bereit zu prüfen, ob die Bildung kleinerer Gruppen, bzw. Klassen bei der individuellen Förderung der SchülerInnen unterstützend wirken kann und in welcher Form das umgesetzt werden könnte?
4. Ist der Regierungsrat insbesondere bereit, die Frage der ersten Fremdsprache, sowohl in Bezug auf den frühen Zeitpunkt, als auch in Bezug auf die Frage, welche Fremdsprache zuerst gelernt werden soll, unvoreingenommen von Fachleuten, (unter Einbezug der Lehrkräfte) zu prüfen?

Beatrice Messerli

4. Interpellation Nr. 72 betreffend Velo- und Fussgängerbrücke Zeughaus-Wolf oder Zeughaus-Walkeweg

19.5273.01

Wer heute mit dem Velo oder zu Fuss von Gundeli-Ost resp. vom Dreispitz ins Geliert gelangen möchte (z.B. an die Hardstrasse), muss einen erheblichen Umweg in Kauf nehmen. Dieser führt entweder zum St. Jakob hinunter- und dann zum Zeughaus wieder hoch oder aber über die Münchensteinerbrücke. Bis Ende der Achtzigerjahre gab es die Wolf-Passerelle, welche vom Verwaltungsgebäude des Güterbahnhofs Wolf über die Geleise bis an den Rand des Wolfgottesackers führte. Diese war leider nicht velotauglich. Für Fussgänger war sie aber eine direkte attraktive Verbindung. Spätestens mit der nun anstehenden Siedlungsentwicklung am Walkeweg und der Nordspitze aber auch für die Entwicklung auf dem Areal Wolf stellt sich die Frage, ob wieder eine Fussgänger*innen- und auch Velobrücke erstellt werden könnte.

Der Regierungsrat selbst scheint den Nutzen einer solchen Verbindung anzuerkennen und möchte diese anstreben (siehe S. 107 / Massnahmen 8l, 8w der Vernehmlassung des Stadtteilrichtplans Gundeldingen), allerdings erst "langfristig". Die Regierung wird gebeten, zu prüfen, ob die Planung und Projektierung einer solchen Verbindung nicht schon jetzt vorangetrieben und ihre Realisierung erheblich vorgezogen werden könnte, so dass diese Verbindungslücke für die Menschen, die zu Fuss oder mit dem Velo unterwegs sind, geschlossen werden kann.

Die Interpellantin bittet den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Gäbe es grössere technische Herausforderungen bei der Realisierung einer solchen Brücke – und hätten die SBB grundsätzliche Einwände gegen die Realisierung?
2. Was gäbe es aus heutiger Sicht für Varianten für eine solche Fussgänger- und Velobrücke – und welche wären am ehesten für die Realisierung geeignet?
3. Was wären die Auswirkungen der Realisierung einer solchen Brücke auf das städtische Velonetz und die Verkehrsströme zwischen den Quartieren Gundeli und Gellert?
4. Was würde die Realisierung kosten?
5. Was hätte die Realisierung einer solchen Verbindung für Auswirkungen auf die Stadtentwicklungsprojekte am Walkeweg, der Nordspitze sowie dem Areal Wolf?
6. Kann sich die Regierung einsetzen, dass diese Fuss-/Velowegverbindung ins Agglo-Programm aufgenommen wird.

Lisa Mathys

5. Interpellation Nr. 73 betreffend Nichtumsetzung des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes durch die Bürgergemeinden unseres Kantons

19.5304.01

Der Grosse Rat hat am 19.10.2017 bei der Totalrevision des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes (BüRG) mit 53 zu 35 Stimmen der erleichterten Einbürgerung für Basler SchulabgängerInnen zugestimmt. §11 Abs. 2 bestimmt folgendes:

Der Nachweis für Abs. 1 Bst. a gilt als erbracht, wenn die Bewerberinnen und Bewerber die obligatorische Schule vollständig in der Schweiz, davon die gesamte Sekundarstufe I im Kanton Basel-Stadt besucht haben.

In der Sitzung des Bürgergemeinderats vom 2. April 2019 hat der Bürgerrat offenbart, dass die Einbürgerungskommission der Bürgergemeinde der Stadt Basel diese Gesetzesbestimmung nicht umsetzt, obwohl das Gesetz seit 1. Januar 2018 in Kraft ist. Eine Beschwerde beim Appellationsgericht der Bürgergemeinden gegen den Grossen Rat Basel-Stadt – welche keine aufschiebende Wirkung besass – wurde mit Urteil von 5. Mai 2019 (VG.2018.3) abgewiesen.

Ich bitte die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. War dem Regierungsrat bekannt, dass die Bürgergemeinde der Stadt Basel, § 11 Abs. 2 BüRG nicht umsetzt?
2. Ist dem Regierungsrat bekannt, ob die Bürgergemeinden Riehen und Bettingen § 11 Abs. 2 BüRG umsetzen?
3. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass das revidierte Bürgerrechtsgesetz in Kraft ist und von den Bürgergemeinden unseres Kantons umgesetzt werden muss?
4. Welche Massnahmen stehen dem Regierungsrat zur Verfügung, falls kantonale Gesetzesbestimmungen von den Bürgergemeinden nicht umgesetzt werden?
5. Wie gewährleistet der Regierungsrat, dass die Bürgergemeinden unseres Kantons diese neue Gesetzesbestimmung per sofort umsetzen?

Thomas Gander

6. Interpellation Nr. 74 betreffend Samstags-Demonstrationen

19.5306.01

Die Schweiz und unser Kanton sind gut funktionierende Demokratien. Zu den Rechten unserer Einwohnerinnen und Einwohner gehört auch das Recht zu streiken. An vielen Samstagen wird unsere Innerstadt durch Streikende blockiert. Der öffentliche Verkehr wird lahmgelegt und das Flanieren in der Innerstadt wird be- oder verhindert.

Ich bitte die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Gewichtet die Regierung die Blockade der Innerstadt und damit des öffentlichen Verkehrs höher als das Recht der Einwohnerinnen und Einwohner, an Samstagen in der Stadt einzukaufen?
2. Wurden alle diese Demonstrationen bewilligt?
3. Geschahen diese Bewilligungen in Kenntnis der Tram- und Bus Blockaden?
4. Warum wird den Demonstrierenden nicht ein anderer Standort zugewiesen?
5. Glaubt die Regierung, dass diese Demonstrationen, welche den Rechtsstaat und das Rechtsempfinden eines Grossteils der Bevölkerung strapazieren auch für den von Basel erwünschten Tourismus förderlich sind?
6. Immer wieder kommt es dabei zu Sachbeschädigungen und Sprayereien. Werden die Verursacher der Demos dafür zur Rechenschaft gezogen?

Felix W. Eymann

7. Interpellation Nr. 75 betreffend wie finanziert das Felix Platter-Spital seinen Neubau?

19.5334.01

Das Felix Platter-Spital leistet für die gesundheitliche Versorgung der Bevölkerung einen wichtigen Beitrag. Zur Erbringung dieser Leistungen wurde ein Neubau erstellt und dieser im ersten Halbjahr 2019 bezogen. Gleichzeitig hat das Spital auch Leistungen übernommen, die früher durch die Reha Chrischona erbracht wurden. Im Zusammenhang mit dem Neubau und vor allem dessen Finanzierung stellen sich aber mehrere Fragen.

Im Geschäftsjahr 2018 war das Felix Platter-Spital noch im alten Spitalgebäude tätig. Dies hatte zur Folge, dass es für die Immobilienkosten nahezu nichts zahlte. Die gesamten Abschreibungen beliefen sich im Jahre 2018 auf tiefe 1,65 Mio. Franken. Trotz diesem Vorteil auf der Kostenseite legte das Felix Platter-Spital im Jahr 2018 ein Defizit von -1,9 Mio. Franken vor. Das Jahresergebnis verschlechterte sich im Vergleich zum Vorjahr um -1,3 Mio. Franken. Die Leitung des Felix Platter-Spitals bewertet dieses schlechte Jahresergebnis in seiner Medienmitteilung mit «Gutes Resultat in anspruchsvollem Umfeld».

Die grosse finanzielle Herausforderung für das Spital wird ab dem Jahre 2020 kommen. Im ersten Jahr einer ganzjährigen Nutzung des Neubaus wird die gesamte Abschreibungslast durch das Spital zu stemmen sein. Im Zusammenhang mit dieser Ausgangslage bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie bewertet der Regierungsrat das Jahresergebnis 2018 des Felix Platter-Spitals? Wie hoch sind die ausserordentlichen und periodenfremden Effekte auf der Ertrags- und Kostenseite? Bewertet der Regierungsrat dieses Jahresergebnis auch als «gutes Ergebnis», so wie dies die Spitalleitung getan hat?
2. Wie hoch sind nach heutigem Kenntnisstand die Bau-, die Bauneben- (Einrichtungen, Apparate, etc.) und Umzugskosten des Neubaus des Felix Platter-Spitals?
3. Wie hoch werden nach heutigem Kenntnisstand die Abschreibungs- und Mietkosten des Felix Platter-Spitals im Jahre 2020 sein? Wie stark erhöhen sich durch den Neubau die Zinskosten?
4. Wie wird das Spital diese Mehrkosten finanzieren?
5. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass das Spital in der Lage sein wird, diese Kosten selbst zu finanzieren?
6. Im Februar 2018 rechnete der CEO des Felix Platter-Spitals bis ins Jahr 2020 noch mit einem Gewinn von knapp 3 Mio. Franken. Gilt diese Gewinnprognose noch? Falls nein, welche Annahmen haben sich auf Kosten- und Ertragsseite seither verändert?
7. Besteht die Gefahr, dass aufgrund der hohen Abschreibungskosten beim Personal gekürzt wird?
8. Wie verläuft die Einführung des Klinikinformationssystems Phoenix? Gab es bei der Einführung Verzögerungen oder Mehrkosten? Wie teuer wird die Einführung von Phoenix in einer Vollkostenbetrachtung? Kann mit Phoenix der administrative Aufwand des Personals verringert werden?
9. Wie verlief die Integration der Reha Chrischona ins Felix Platter-Spital? Verlief diese planmässig oder gab es Probleme?

Kaspar Sutter

8. Interpellation Nr. 76 betreffend Maschinenpistolen gehören nicht in den polizeilichen Alltag

19.5338.01

Polizei und Geheimdienste befinden sich international, in Europa und in der Schweiz auf dem Vormarsch. Mit dem Argument der Terrorabwehr findet an verschiedenen Orten eine massive Aufrüstung der Polizeikräfte mit militärähnlicher Ausrüstung statt, z.B. mit gepanzerten Fahrzeugen und durchschlagsstarken Waffen. In Basel hat der Grosse Rat im Dezember 2018 äusserst knapp den Ratschlag und Massnahmenplan 2018 «Radikalisierung und Terrorismus» bewilligt. Die Hauptkritik am Massnahmenplan war, dass die vorgeschlagenen Massnahmen viel zu einseitig sind und die finanziellen Mittel nicht nur in die Ausrüstung der Blaulichtorganisationen fliessen sollen, sondern dass die Priorität bei der Prävention von Radikalisierung liegen muss.

Ein wichtiger Bestandteil des Massnahmenplans war der Ersatz der Maschinenpistolen sowie deren Aufstockung von 170 Stück auf 380 Stück für einen Betrag von 1.71 Millionen. Im Bericht der JSSK zum Massnahmenplan (18.0151.02) versicherte das JSD noch: «Maschinenpistolen werden nicht in Ordnungsdienst-Fahrzeugen deponiert, sondern in den Alarmpikett-Fahrzeugen.» Laut Bericht der BZ Basel vom 11.7.2019 sollen die Maschinenpistolen allerdings neu in allen Patrouillefahrzeugen, und nicht nur in den Alarmpikett-Fahrzeugen, mitgeführt werden. Laut dem Personalmagazin der Kantonspolizei Basel-Stadt (03/2019) soll sogar «auf jedes Fahrzeug die Anzahl der höchstwahrscheinlichen Mannschaftsbesatzung angebracht werden». Dies widerspricht ganz klar den Bedingungen, unter denen der Grosse Rat diese Anschaffung im Dezember 2018 bewilligt hat.

Mit der Deponierung dieser Sekundärwaffen in allen (Patrouille)-Fahrzeugen verschwindet die Unterscheidung zwischen Normaldienst und Sondereinheiten zusehends. Laut Konzeptionswechsel innerhalb der Polizei (siehe Ratschlag und Massnahmenplan 2018 «Radikalisierung und Terrorismus») sollen die Polizist*innen des ersten Polizeifahrzeugs, das am Tatort eintrifft, fähig sein, einen Extremgegner ausschalten zu können, anstatt die Situation zu stabilisieren und auf die Sondereinheit zu warten. Es muss kritisch hinterfragt werden, ob mit diesem Konzeptionswechsel der Normaldienst der Polizei nicht zunehmend militärähnliche Funktionsweisen übernimmt. Es scheint zudem, dass die Präsenz der Sekundärwaffen im polizeilichen Alltag durch deren Deponierung in allen

Fahrzeugen der Polizei dem Prinzip der Verhältnismässigkeit widerspricht. Laut Ratschlag und Massnahmenplan 2018 «Radikalisierung und Terrorismus», ist nämlich trotz der gestiegenen Bedrohung die Wahrscheinlichkeit eines Anschlags in Basel-Stadt beschränkt.

Die Interpellantin bittet deshalb den Regierungsrat, zu diesen Fragen Auskunft zu geben:

1. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die Maschinenpistolen entsprechend den Versprechungen des JSD im Bericht der JSSK zum Massnahmenplan (18.0151.02) nur in den Alarmpikett-Fahrzeugen, und nicht in anderen Fahrzeugen, deponiert werden?
2. Es ist anzunehmen, dass, wenn diese Maschinenpistolen im Kofferraum zur Verfügung stehen, sie auch vermehrt in polizeilichen Massnahmen zur sichtbaren Abschreckung genutzt werden. Ist die Regierung bereit, der Öffentlichkeit jährlich zu berichten, in welchen Situationen die Maschinenpistolen zum Einsatz (auch visuelle Abschreckung) gekommen sind?
3. Die neue Sekundärwaffe wird von der Firma B&T mit Hauptsitz in Thun/BE gekauft. Ist dem Regierungsrat bewusst, dass der Inhaber der Firma wegen Verstoss gegen das Kriegsmaterialgesetz verurteilt worden ist (<https://www.blick.ch/news/schweiz/bern/nach-jahren-vor-gericht-waffenhaendler-aus-thun-verurteilt-id8345024.html>)?
4. Die Schweiz setzt sich international für Abrüstung und gegen den illegalen Waffenhandel ein. Sie leitet die Arbeitsgruppe zur Umsetzung der Arms Trade Treaty der UNO (<https://www.eda.admin.ch/eda/en/home/foreign-policy/security-policy/disarmament-non-proliferation/conventional-weapons/small-arms-light-weapons.html>). Im Small Arms Trade Transparency Barometer von 2018 erhielt die Schweiz ein sehr gutes Ranking bezüglich der Transparenz beim Export von Kleinwaffen (Revolver bis leichte Maschinenpistolen). Wie erklärt es die Regierung, dass ausgerechnet die Basler Polizei ihre neuen Sekundärwaffen bei einer Firma einkauft, die unter falschen Angaben Waffen ins Ausland exportiert hat? Steht das für den Regierungsrat nicht im massiven Widerspruch zum Engagement der Schweiz gegen intransparenten Waffenhandel?
5. Was passiert mit den alten Sekundärwaffen? Werden diese verschrottet? Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass diese nicht auf dem illegalen Waffenmarkt auftauchen?
6. Ist sich die Regierung bewusst, dass die Basler Polizei mit ihren Anschaffungen zu einer Aufrüstungsspirale bei Polizei-Einheiten beiträgt, und zwar innerhalb und ausserhalb der Schweiz, was wiederum Auswirkungen auf den internationalen Waffenmarkt haben kann?

Barbara Heer

9. Interpellation Nr. 77 betreffend wie viel Bürokratie erträgt die regionale Zusammenarbeit? Wie weit erschweren oder verunmöglichen die Pflicht, sog. A1-Bescheinigungen und ggf. andere Dokumente oder Bewilligungen auf sich zu tragen sowie drohende Bussen, Sitzungen in Deutschland, Frankreich und der Schweiz?

19.5341.01

Ausgangslage

Zur A1-Bescheinigung sagt die Ausgleichskasse Basel-Stadt folgendes <https://www.ausgleichskasse-bs.ch/internationales/index.php?folder=3&mainId=338&parent=494>:

"A1 ist der Name eines EU-Formulars, welches für Tätigkeiten in der EU oder in der EFTA die anzuwendenden Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit bestätigt. Mit dieser Bescheinigung können Arbeitnehmer oder Selbstständigerwerbende nachweisen, dass sie dem Sozialversicherungssystem eines bestimmten EU- oder EFTA-Mitgliedstaates oder der Sozialversicherung in der Schweiz unterliegen. Alle Länder der Europäischen Union, der EFTA sowie die Schweiz verwenden die A1-Bescheinigung in der jeweiligen Landessprache bzw. in den jeweiligen Landessprachen.

Bei einer grenzüberschreitenden Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit wird von der zuständigen Ausgleichskasse die A1-Bescheinigung ausgestellt. Dieses Formular bescheinigt die Anwendung der schweizerischen Rechtsvorschriften bei Entsendungen bis zu 24 Monaten und bei gleichzeitigen Tätigkeiten in mehreren Staaten. Es dient als Nachweis gegenüber den Sozialversicherungsträgern der anderen beteiligten Staaten.

Wir empfehlen, die A1-Bescheinigung rechtzeitig vor Aufnahme der Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit im EU- oder EFTA-Ausland bei der zuständigen Ausgleichskasse mit dem entsprechenden Antragsformular zu beantragen. Antworten auf die 10 häufigsten Fragen zum Formular A1 finden Sie hier.

Nichterwerbstätige Ehegatten, die eine entsandte Person ins Ausland begleiten, können auf Antrag der obligatorischen AHV beitreten. Die schriftliche Beitrittserklärung ist innerhalb von sechs Monaten ab Vorliegen der Voraussetzungen bei der für die Entsendung zuständigen Ausgleichskasse einzureichen." - Soweit das Zitat der Ausgleichskasse Basel-Stadt.

Problem: Nach entsprechenden Hinweisen von gut informierter Seite braucht es eine A1-Bescheinigung für jede Dienstreise in ein Nachbarland und somit auch für mit Sitzungsgeld entschädigte grenzüberschreitende politische Sitzungen des Districtsrats des Trinationalen Eurodistricts Basel TEB oder des Oberrheinrats oder z.B. für mich auch persönlich, soweit ich etwa Fussballspiele und kulturelle Veranstaltungen in Frankreich oder Deutschland, z.B. ein

Bundesligaspiel des SC Freiburg oder eine europäischen Match des FC Basel für anwaltliches Networking im Hinblick auf Mandate, die ich in der Schweiz erfüllen würde, zu nutzen gedenke bzw. zufällig oder geplant eine interessante Fussballspielerin oder einen interessanten Fussballspieler entdecke oder an einem Spiel "scoute". Gleiches gelte, wenn ich im Zusammenhang mit politischen Sitzungen solche Gespräche führe oder regiopolitisches Networking betreibe würde.

Fragen:

1. Wie weit trifft dies zu?
 - a. Soweit es um politische Sitzungen geht?
 - b. Soweit es um andere Aktivitäten und Anlässe in Deutschland und Frankreich geht, aus welchen sich später berufliche Aktivitäten sowie zu versteuernde und sozialversicherte Einnahmen ergeben?
2. Gibt es eine Verschärfung der Regelungen, der Handhabung oder der Kontrollpraxis in Frankreich, Deutschland und der Schweiz?
3. Welches sind die Sanktionen?
4. Muss ich bei jeder Sitzung und jedem Gremium neu eine A1-Bescheinigung beantragen oder können generelle Bescheinigungen beschafft werden - auch wenn noch nicht von vorneherein feststeht, wann ich welche Sitzungen und Veranstaltungen habe?
5. Muss ich diese A1-Bescheinigung auf mir tragen oder genügt es, wenn ich diese bei meinen Akten habe?
6. Zu 1a): Soweit das stimmt, wie weit kann der Kanton Basel-Stadt pauschale, vereinfachte oder digitale Regelungen treffen oder sich an andere Stelle - wo? - für solche einsetzen?
7. Zu 1a und 1b): Wie handhabt die Schweiz Besuche/Sitzungen von Menschen aus Frankreich und Deutschland in der Schweiz?
8. Wie weit kann sich der Kanton Basel-Stadt ggf. für eine Vereinfachung im Trinationalen Eurodistrict Basel TEB oder im Trinationalen Metropolraum Basel einsetzen?
9. Muss eine Regiopolitikerin oder ein Regiopolitiker auch für Sitzungen und Anlässe in der Schweiz (mit Beteiligung von Kollegen aus anderen Staaten) eine A1-Bescheinigung auf sich tragen?
10. Gibt es in den beschriebenen Situationen andere Dokumente/Ausweise (abgesehen von Pass/ID), die ich auf mir tragen oder zuhause griffbereit haben muss?

Heinrich Ueberwasser

10. Interpellation Nr. 78 betreffend «Erasmus+» und Projekt «Europäische Universitäten»

19.5345.01

Als eine der unmittelbaren Konsequenz der (wenn auch äusserst knappen) Annahme der Masseneinwanderungsinitiative wurde die Schweiz 2014 aus dem EU-Austauschprogramm „Erasmus+“ geworfen. Das Programm fördert den für Bildung enorm wichtigen Austausch von Studierenden. Die Schweiz muss sich seitdem mit einer selbstfinanzierten Übergangslösung behelfen. Im Oktober 2018 wurde bekannt, dass die Uni Basel nun auch nicht in den Kreis der 20 „Europäischen Universitäten“ aufgenommen wird. Vor ein paar Tagen wurde nun auch klar, dass es gute Nachricht für die oberrheinischen Universitäten Strassburg, Karlsruhe, Freiburg im Breisgau und Haute Alsace in Mulhouse und Colmar gibt – diese werden mit vier anderen europäischen Partneruniversitäten zum Programm Europäische Universitäten gehören – und eine sehr schlechte Nachricht für die Universität Basel: Sie darf endgültig nicht mitmachen, sondern wird künftig lediglich den Status einer assoziierten Bildungsinstitution und nicht mehr den Lead inne haben. Das hat sehr unschöne Auswirkungen bei der Vergabe von Geldern und erschwert Bildungsk Kooperationen weiter.

Für ein Land, das keine Bodenschätze hat und dessen Hauptressourcen Bildung und Innovation darstellen, ist ein Spitzenplatz in der internationalen Bildungslandschaft und eine möglichst enge, globale Vernetzung mit anderen Universitäten von enormer Bedeutung. Forschung passiert nur, wenn über die Landesgrenzen hinweg Wissen ausgetauscht werden kann und ist mit einer reinen Binnensicht schlicht undenkbar. Für Basel als Life-Science-Cluster gilt dies noch verstärkt. Wie es scheint, driftet das Bildungsland Schweiz jedoch immer weiter von den internationalen „Bildungsströmen“ ab und muss versuchen, mit aufwändigen Sonderregelungen und Nottlösungen, den Anschluss nicht zu verlieren. Das kommt mir vor, wie wenn man einer ölfördernden Nation den bisher offenen Zugang zu einem bestehenden internationalen Pipeline-Netz erschweren oder verunmöglichen würde.

Ich bitte die Regierung um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie schätzt sie die Situation ein?
2. Welche Optionen sollen nach ihrer Meinung verfolgt werden?
3. Welche Massnahmen sind nach ihrer Meinung angezeigt?
4. Wie gedenkt sie auf Bundesebenen die Interessen des Bildungsstandorts Basel zu vertreten und durchzusetzen?

Andrea Elisabeth Knellwolf

11. Interpellation Nr. 79 betreffend Mix Martial Arts (MMA) zum Zweiten

19.5346.01

Im Juni 2016 reichte ich zu einer MMA-Veranstaltung mit einem Neonazi eine Interpellation (16.5279.01) ein. Sie wurde von der Regierung folgendermassen beantwortet:

"Die Veranstaltung fand in der Eishalle St. Jakob-Arena statt. Bis am 30. Juni 2016 führte die Genossenschaft St. Jakob-Arena die Eishalle. Die Eishalle liegt auf dem Boden der Gemeinde Münchenstein, Kanton Basel-Landschaft. Der Kanton Basel-Stadt ist bisher weder für den Betrieb noch für die Bewilligungen von Veranstaltungen zuständig. Aus diesen Gründen kann der Regierungsrat nicht zu Fragen Stellung nehmen, die eine private Veranstaltung in privaten Räumlichkeiten auf dem Gebiet des Nachbarkantons betreffen."

Mittlerweile haben sich die Besitzverhältnisse geändert. Auf Anfrage eines Journalisten der Basellandschaftlichen Zeitung hin musste ich erkennen, dass via die Tageszeitung Le Matin (<https://www.lematin.ch/people/booba-s-engagecombattre-geneve/story/14944931>) ein Kampf zweier rivalisierender Männer erst in Genf angesagt worden ist, jedoch aus einem unerfindlichen Grund nun in die St. Jakobs-Arena verlegt wird. Er ist auf den 30. November 2019 (Beginn Weihnachtsstadt Basel / Stadtlauf) geplant. Wir sind also wiederum soweit, hier in Basel einen Kampfsportanlass der übelsten Seite zu akzeptieren. In Frankreich sind diese Kämpfe verboten!

Schaut man sich weiter um, sieht man, dass die Kämpfenden sich gegenseitig Todesdrohungen ausstossen, siehe auch <https://finance.yahoo.com/news/feuding-frenchrappers-set-november-30-date-cage-174254865.html>. Das mag zum allgemeinen Getöse einer solchen Sportart gehören. Was aber geben solch gewaltbereite Menschen und ihre Entourage, resp. ihre Fans für ein Beispiel für die heutige Jugend? Und was profitiert Basel-Stadt davon?

MMA zeichnet sich nicht immer, aber auch durch Gewalt und Brutalität aus und wird von den allgemeinen Kampfsportverbänden scharf kritisiert. MMA-Kämpfe locken auch immer wieder gewaltbereite Menschen, Hooligans etc. an; Auseinandersetzungen sind vorprogrammiert. Bei den Kämpfen gab es bereits schon Verletzungen mit Todesfolgen. Wollen wir das in Basel?

Die Unterzeichnende bittet deshalb den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- Was für eine Haltung hat das Erziehungsdepartement gegenüber solchen Anlässen?
- Warum werden MMA-Anlässe, welche in Frankreich verboten sind, in Basel bewilligt?
- Warum wechselten die Veranstalter den Austragungsort von Genf nach Basel?
- Basel soll neben Kultur- auch Sport-Stadt sein. Müssen deswegen aber um jeden Preis ungefiltert sämtliche Anlässe durchgeführt werden?

Beatrice Isler

12. Interpellation Nr. 80 betreffend Hotelschiffe und «Busterminal» auf der Klybeckinsel

19.5351.01

Im Rahmen der Hafen- und Stadtentwicklung Kleinhüningen-Klybeck finden zurzeit auf verschiedenen Flächen Zwischennutzungen statt. Der Kanton Basel-Stadt stellt die Areale Ex-Migrol (Trägerverein Shift Mode) und Ex-Esso (Trägerverein I_Land) zur Verfügung sowie die Schweizerischen Rheinhäfen (SRH) die Uferpromenade. Am 26. März 2019 hat der Regierungsrat die Zwischennutzungen im Kontext der Gesamtentwicklung Basel Nord auf dem Areal Ex-Migrol bis Ende 2024 mit Option bis Ende 2029 verlängert sowie auf dem Areal Ex-Esso die Verlängerung bis Ende 2021 beschlossen. Letzteres betrifft den Trägervereinen I_Land und dessen Mitglieder, namentlich die Trendsporthalle, den Skatepark Portland, die «Landestelle» und das Projekt «Karawanserei», wobei die beiden letztgenannten auch die Uferpromenade nutzen dürfen.

Diese Zwischennutzungen neigen sich bald dem Ende und es bestehen offenbar bereits Pläne, wie die Uferpromenade und das Ex-Esso-Areal zukünftig genutzt werden sollen. Schon heute betreiben die SRH beim St. Johannis-Park, am Klybeckquai und beim Dreiländereck Anlegestellen bzw. Liegeplätze für Hotelschiffe, die in den letzten 10 Jahren einen regelrechten Boom erlebt haben. Die Passagiere bzw. Touristen der Hotelschiffe werden mit Reisecars/Bussen vom Hafen in die Stadt gefahren. Offenbar planen die SRH nicht nur neue Liegeplätze für Hotelschiffe, sondern es sollen an der Stelle, wo heute die «Landestelle» und das Projekt «Karawanserei» sind, auch Parkplätze für die Reisecars im Sinne eines Busterminals entstehen.

Dieser Ausbau ist jedoch im Hinblick auf die zukünftige Nutzung der Klybeckinsel problematisch. Es bietet sich dort die einmalige Chance für den Kanton ein innovatives und nachhaltiges Quartier entstehen zu lassen, in welchem neue Wohn- und Lebensformen Platz finden und das auch ökologisch vorbildlich ist. Aufgrund seiner Lage am Wasser drängt sich der Ort für das erste autofreie Quartier der Stadt geradezu auf.

Zudem gibt es in Basel, abgesehen vom Birschöpfli, keine einzige Grünfläche mit direktem Anschluss an den Rhein. Die Chance, eine Grünfläche am Rhein zu verwirklichen, wurde leider bereits bei der Umgestaltung der alten Stadtgärtnerei vertan und sollte nicht wiederholt werden. Beim St. Johannis-Park gibt es heute bereits eine Anlegestelle für die Hotelschiffahrt mit einem Carterminal für deren Gäste/Reisende.

Vor diesem Hintergrund bitte ich die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Trifft es zu, dass die SRH Pläne für den Ausbau der Anlegestellen für Hotelschiffe sowie den Bau von Parkplätzen (Busterminal) für die Reisecars haben?

2. Wenn ja; wie weit ist diese Planung fortgeschritten bzw. wie weit ist die SRH im Baubewilligungsverfahren?
3. Teilt die Regierung die Ansicht, dass es problematisch ist, wenn heute Verkehrsinfrastruktur auf der Klybeckinsel gebaut wird, weil dadurch die Planung des zukünftigen Quartiers beeinflusst wird? Bzw. damit Fakten für die spätere Nutzung geschaffen werden, noch bevor die konkrete Nutzung des Gebiets vertieft diskutiert worden ist?
4. Wenn ja; wie kann der Kanton sicherstellen, dass zusätzliche Anlegestellen für Hotelschiffe kein Präjudiz für die weitere Entwicklung der Klybeckinsel sind?
5. Teilt die Regierung die Ansicht, dass auf der Klybeckinsel ein ökologisch fortschrittliches Quartier, insbesondere ein autofreies Quartier entstehen könnte?
6. Wenn ja; widersprechen Anlegestellen für Hotelschiffe, welche mit fossiler Energie betrieben werden, und Infrastruktur für Reisecars nicht einer solchen Zielsetzung im Sinne einer dekarbonisierten Zukunft?
7. Teilt die Regierung die Ansicht, dass auf der Klybeckinsel attraktive Allmendflächen entlang des Rheinufer mit direktem Zugang zum Wasser zugunsten der Allgemeinheit entstehen sollen?
8. Teilt die Regierung die Ansicht, dass Anlegestellen für die Hotelschiffahrt in direkter Nachbarschaft zu Wohnnutzungen, insbesondere im Hinblick auf den Lärm durch Dieselaggregate, die Feinstaubbelastung und Geruchsemissionen problematisch sind?
9. Teilt die Regierung die Ansicht, dass auf der Klybeckinsel im Sinne einer Quartiersentwicklung am Wasser nicht ein zweites Mal eine Freifläche am Wasser mit Schifffanlegestellen verstellt werden sollte?
10. Teilt die Regierung die Ansicht, dass sich das ehemaligen Hafengebiet nach den Bedürfnissen der baselstädtischen Wohnbevölkerung entwickeln sollte und sich nicht nach den Bedürfnissen von in- und ausländischen Gästen ausrichten sollte, welche teilweise für nur einen halben Tag anlegen und ohne lokale Wertschöpfung weiterreisen?
11. Wie beurteilt die Regierung die Verkehrswirkung einer solchen Anlage (Anlegestelle und Parkplätze für Reisecars) in Anbetracht der öffentlichen Interessen an einer ergebnisoffenen Entwicklung des Areals und des Gewässerschutz bzw. Naturschutz?

Michelle Lachenmeier

13. Interpellation Nr. 81 betreffend unverhältnismässigen Polizeieinsatz und Bestrafung von Klimaschützer*innen

19.5357.01

Im Rahmen der Klima-Aktionstage fand am 8. Juli 2019 eine symbolische und friedliche Blockade von Klima-Aktivist*innen vor dem Hauptsitz der UBS in der Aeschenvorstadt statt, um auf die klimaschädigende Auswirkungen der Investitionspolitik der schweizerischen Grossbanken aufmerksam zu machen. Dieselbe Aktion fand in Zürich vor dem Hauptsitz der Credit Suisse statt. Der schweizerische Finanzsektor verursacht durch ihre Investitionspolitik 22x so viele Treibhausgasemissionen wie die gesamte Schweiz.

Beide Aktionen wurden von der Polizei nach Antrag der Grossbanken aufgelöst und es kam in beiden Städten zu Verhaftungen von rund 100 Personen. Die Aktion vor der UBS wurde unter Ausschluss von Medienschaffenden mit unverhältnismässigem Einsatz aufgelöst. Im Nachklang wurden Einzelheiten bekannt, die rechtlich höchst fragwürdig und gegenüber einem friedlichen Protest unwürdig und skandalös sind. Die Entnahme von DNA-Proben wie auch die Erstellung von DNA-Profilen gehen deutlich zu weit und greifen in die Persönlichkeit und die Grundrechte ein.

Am 20. Februar 2019 hat der Grosse Rat den Klima-Notstand ausgerufen und somit als erste Stadt in der Schweiz ein politisches und symbolisches Statement abgegeben sowie den Klimawandel mit allen seinen negativen Auswirkungen als grosse gesellschaftliche Herausforderung anerkannt.

In den folgenden Monaten wurden diverse Klima-Vorstösse an die Regierung überwiesen. Umso unverständlicher sind das Eingreifen der Polizei bei einer friedlichen Klima-Protestaktion und das Aussprechen der Staatsanwaltschaft Basel von unverhältnismässigen Bussen und Strafen.

Ich bitte deshalb den Regierungsrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Anerkennt die Regierung eine friedliche Blockade eines Hauptsitzes einer Grossbank, als eine symbolische Protest-Aktion an, um auf die Verantwortlichkeiten bezüglich der Klimaerwärmung aufmerksam zu machen?
2. Teilt die Regierung die Ansicht, dass die schweizerischen Grossbanken mit ihrer Investitionspolitik wesentlich Einfluss nehmen können, ob klimaschädigende Projekte umgesetzt werden können und somit diesbezüglich in einer Verantwortung stehen?
3. Ist die Regierung der Meinung, dass die Ausrufung des Klima-Notstands durch den Grossen Rat auf das polizeiliche Vorgehen bei friedlichen Klima-Protestaktionen einen Einfluss haben muss? Falls nein – mit welcher Begründung?
4. Beurteilt die Regierung das Einschreiten der Polizei nach Anzeige durch die UBS auch als unverhältnismässig an? Welche deeskalierenden Massnahmen wurden im Vorfeld getroffen?
5. Ist die Regierung nicht auch der Ansicht, dass die massive repressive Haltung der Basler Staatsanwaltschaft und die ausgestellten Strafbefehle von Freiheitsstrafen von bis zu 170 Tagen bei einer friedlichen Protestaktion völlig übertrieben sind? Falls nein – mit welcher Begründung?

6. Wie beurteilt die Regierung die Tatsache, dass von einigen Klima-Aktivist*innen DNA-Proben erfasst wurden?
7. Teilt die Regierung die Ansicht, dass die Erstellung von DNA-Profilen bei friedlichen Protestaktionen als unverhältnismässig zu betrachten ist? Falls Nein, mit welcher Begründung wird ein solcher massiver Eingriff in die Grundrechte legitimiert?
8. Ist die Regierung auch der Meinung, dass die Erfassung von DNA-Proben in Zukunft nicht zum Standard bei Personen-Überprüfungen bzw. Strafuntersuchungen werden darf?

Oliver Bolliger

14. Interpellation Nr. 82 betreffend Transparenz zu den effektiven Kosten bei den Kinder- und Jugendheimen

19.5358.01

Immer wieder hört man von horrenden Kosten für Heimplatzierungen von Kindern und Jugendlichen. Schlagzeilen machten das Kinderheim Brugg, Kanton Aargau, wo drei Kinder einer afghanischen Asylfamilie für monatliche Fr. 19'000 platziert werden mussten – Fr. 19'000 pro Kind und Monat notabene. Ein Platz im Heim der Stiftung Passagio in Lützelflüh kostet Fr. 20'730 pro Monat, also pro Tag Fr. 690 für einen einzigen Jugendlichen.

Da hier eine wertvolle und notwendige Aufgabe des Gemeinwesens meist an einen privaten Träger ausgelagert wird, ist dieser Bereich der parlamentarischen wie auch der Finanzkontrolle entzogen.

Um zu diesem Thema einen Überblick und Transparenz zu erlangen, bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Im Sinne einer Übersicht: Welche namentlichen Anbieter von Fremdplatzierungsinstitutionen (insb. Kinder- und Jugendheime) decken das Angebot für platzierungsbedürftige Kinder und Jugendliche aus dem Kanton Basel-Stadt ab?
2. In welcher Bandbreite belaufen sich die Kosten pro Tag bzw. pro Monat für eine Platzierung in den jeweiligen Heimen und Institutionen, wenn sämtliche Aufwände aller involvierter Träger (Gemeinde, Kantons-, Bundesbeitrag, IV-Beitrag, allfällige Beiträge von Stiftungen und ähnlichem sowie einen allfälligen Elternbeitrag) miteinberechnet werden?
3. Wie haben sich diese Kosten im Kanton Basel-Stadt über die letzten 20 Jahre entwickelt?
4. Wie hat sich im Kanton Basel-Stadt die Zahl der fremdplatzierten Kinder (via Kesb und freiwillige Massnahmen) über die letzten 20 Jahre entwickelt?
5. Wie war 2018 der Anteil der Kosten, welche die Eltern übernommen haben und wie hoch der Anteil, den die Allgemeinheit getragen hat?

Gianna Hablützel-Bürki

15. Interpellation Nr. 83 betreffend Gesundheitszustand der Stadtbäume

19.5364.01

Im Juni dieses Jahres mussten 40 Bäume notfallmässig gefällt werden. Dies als Folge des trockenen und heissen Sommers 2018. Ein Monat später warnte die Stadtgärtnerei die Bevölkerung mit Warnschildern vor Astabbrüchen bei grossen Bäumen.

Stadtbäume sind für eine lebenswerte Stadt von grosser Bedeutung. Sie tragen zum Wohlbefinden der Bevölkerung bei, fördern die Naherholung und sind wichtige Lebensräume für Kleintiere, Vögel und Insekten. Im Zusammenhang mit der laufenden Klimaerhitzung sind insbesondere Bäume mit grosser Krone von Bedeutung. Denn je grösser das Kronenvolumen, desto grösser die Blattfläche, mit welcher die Bäume (nebst der Reduktion von Luftschadstoffen, dem Binden von Kohlenstoff, etc.) Wasser verdunsten. Ein Baum mit grosser Krone verdunstet täglich zwei- bis vierhundert Liter Wasser und trägt so zu fühlbar kühleren Temperaturen und einem angenehmeren Mikroklima bei, laut Bundesamt für Umwelt sind es 7°C Kühlung. Auch als Schattenspender sind Bäume mit grosser Krone effektiver.

Den Medienberichten war zu entnehmen, dass der Bestand von 26'000 Stadtbäumen in Basel dank den Ersatzpflanzungen gehalten werden kann. Der Bericht über den Umsetzungsstand der Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel im Kanton Basel-Stadt zeigt aber gleichzeitig, dass noch viel Handlungsbedarf besteht. So sind erst 40 Prozent der Baumreihen realisiert, welche im „Leitbild Strassenbäume“ aus dem Jahr 1993 (!) ausgewiesen wurden.

In diesem Zusammenhang bittet die Interpellantin die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Teilt die Regierung die Ansicht, dass Stadtbäume eine zentrale Rolle spielen für eine lebenswerte Stadt?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat den aktuellen Gesundheitszustand der Stadtbäume?
3. Kam es während den Sommermonaten zu weiteren Notfällungen? Und falls ja, zu wie vielen?
4. Konnten die erforderlichen Ersatzpflanzungen vollumfänglich vorgenommen werden? Falls nein, aus welchen Gründen? Falls ja, in welchen Gebieten?
5. Waren die Ersatzpflanzungen erfolgreich, bzw. gab es Ersatzbäume, welche nicht überlebt haben und falls ja, was waren die Gründe dafür?

6. Wie steht der Regierungsrat zum bescheidenen Stand der Umsetzung des „Leitbilds Strassenbäume“? Bis wann sollen 100% erreicht sein?
7. Wie hoch ist der monetäre Gegenwert aller Stadtbäume, auch unter Berücksichtigung der Ökosystemdienstleistungen?
8. Teilt die Regierung die Einschätzung, dass in Anbetracht der absterbenden Bäume, unter Berücksichtigung der prognostizierten Zunahme von Hitzewellen und der Tatsache, dass es Jahrzehnte dauert, bis Bäume eine grosse Krone haben, insgesamt mehr Bäume gepflanzt werden sollten, um die Lebensqualität in Basel sicherzustellen?

Barbara Wegmann

16. Interpellation Nr. 85 betreffend Intensivierung von Gebäudesanierungen zum Schutz des Klimas

19.5374.01

Der Kanton Basel-Stadt verfügt über das modernste Energiegesetz der Schweiz. Die Grundlagen, um Energieverluste zu reduzieren sind vorhanden. Auch wurden Fördermittel bereitgestellt. Das bisherige Engagement reicht aber nicht. Es braucht weitere Anstrengungen, um mehr Gebäude gemäss PlusEnergie-Standards zu sanieren. Es braucht auch mehr Solaranlagen zur Produktion von Strom.

Die Fördermittel müssen vermehrt auch für private Gebäude in Anspruch genommen werden können neben der konsequenten Weiterverfolgung entsprechender Sanierungen von Gebäuden im Eigentum des Kantons.

Die Studie der Solar Agentur Schweiz zeigt, dass die Ziele des Pariser Klimaabkommens erreicht werden können, wenn es mehr PlusEnergieBauten gibt und die Solarenergie besser genutzt wird. Der WWF Schweiz kritisiert die Kantone für ihre zögerliche Haltung bei Gebäudesanierungen. Auch wenn Basel-Stadt relativ gut abschneidet, braucht es weitere Anstrengungen und mehr Geld.

Die Vorteile von Förderprogrammen sind offensichtlich. Das Gewerbe erhält Aufträge, die Klimabelastung kann reduziert werden, Strom kann umweltfreundlich produziert werden, die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern wird reduziert.

In diesem Zusammenhang bitte ich um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Erkennt der Regierungsrat in Gebäudesanierungen ein taugliches Mittel zur Verringerung der CO₂-Emissionen und damit zum Schutz des Klimas?
2. Wie hoch schätzt der Regierungsrat das Potenzial der Solarenergie im Kanton zur Erzeugung von Strom?
3. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass auch das lokale Gewerbe von einer Strategie hin zu mehr PlusEnergieBauten profitiert?
4. Besteht Bereitschaft, über bestehende Förderprogramme hinaus, weitere Finanzmittel zur Verfügung zu stellen, um Anreize für Gebäudesanierungen zu schaffen?
5. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass die aktuelle Finanz- und Zinslage für Investitionen des Staates günstig ist?

Patricia von Falkenstein

17. Interpellation Nr. 86 betreffend Unterbringung von Sozialhilfebezügern an der Rheingasse

19.5378.01

Gemäss Medienberichten über den Brand an der Liegenschaft Rheingasse 17 in Basel waren dort Sozialhilfebezügler untergebracht, teils unter hygienisch und baulich ausgesprochen miserablen Zuständen. Schon im Mai 2018 berichtete die TagesWoche mit dem Artikeltitel "Acht Quadratmeter über 950 Franken – der Horror in der Sozialabzocker-Pension" über die Liegenschaft.

Ich ersuche den Regierungsrat in diesem Zusammenhang um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Kann der Regierungsrat darlegen, unter welchen Bedingungen generell Wohnbeiträge an Sozialhilfeempfänger ausbezahlt werden?
2. Kann der Regierungsrat darlegen, auf welche Art und Weise Wohnraum für Sozialhilfeempfänger seitens des Kantons akquiriert wird?
3. Gibt es wohnbauliche und gesetzliche Mindeststandards, welche die Wohnungen erfüllen müssen?
4. Weshalb befinden sich Wohnungen von mutmasslich drogenabhängigen Sozialhilfebezügern häufig in unmittelbarer Nähe von mutmasslichen Drogenumschlagsplätzen wie bspw. der Rheingasse, Sperrstrasse, Ochsenegasse oder dem Klingentalgraben?
5. Ist dem Regierungsrat in der nun abgebrannten Liegenschaft eine Häufung von Todesfällen bekannt?
6. Warum wurden seitens der Behörden nach den Medienberichten aus dem Jahr 2018 keine Massnahmen zur Verbesserung der Zustände ergriffen?

7. Bestand zwischen der Sozialhilfe Basel-Stadt und dem Eigentümer der Liegenschaft eine vertragliche Vereinbarung für die Vermietung der Wohnungen an Sozialhilfebezüger? Falls ja, wie lange dauerte diese Vereinbarung schon an, was war deren Inhalt und in welchem finanziellen Umfang wurde der Eigentümer entschädigt.

Eduard Rutschmann

18. Interpellation Nr. 87 betreffend Arbeitszeit fürs Umziehen

19.5387.01

Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) hält fest, dass die Umkleidezeit als Arbeitszeit anzurechnen ist. Pflegepersonal und Ärztinnen und Ärzte des Kinderspitals Zürich dürfen das Anziehen der Arbeitskleidung neu als Arbeitszeit verrechnen. Dies zeigt Signalwirkung auf andere Kantone. Solothurn, Freiburg und Bern stehen mit den Personalverbänden bereits in Verbindung.

In den Kantonen Waadt, Wallis und Bern wird den Angestellten in einigen Spitälern bereits heute das Umziehen als Arbeitszeit angerechnet. In anderen Branchen, wie z.B. der Pharma und Lebensmittelindustrie gibt es Zeitgutschriften für das Umziehen am Arbeitsplatz. Mitarbeitende von Roche z. Beispiel erhalten eine Zeitgutschrift von 10 Minuten, wenn sie sich am Arbeitsplatz umziehen müssen.

Im Landrat hat Lucia Mikeler Knaack eine Interpellation betreffend Arbeitszeit fürs Umziehen eingereicht. Inzwischen ist die Stellungnahme des Regierungsrates eingetroffen. Darin fällt die sehr unterschiedliche Handhabung der Leistungsanbieter im Nachbarkanton auf.

Aus diesem Grund bitte ich den Regierungsrat ebenfalls um die Beantwortung folgender Fragen

1. Wie ist das Umziehen für Spitalangestellte im Kanton-Stadt geregelt?
2. Könnte sich der Regierungsrat eine Zeitgutschrift oder Ähnliches vorstellen?
3. Welche Kosten werden real im Durchschnitt durch die Spitäler beim Personal gespart bei einem Nichtgewähren der Umkleidezeit?
4. Ein Zeitaufwand von 15 Min. ist in den Betrieben realistisch, wie kann sichergestellt werden, dass die Mitarbeitenden dafür nicht mehr Arbeit in kürzerer Zeit leisten müssen?
5. Welche Instanz wäre für eine entsprechende Einführung zuständig oder zu bevollmächtigen? Wäre es für den Regierungsrat denkbar Vorgaben im Rahmen der Erteilung der Leistungsaufträge (via Spitalliste) zu machen?

Sarah Wyss

19. Interpellation Nr. 88 betreffend die Verantwortung des Finanzplatzes für die Klimakrise

19.5388.01

§15 Abs.2 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt verpflichtet die Regierung die natürlichen Lebensgrundlagen jetziger und zukünftiger Generationen zu erhalten. Am 20. Februar hat der Grosse Rat mit 71 zu 17 Stimmen den Klimanotstand ausgerufen. Der Grosse Rat hat damit anerkannt, dass die Eindämmung des Klimawandels und seiner schwerwiegenden Folgen höchste Priorität hat. Bereits am 4. Februar 2016 hat der Grosse Rat mit dem Anzug von Nora Bertschi und Konsorten die Regierung aufgefordert, zu überprüfen, wie die Pensionskasse Basel-Stadt aus Investitionen in fossile Energien aussteigen kann. Noch immer fehlt aber Strategie der Dekarbonisierung, die als zentrales Element den kompletten Ausstieg aus fossilen Unternehmen enthält.

Der Blick auf den gesamten Schweizer Finanzplatz zeigt, dass von ihm gesteuerte Aktivitäten ein Zwanzigfaches der einheimischen THG-Emissionen ausmachen: 1'100 Mio. t CO₂eq pro Jahr (Quelle: Klima Allianz). Das sind über 2 % der weltweiten Emissionen. Nur fünf Staaten haben einen höheren territorialen Ausstoss. Mit Investitionen in die globalen Finanzmärkte unterstützt der Schweizer Finanzplatz eine Klimaerhitzung von 4 –6°C. Es ist offensichtlich, dass die für den Erhalt einer lebenswerten Zukunft notwendige Grenze von maximal 1,5°C nur eingehalten werden kann, wenn der Schweizer Finanzplatz seine Geschäftspraxis und seine Finanzflüsse rasch und tiefgreifend ändert.

In diesem Zusammenhang bitte ich die Regierung um Beantwortung folgender Fragen:

1. Unterstützt die Regierung die Forderung, dass sich der Finanzplatz Schweiz und damit auch die Pensionskasse Basel-Stadt, die Basler Kantonalbank und der gesamte Basler Finanzplatz an die Forderungen des Pariser Abkommens halten und die Finanzflüsse in Einklang mit einer klimagerechten Entwicklung bringen soll?
2. Teilt die Regierung die Einschätzung, dass für diesen Wandel zu einer klimagerechten Entwicklung nicht mehr viel Zeit bleibt und daher sofort damit begonnen werden muss?
3. Unterstützt die Regierung die Forderung, dass alle Finanzierungen von und Investitionen in Projekte und Unternehmen, die mit umweltschädlichen Technologien verbunden sind, gestoppt werden müssen?
4. Teilt die Regierung die Ansicht, dass insbesondere Projekte, welche die Förderung, Neuerschliessung, Verarbeitung oder Verbrennung von Öl, Gas und Kohle beinhalten oder zwingend notwendig machen, nicht klimaverträglich sind und daher nicht mehr finanziert werden sollten?
5. Bis wann wird die PKBS und die BKB die vollständige Dekarbonisierung einleiten und bis wann abschliessen?

6. Was unternimmt die Regierung, um wie in der Resolution zum Klimanotstand gefordert, die Bevölkerung umfassend über Ursachen des Klimawandels zu informieren? Beinhaltet diese Information auch die Benennung der Rolle der Banken und des gesamten Finanzplatzes?
7. Was unternimmt die Regierung, um die Banken, Versicherungen und Pensionskassen mit Basler Sitz dazu zu bewegen, ihr Finanzflüsse in Einklang mit einer klimagerechten Entwicklung zu bringen?
8. Was unternimmt die Regierung, um die Offenlegung aller durch Banken, Versicherungen und Pensionskassen mit Sitz in Basel-Stadt getätigten Investitionen betreffend umweltschädliche und klimazerstörerische Geschäfte und der daraus erzielten Gewinne zu bewirken?
9. Teilt die Regierung die Ansicht, dass angesichts des aktuellen Entwicklungspfades der CO₂-Emissionen auf Kantonsgebiet §15 Abs. 2 der Kantonsverfassung im Moment deutlich verletzt wird?
10. Teilt die Regierung die Ansicht, dass in Zeiten des Klimanotstands auch Aktivitäten des zivilen Ungehorsams legitim sind, um auf die Dringlichkeit von Veränderungen aufmerksam zu machen?

Tonja Zürcher

20. Interpellation Nr. 89 betreffend «Wall of Fame» am Gerbergässlein 20!

19.5389.01

Wie Telebasel am 30. August 2019 berichtete, muss die berühmte Graffiti-Wand am Gerbergässlein 20 restauriert werden, weil sie anfängt zu bröckeln. Das Ziel ist es, dass das stadtbekannte Graffiti nach der Restauration wieder angebracht wird. Nun habe sich die Denkmalpflege eingeschaltet und ein Baustopp verhängt und es sei unklar, ob die Wand gerettet werden kann. Laut Bau- und Verkehrsdepartement sei nun ein entsprechendes Gesuch eingegangen und in Bearbeitung. In diesem Zusammenhang ersuche in den Regierungsrat um Antworten zu folgenden Fragen.

1. Ist der Regierungsrat auch der Ansicht, dass dieses Graffiti einen Mehrwert für die Stadt bietet und ein Entscheid möglichst rasch und positiv ausfallen sollte, sodass die «Wall of Fame» gerettet werden kann?
2. Gibt es Bestrebungen seitens der zuständigen Behörden, dass dieses Gesuch zeitlich prioritär behandelt wird?
3. Wann darf mit einem entsprechenden (positiven) Entscheid gerechnet werden?

Pascal Messerli

21. Interpellation Nr. 90 betreffend Einforderung der Daten über die Studienerfolge der Basler Maturandinnen und Maturanden beim Bundesamt für Statistik

19.5390.01

Gemäss NZZ vom 13. Juni 2019 (Seite 15, „Der Bund hält die Daten zu Studienabbrüchen zurück“), „interessiert“ sich der Kanton Basel-Stadt für den Studienerfolg seiner Maturandinnen und Maturanden nicht. So fordert er die vorhandenen Daten beim Bundesamt für Statistik nicht ein.

Basel-Stadt hat schweizweit eine der höchsten Maturitätsquoten. Dies erstaunt, liegen doch die im Frühjahr 2019 im Rahmen der gesamtschweizerischen Überprüfung der Grundkompetenzen (ÜGK) veröffentlichten Leistungen der Basler Schülerinnen und Schüler in allen geprüften Fächern (Deutsch, Mathematik und Fremdsprachen) deutlich unter denjenigen der anderen Kantone.

In Anbetracht der hohen Maturitätsquoten und den ungenügenden Resultaten in den ÜGK wäre es sicherlich interessant, den Studienerfolg der Basler Maturandinnen und Maturanden zu kennen.

Der Interpellant bittet den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. a) Ist es richtig, dass der Kanton Basel-Stadt die Daten über den Studienerfolg der Basler Maturandinnen und Maturanden vom Bundesamt für Statistik nicht angefordert hat und so auch nicht kennt?
b) Falls ja: Welche Gründe führten zu diesem Entscheid?
2. Teilt der Regierungsrat die Haltung der EDK-Generalsekretärin, Frau Susanne Hardmeier, dass die Daten sehr wertvoll seien, und die Kantone daraus sicher wichtige Schlüsse ziehen können?

Oswald Inglin

22. Interpellation Nr. 91 betreffend BVD-Schneckentempo schikaniert das Neubad

19.5391.01

Verkehrsfeindliche Massnahmen aus dem BVD u.a. zulasten des Trams führen zu immer längeren Fahrzeiten und unattraktiverem ÖV. Unter der jüngsten BVD-Eigenmacht hat das Neubad zu leiden. Seit kurzem ist der Achter auf der gesamten Strecke der Endschleife Neuweilerstrasse auf Tempo 5 beschränkt. Allgemein üblich und technisch erforderlich ist in allen Schlaufen Tempo 10 oder höher.

Mit dem Schrittempo bzw. Schneckentempo im Neubad verlieren die ausstiegswilligen Fahrgäste jedesmal gegen 1 Minute, ehe sie aussteigen können. Blockiert bleibt auch der Velo- Fuss- und Autoverkehr im Knotenpunkt

Neuweilerstrasse / Herrenweg / In den Ziegelhöfen / Fröschgasse. Unerwünschte Drittfolge ist eine weitere, unnötige Verlängerung der Fahrzeit auf der sowieso arg gebeutelten Tramlinie 8.

Dieses Schrittempo ist nicht technisch bedingt, sondern geht dem Vernehmen nach zurück auf einen oder wenige Anwohnende, die sich am Trambetrieb stören. Bereits früher haben sie offenbar mit blossen Lobbying, aber ohne jede gerichtliche Grundlage durchgesetzt, dass die BVB Standard-Einrichtungen wie Klimaanlage und behindertengerechte Türpiepser am Tram manipulieren musste.

Wir stehen somit vor einem Interessenkonflikt. Die Mehrheits-Interessen der Allgemeinheit verlangen einen effizienten, zuverlässigen, leistungs- und konkurrenzfähigen ÖV. Das Partikularinteresse einer kleinen privilegierten Minderheit steht dem offenbar entgegen. Die zuständigen BVD-Behörden scheinen nun klein beigegeben zu haben. Dies geschah nicht nur ohne Not und ohne rechtliche Notwendigkeit, sondern sogar entgegen den rechtlichen Grundlagen.

Ich frage daher die Regierung an:

1. Ist die Halbierung der Höchstgeschwindigkeit in der Tramschleife auf 5 km/h technisch bedingt? Oder gerichtlich angeordnet?
2. Falls nein: Mit welchem Recht kann die anordnende Behörde die BVB dazu drängen, den Trambetrieb derart zu verlangsamen und zu unattraktivieren?
3. Steht der Schneckentempo-Entscheid nicht in Widerspruch zu §30 der Kantonsverfassung sowie dem Umweltschutz- und dem ÖV-Gesetz, welche dem Tram im Interesse der Allgemeinheit Vorrang geben vor geringfügigen Privatinteressen?
4. Befürchtet die Regierung kein für die Allgemeinheit schädliches Präjudiz, indem künftig Einzelne den Trambetrieb nach Belieben verlangsamen und aushebeln können?
5. Ist sie kurzfristig bereit, den BVB wieder Normaltempo zu erlauben?
6. Ist die Regierung bereit, solche Fragen wie vom Gesetz vorgesehen mit Schalldämmfenstern und Lärmschutzwänden anzugehen anstatt über die Benachteiligung der Tramfahrgäste?
7. Ist sie bereit, die Verlängerung von Tram 8 Richtung Allschwil nun beschleunigt und mit allen Mitteln voranzutreiben und so das Problem auch im Sinne des Anwohners zu entschärfen?

Beat Leuthardt

23. Interpellation Nr. 92 betreffend Beauftragung von Anwaltskanzleien durch den Kanton Basel-Stadt

19.5392.01

Alle sind vor dem Gesetz gleich und allen steht der Rechtsweg zu. Diesen Grundsatz hält der Interpellant hoch. Wer von einem Dritten in einer Weise verletzt worden ist, die gemäss dem Schweizerischen Strafgesetzbuch strafbar ist, kann diese Person einen Strafantrag bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft stellen. Drittpersonen, die von strafbarem Verhalten erfahren, haben die Möglichkeit einer Strafanzeige. Diese Möglichkeit steht natürlich auch einer Magistratsperson in unserem Kanton zu. Basierend auf einem Strafantrag oder einer Strafanzeige werden Polizei und Staatsanwaltschaft den Sachverhalt untersuchen und ein Verfahren eröffnen oder gar Anklage erheben, sollte ein Straftatbestand erfüllt sein. Alternativ, je nach Umfang der möglichen Strafe kann die Staatsanwaltschaft bei bewiesenem oder vollständig eingestandenem Sachverhalt auch einen Strafbefehl erlassen.

Der Interpellant betont, dass er keineswegs verhindern will, dass Magistratspersonen sich in begründeten Fällen an Polizei und Staatsanwaltschaft wenden können und sollen. Jedoch streicht der Interpellant heraus, dass ein solches Handeln hinterfragt werden muss, wenn die Magistratsperson oder ein Departement auf Staatskosten einen Anwalt engagiert. Polizei und Staatsanwaltschaft sind umfassend geschult, um eine Person, welche einen Strafantrag oder eine Strafanzeige einreichen will, juristisch zu begleiten. Für solche Handlungen braucht es keine anwaltliche Unterstützung, dies kann jedermann und jedefrau selbst vornehmen. Der Einsatz von Steuergeldern in einem solchen Szenario muss also kritisch hinterfragt werden.

Deshalb bittet der Interpellant den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Weshalb und in welchem Umfang hat das Bau- und Verkehrsdepartement (BVD) einen externen Anwalt für die Stellung einer Strafanzeige involviert? Welche Kosten wurden dadurch generiert? Hätten Handlungen auch ohne die Mandatierung eines Anwalts vorgenommen werden können und wenn ja, weshalb wurde dies nicht gemacht? Zu welchem Umfang wurde der Anwalt mandatiert? Befasst sich der Anwalt nur mit strafrechtlichen Fragen und wenn ja, wer ist Partei in dem Verfahren, in dem der Anwalt mandatiert worden ist?
2. Gibt es weitere Departemente ausser dem BVD, die externe Anwälte für Angelegenheiten in Strafsachen engagieren? Wenn ja, wie häufig pro Jahr geschieht dies? Wenn ja, welche Kosten werden so generiert? Wenn ja, wäre jedes Mal der Einsatz eines externen Anwalts von Nöten gewesen?
3. Weshalb engagieren einzelne Departemente Anwaltskanzleien, welche Kosten generieren, um Fragen zu beantworten, welche die Staatsanwaltschaft ohnehin von Amtes wegen zu prüfen hat?
4. Geht der Regierungsrat damit einig, dass mit derartigem Vorgehen unliebsame Journalistinnen und Journalisten eingeschüchtert werden sollen?
 - I. Falls nein, welche anderen Motive kann der Regierungsrat nennen, die das Vorgehen gegen Daniel Wahl

(Basler Zeitung) rechtfertigen?

II. Wie erklärt der Regierungsrat den Umstand, dass das BVD via Anwaltskanzlei und ohne Partei im oben genannten Verfahren zu sein mehrfach vergebens um Akteneinsicht gebeten hat?

5. Sind weitere Journalistinnen und Journalisten durch Magistratspersonen oder den Kanton angezeigt worden?
6. Dem BVD wäre es selbstverständlich offen gestanden, jederzeit Strafanzeige zu erheben, wie dies jeder Person offen steht. Weshalb muss nun auf Staatskosten ein Verfahren angestrebt werden, obwohl das BVD nicht einmal Partei im eigentlichen Strafverfahren ist?

Alexander Gröflin

24. Interpellation Nr. 93 betreffend Turnhallenmangel, Schulsport und weite Wege

19.5393.01

Offenbar müssen immer mehr Schulklassen aller Schulstufen weitere Wege in entfernte Quartiere und bis zum Stadtrand auf sich nehmen, um zum Sportunterricht in eine Turnhalle zu gelangen. Das reduziere die Dauer der Schulsport-Stunden oft stark. Grund dafür: an vielen Orten mangle es an Turnhallen. Die Koordination der Schulsportbedürfnissen ist an manchen Orten sehr komplex geworden. Gerüchten zufolge wurden beim grossen Programm zur Erneuerung und Neubau von Schulhausbauten der Bau von Turnhallen vernachlässigt, um die Kosten des Gesamtprogramms zu drücken.

In diesem Zusammenhang bittet der Interpellant den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie haben sich in den letzten 15 Jahren die Turnhallen-Kapazitäten im Verhältnis zur Schülerzahl im Kanton entwickelt? Mit was für einer weiteren Entwicklung ist diesbezüglich zu rechnen?
2. Wie viel wurde in den letzten 15 Jahren in den Neubau von Turnhallen investiert?
3. Wie stark (d.h. wie viel Stunden pro Woche) sind die vorhandenen Turnhallen zu unterschiedlichen Zeiten effektiv ausgelastet?
4. Gibt es dabei starke Unterschiede in Bezug auf die quantitative Auslastung der Turnhallen? Gibt es also Schulstandorte, in denen sich während des Sportunterrichts wesentlich mehr Schüler pro Turnhalle aufhalten als in anderen? Gibt es diesbezüglich noch Optimierungspotential?
5. Inwiefern steht der Unisport in der Leonhards- sowie St. Jakobshalle in Konkurrenz zu den Bedürfnissen des Schulsports?
6. Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass in unserem Kanton zumindest punktuell ein Turnhallen-Mangel besteht?
7. Inwiefern ist auch der Vereinssport in den Wintermonaten von einem Mangel an Turnhallen betroffen?
8. Welche Bauten weiterer Turnhallen in den kommenden Jahren sind bereits beschlossen, geplant oder zumindest angedacht?

Tim Cuénod

Schriftliche Anfragen

1. Schriftliche Anfrage betreffend fehlende Dynamik des Stiftungsstandorts Basel?

19.5331.01

Basel gilt als die Schweizer Stiftungsstadt. In Basel-Stadt gibt es 874 gemeinnützige Stiftungen (Stand Ende 2018), die in Bereichen wie Kultur, Bildung, Forschung, Umweltschutz, Soziales leisten. Gemessen an der Bevölkerungszahl hat der Kanton Basel-Stadt die höchste Stiftungsdichte der Schweiz: Auf 10'000 Einwohner kommen 45.1 Stiftungen, der Schweizer Durchschnitt liegt nur bei 15.5. Eine Stärke des Basler Stiftungswesens ist auch die lokale Verbundenheit: Die überwiegende Mehrzahl der gemeinnützigen Stiftungen in Basel-Stadt steht unter kantonaler Aufsicht und verfolgt daher ihren Zweck vornehmlich in und um Basel (siehe unten Tabelle 2).

Das Basler Stiftungswesen tritt aktiv nach aussen auf. Am Basler Stiftungstag (<https://stiftungsstadt-basel.ch/>) treffen sich jährlich mehr als 200 Personen zur Vernetzung und zum Austausch. Mit dem Center for Philanthropy Studies (CEPS) verfügt die Universität Basel über ein international anerkanntes und national führendes Forschungsinstitut.

Das positive Bild der Stiftungsstadt Basel trübt sich ein, wenn die Entwicklung der letzten Jahre betrachtet wird. Wie in der nachfolgenden Tabelle 1 ersichtlich, halten sich Neugründungen und Liquidationen die Waage und es scheint insgesamt wenig Dynamik zu geben:

Tabelle 1: Entwicklung des Stiftungssektors im Kanton Basel-Stadt 2013-2018 (Quelle: CEPS Datenbank)

Jahr	Neugründungen	Liquidationen	Nettozuwachs	Total
2013	19	14	5	839
2014	26	15	11	850
2015	17	12	5	855
2016	29	18	11	866
2017	16	12	4	870
2018	24	20	4	874
	131	91	40	

Werden die baselstädtischen Zahlen mit der allgemeinen Entwicklung in der Schweiz verglichen, wird deutlich, dass unsere Region zurückfällt (vgl. Tabelle 2). So entspricht der Netto- Zuwachs in Genf im vergangenen Jahr fast dem Nettozuwachs in Basel-Stadt in den vergangenen sechs Jahren (35 gegenüber 40):

Tabelle 2: Vergleich der Stiftungssektoren in den Kantonen BS, BL, GE und gesamthaft der Schweiz (Quelle: CEPS Datenbank)

Stand Ende 2018	Neugründungen	Liquidationen	Nettozuwachs	Total	Dichte (Stiftungen pro 10'000 Einw.)	Anteil kt. Aufsicht in %
BS	24	20	4	874	45.1	76.5
BL	5	9	-4	312	10.9	71.6
GE	54	19	35	1'208	24.4	44.9
CH	301	195	106	13'169	15.5	56.8

Der Kanton Genf verfolgt seit einigen Jahren eine aktive Strategie, um Philanthropie zu fördern und die Rahmenbedingungen für philanthropische Aktivitäten zu verbessern. So finden regelmässige Treffen zwischen Vertretern von Behörden und Stiftungen statt, in der Verwaltung wurde ein vereinfachtes Verfahren für Stiftungsgründungen entwickelt, der Kanton informiert regelmässig über Philanthropie und an der Universität wurde ein neues Zentrum gegründet. Neben dem Kanton beteiligen sich auch Zeitungen, Banken und weitere Dienstleister an der Förderung der Philanthropie durch Publikationen, Events oder Studienaufträge.

Eine aktuelle Studie von SwissFoundations, dem Verband der Schweizer Förderstiftungen, und PwC zeigt, dass sich Stiftungen für die Gesellschaft schon nach wenigen Jahren positiv auszahlen (im Vergleich zu deshalb ausbleibenden Steuereinnahmen) (SwissFoundations/PwC (2019): Stiftungen - ein gutes Geschäft für die Gesellschaft. Zürich: SwissFoundations/PwC; online verfügbar:

https://www.swissfoundations.ch/sites/default/files/SF_PwC_Steuerstudie_D_2.pdf; vgl. auch Beitrag in der NZZ vom 2. Juli 2019, Stiftungen lohnen sich für die Schweiz, S. 15).

Ich bitte vor diesem Hintergrund den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Teilt der Regierungsrat die Analyse, dass die Dynamik im Stiftungssektor in unserem Kanton abgenommen hat? Welche Gründe dafür sieht er?
2. Erachtet der Regierungsrat einen florierenden Stiftungssektor für bedeutsam für unseren Kanton?
3. Ist der Regierungsrat bereit, sich vom Beispiel des Kantons Genf inspirieren zu lassen und beispielsweise aktiv die Philanthropie im Kanton, vor allem in gewissen Schwerpunkt- Bereichen, zu fördern?
4. Könnte sich die Koordinationsstelle Freiwilligenarbeit auch der Thematik Philanthropie und Stiftungen annehmen?
5. Ist das kantonale Steuerrecht im interkantonalen Vergleich bezüglich der steuerlichen Behandlung von Zuwendungen an Stiftungen konkurrenzfähig? Besteht Handlungsbedarf, die steuerlichen Rahmenbedingungen zu verbessern? Falls ja, wie soll dies geschehen?

David Jenny

2. **Schriftliche Anfrage betreffend ist es prüfenswert, gewisse Tram- und Buslinien von der BVB auf die BLT zu übertragen?**

19.5332.01

Die heutigen Zustände bei den Basler Verkehrsbetrieben (BVB) sind hinlänglich bekannt. Hohe Unzufriedenheit des

Personals, überdurchschnittlich viele Krankheitstage, zu wenig Personal im Fahrdienst, was zu Ausfällen im Bus- und Tramverkehr führt. In allen oben erwähnten Punkten schneidet die Baselland Transport AG (BLT) viel besser ab als die BVB. Speziell an der Region Basel ist, dass zwei Verkehrsunternehmen (BVB und BLT) nahezu die gleichen Dienstleistungen erbringen, und dies teilweise auf den gleichen Geleisen.

Angesichts dieser Ausgangslage stellt sich die Frage, ob der Kanton Basel-Stadt als Auftragsgeber diese spezielle Konstellation nutzen könnte und den Betrieb noch zu bestimmender Tram- und Buslinien von der BVB auf die BLT übertragen sollte. Damit liesse sich der Personalengpass bei den BVB elegant lösen. Die BLT würden von den BVB einige Angestellte und evt. Rollmaterial übernehmen. Die Mitarbeitenden der BVB, die zur BLT wechseln würden, kämen in einen Betrieb, in dem die Mitarbeiterzufriedenheit wesentlich höher ist und die Krankheitstage viel tiefer liegen. Dies dürfte für sie somit vorteilhaft sein. Zudem könnten durch den dadurch gelösten Personalmangel die Fahrplanausfälle massiv verringert werden.

Deshalb meine Frage:

Ist der Regierungsrat bereit, die Übertragung gewisser Tram- und Buslinien von den BVB auf die BLT zu prüfen?

Christophe Haller

3. Schriftliche Anfrage betreffend Kündigungen im Kunstmuseum – Aktenzeichen ungeklärt: Wer wusste und empfahl wann/was?

19.5333.01

Der Basler Zeitung vom 11.7.2019 ist zu entnehmen, dass die beiden Frauen, welche nach dem unerlaubten Verlassen des Arbeitsplatzes für eine Teilnahme am Frauenstreik vom Kunstmuseum entlassen wurden und deren Entlassung im Anschluss auf Anweisung von Regierungspräsidentin Ackermann wieder rückgängig gemacht wurde, das definitive Job-Angebot nicht angenommen haben.

Grundlage des Entlassungsentscheides des Kunstmuseums war das kantonale Personalgesetz, womit klar ist, dass alle Akteure mit dem Entlassungsentscheid richtig gehandelt haben. Hinzu kommt, dass die beiden Damen offensichtlich in einem sicherheitsrelevanten Bereich tätig waren und ihre gewünschte Teilnahme am Frauenstreik nicht, was hätte erwartet werden können, spätestens am Vormittag desselben Tages ankündigten, sondern sich vom Arbeitsplatz entfernten. Diese Handlung steht auch im Widerspruch zum Beschluss des Regierungsrates vom 16.4.2019, in welchem den Mitarbeiterinnen der kantonalen Verwaltung eine Teilnahme am Streik (...) «im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten» erlaubt wurde. Der Regierungsrat wies weiter darauf hin, dass «eine Teilnahme in der Freizeit erfolgen» muss und zudem «die Grundversorgung und der service public (allenfalls mit einem gegenüber dem Normalbetrieb reduzierten Personalbestand) stets aufrechtzuerhalten» sei. Dies ist, wie der Direktor des Kunstmuseums plausibel erklärte, ohne Vorankündigung während der Art Basel mit über 3000 Besucher/innen in den verschiedenen Häusern des Kunstmuseums nicht möglich, zumal keine Löcher im Sicherheitsdispositiv zu erlauben sind.

Da es sich beim Kunstmuseum um eine Dienststelle der Kantonalen Verwaltung handelt, welche organisatorisch und administrativ der Abteilung Kultur des Präsidialdepartements unterstellt ist, stellen sich hinsichtlich der Entscheidungskompetenzen im Rückblick einige Fragen, zumal Regierungspräsidentin Ackermann angeblich erst im Nachgang von den Entlassungen erfahren hat.

Ich bitte den Regierungsrat daher um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Hat das Kunstmuseum die Entlassung der beiden Mitarbeitenden, wie in den Medien suggeriert wurde, eigenständig veranlasst oder hat das Kunstmuseum mindestens mit der Personalabteilung des PD und/oder der Abteilung Kultur vor dem Aussprechen der Kündigung Rücksprache genommen?
2. Falls Rücksprache genommen wurde: Weshalb behauptete Regierungspräsidentin Ackermann gegenüber den Medien, dass sie über die Entlassungen erst über die Medienberichterstattung in Kenntnis gesetzt wurde?
3. Falls Rücksprache genommen wurde: Weshalb informierte die Personalabteilung des PD nicht mindestens die Abteilung Kultur und/oder die Departementsvorsteherin, wo doch allen die politische Brisanz einer solchen Kündigung hätte klar sein sollen?
4. Falls Rücksprache genommen wurde: Auf Basis welcher Empfehlung wurden die Kündigungen ausgesprochen?
5. Falls keine Rücksprache genommen wurde: Inwiefern kann eine Dienststelle des Kantons, ohne Rück- und Absprache mit der Dezentralen Personalabteilung des jeweiligen Fachdepartements, überhaupt eine Kündigung aussprechen?
6. Weshalb untergrub die Regierungspräsidentin mit ihrer Entscheidung diese Kündigungen rückgängig zu machen, die personalrechtlichen Bestimmungen und den Regierungsratsbeschluss vom 16.4.2019?
7. Erachtet es der Regierungsrat für das Image des weltweit bedeutenden und renommierten Kunstmuseums Basels für sinnvoll, wenn der Direktor und sein Team öffentlich von der Departementsvorsteherin in einer sachlich nachvollziehbaren und begründeten Handlung derart im Regen stehen gelassen werden?

Joël Thüring

4. Schriftliche Anfrage betreffend mehr Grün in der Freien Strasse

19.5335.01

Nach langen Jahren und Jahrzehnten des Wartens wird die Freie Strasse ab 2020 endlich umfassend saniert und neu gestaltet. Das ist sehr erfreulich, denn es ist höchste Zeit dafür.

Was bei den publizierten Visualisierungen jedoch sofort auffällt: Bäume und sonstige Bepflanzungen sind leider nicht vorgesehen. Dies abgesehen vom „Platzbaum“ bei der Bäumleingasse. Praktisch ist das zwar durchaus nachvollziehbar, da sonst der Platz für die notwendigen Anlieferungen mittels grossen Fahrzeugen fehlen würde. Der Zugang für das Gewerbe muss auch nach der Umgestaltung zwingend hinderungsfrei möglich sein. Zusätzliche Bäume, Blumentröge oder gar Entsiegelungen sind deshalb eher schwierig. Dennoch sollte die Gelegenheit der Umgestaltung genutzt werden, um eine zusätzliche Begrünung zu erreichen. Dies wäre nicht nur optisch eine zusätzliche Aufwertung.

Angesichts steigender Temperaturen würde die Begrünung auch einen Beitrag dazu leisten, an heissen Tagen die Luft zu kühlen. Es lohnt sich daher, sich darüber Gedanken zu machen, ob Alternativen zur Verfügung stehen. Denkbar sind beispielsweise Fassadenbegrünungen oder Hors-sol-Begrünungen am Strassenrand in Zusammenarbeit mit den Hauseigentümern. Die Umgestaltung böte die Möglichkeit, die dafür benötigte Infrastruktur zu schaffen.

Ich bitte den Regierungsrat daher um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass die Umgestaltung der Freien Strasse dazu genutzt werden sollte, diese zusätzlich zu begrünen?
2. Ist die Feststellung richtig, dass bei der Umgestaltung der Freien Strasse nach derzeitigem Stand neben dem „Platzbaum“ Bäumleingasse keine weitere Begrünung vorgesehen ist? Wenn doch, was ist konkret vorgesehen?
3. Wurden Möglichkeiten geprüft, wie eine zusätzliche Begrünung geschaffen werden kann? Wenn ja, welche?
4. Ist der Regierungsrat bereit, das Gespräch mit den Hauseigentümern an der Freien Strasse zu suchen, ob sie zu einer Begrünung ihrer Fassade bereit sind und zu prüfen, welche Infrastruktur sie dafür benötigen würden?
5. Ist der Regierungsrat bereit, die Möglichkeit von Hors-sol-Begrünungen am Strassenrand zu prüfen?

Luca Urgese

5. Schriftliche Anfrage betreffend Umgestaltung der Freie Strasse

19.5336.01

Im Mai 2019 hat der Regierungsrat erfreulicherweise mitgeteilt, dass die Innenstadt mit der Erneuerung der Freie Strasse eine zeitgemässe Flaniermeile bekommt. So steht:

„Die grosszügigen Flächen können auf ganz unterschiedliche Weise genutzt werden, sei es für Strassencafés, für das tägliche Anliefern von Waren oder für Veranstaltungen wie die Fasnacht. Durch die offene Gestaltung können auch künftige Generationen die Freie Strasse, die Streit- und die Rüdengasse ganz nach ihren Bedürfnissen nutzen“

Bekanntlich ist das Bespielen bzw. das (kommerzielle) Nutzen des öffentlichen Raumes, insbesondere auf Strassenzügen und in Begegnungszonen, nicht ganz hindernisfrei. Bemühungen und Absichten der anliegenden Betriebe stossen (siehe Rheingasse) aufgrund gesetzlicher und behördlicher Vorgaben teilweise an zermürbende Grenzen. Damit die überzeugenden Versprechungen der Regierung auch Realität werden, möchte ich dem Regierungsrat folgende Fragen stellen:

1. Braucht es gesetzliche Anpassungen, um die Freie Strasse mit Strassencafés und anderen Ideen grosszügig und ganztags zu beleben bzw. behindern gesetzliche Vorgaben dies?
2. Besteht für die anliegenden Detailhandelsgeschäfte ebenfalls die Möglichkeit, ihre Waren auch auf der Freie Strasse auszustellen/anzubieten oder ihr Geschäft mit einem Strassencafé zu ergänzen? Braucht es hierfür neue gesetzliche Grundlagen? Wenn ja, welche?
3. Besteht in Zukunft auch für „Fremdanbieter“, welche nicht an der Freie Strasse ein Geschäft besitzen die Möglichkeit, Flächen auf der Freie Strasse zu mieten und zu nutzen?
4. Vormittags ist in der Innenstadt die Situation für Einkaufende und den Langsamverkehr aufgrund der unkoordinierten Anlieferungen schon heute prekär:
 - a. Welche Massnahmen gedenkt der Regierungsrat diesbezüglich zu ergreifen, um die Innenstadt lebenswerter zu machen?
 - b. Können alternative Anlieferungsrouten geschaffen werden?
 - c. Was hält der Regierungsrat von einem City Logistik-Konzept um einen Anreiz zur besseren Bündelung von Transporten zu schaffen um die Anzahl Zulieferungsfahrten zu reduzieren?
5. Die Intensivierung der Nutzung des öffentlichen Raumes steht oft mit Lärmschutzvorgaben im Konflikt. Erkennt der Regierungsrat diesbezüglich betreffend Freie Strasse einen Handlungsbedarf?
6. Werden an der Freie Strasse auch Stromanschlüsse und Abwasserkanäle installiert, die für die (kommerziellen) NutzerInnen des öffentlichen Raumes zur Verfügung stehen?
7. Muss eine Rettungsgasse für Feuerwehr, Sanität, Polizei bestehen? Wenn ja, welche gesetzlichen Vorgaben gelten bezüglich der relativ schmalen Freie Strasse und stehen sie im Konflikt mit einer grosszügigen und

permanenten Nutzung des öffentlichen Raumes?

8. Sieht der Regierungsrat weiteren Handlungsbedarf auf gesetzlicher und planerischer Ebene um seinen Versprechungen („Geniessen, flanieren, erleben, wohnen, arbeiten und verweilen“) in der Medienmitteilung vom 22. Mai 2019 gerecht werden zu können?
9. Wie läuft parallel zur baulichen Umgestaltung der Planungsprozess bezüglich Nutzung und Bespielung des öffentlichen Raumes an der Freie Strasse und an der Streit- und Rüdengasse?

Thomas Gander

6. Schriftliche Anfrage betreffend unhaltbaren Zuständen rund um den Münsterplatz aufgrund von Nachtpartys

19.5339.01

Das Phänomen ist bekannt: Sobald es die milder werdenden Frühlingstemperaturen zulassen und danach über den ganzen Sommer, finden sich vor allem von Donnerstag- bis Sonntagnacht viele Jugendliche und junge Erwachsene in Gruppen zu kleinen Partys in der Stadt an mittlerweile bekannten Orten (z.B. Rheinbord) ein. Öfter hinterlassen sie Lärm, viel Abfall und nicht selten körperliche Ausscheidungen verschiedener Art. Gegen die Absicht, die Innenstadt zu beleben und gegen eine lebendige fröhliche Stadt ist überhaupt nichts einzuwenden, aber die Auswüchse und Folgen des respektlosen und unbotmässigen Verhaltens vieler solcher «Partygänger» (gilt für beide Geschlechter) sind für Anwohner oft unhaltbar geworden. Wie Anwohner berichten, gilt dies auch und insbesondere für den Münsterplatz und die Pfalz. Nachfolgende Beschreibungen basieren auf solchen Berichten.

Die Partygänger auf dem Münsterplatz und der Pfalz sind sehr laut und wecken die Anwohner oder lassen diese oft gar nicht erst einschlafen. Zahlreiche aufgedrehte Musikboxen beschallen den ganzen Platz und werden nur vom Geschrei der Partygänger übertönt. Die regelmässig herbeigerufene Polizei ist meist machtlos, da die Partybesucher die Boxen leise stellen und die Unterhaltungslautstärke drosseln, sobald sie die Polizei kommen sehen. Dazu kommen die Jugendlichen, die, wohl angespornt vom aussergewöhnlichen Hall, spät nachts und bis in die frühen Morgenstunden lauthals schreiend den Platz überqueren. In den Sommermonaten werden so die Anwohner, denen es gelungen ist, einzuschlafen, nicht selten wieder aus dem Schlaf gerissen.

Das Abfallvolumen, welches dabei hinterlassen wird, dürfte demjenigen an anderen Plätzen, wie beispielsweise am Rheinbord, kaum nachstehen. Geht man nach einer «Partynacht» über den Münsterplatz zeigt sich ein Bild der Verwüstung. Überall liegen leere Flaschen und Dosen, Papiertüten der verschiedenen Fast Food-Anbieter, Essensreste, Glasscherben, Plastikbesteck und -Becher. Der Platz und insbesondere der schönste Aussichtspunkt der Stadt – die Pfalz – werden richtiggehend zugemüllt, die Pfalzmauern sind mit Flaschen, Dosen und Bechern zugestellt. Dies, obwohl sowohl auf dem Münsterplatz selbst als auch auf der Pfalz zahlreiche und jeweils nur wenige Schritte von einander entfernte, gut sichtbare Mülleimer stehen.

Gerade Glasflaschen werden oft über den Platz geworfen und zerschmettert, so dass Glassplitter herumliegen. Diese können von der Stadtreinigung aus dem Kiesbelag nicht entfernt werden. Die Glassplitter stellen damit tagsüber für die Bevölkerung eine Gefahr dar, vor allem für spielende Kinder, aber auch für Hunde. Münsterplatz und Pfalz mutieren so zum Unort für die Anwohner mit eingeschränkter Aufenthaltsqualität, selbst wenn der offensichtliche Müllberg von der Stadtreinigung abgetragen ist.

Fragen:

Für die ganze Stadt, aber akut insbesondere rund um den Münsterplatz und die Pfalz braucht es offenbar dringend Massnahmen, den Missständen wirkungsvoll zu begegnen. Lösungen sind sicher nicht einfach, aber so kann es nicht weitergehen. Obwohl schon aufwändig genug, reicht es nicht aus, die Stadtreinigung mit der Beseitigung des illegalen Mülls zu beauftragen. Die Einführung eines «Sauberkeitsrappens» hat das Parlament nicht überzeugt, weil er nicht bei den Verursachern von Lärm und Littering ansetzt und ihr Verhalten nicht ändert. Öffentlich/politisch gefordert werden höhere Bussen. Deshalb möchte ich dem Regierungsrat folgende Fragen stellen.

1. Wie schätzt der Regierungsrat das Problem auf dem Münsterplatz und der Pfalz in der geschilderten unhaltbaren Art ein?
2. Welche wirkungsvollen Massnahmen (neben der Beseitigung des Mülls) kann sich der Regierungsrat vorstellen, um das Problem rund um den Münsterplatz in den Griff zu bekommen? Welche hat er konkret geplant? Bitte unterteilen Sie die Antwort in Massnahmen gegen a) das Littering und b) die Nachtruhestörungen.
3. Wäre es aus Sicht des Regierungsrats eine denkbare Option, verhältnismässig und durchsetzbar, Polizeikräfte in zivil einzusetzen und neben Bussen allenfalls bei Wiederholungstätern/-innen gravierender Verstösse (Littering plus massive Nachtruhestörung) ein zeitlich begrenztes Rayonverbot Innenstadt auszusprechen?

David Wüest-Rudin

7. Schriftliche Anfrage betreffend wie würde Basel-Stadt im Doing Business 2019 Report der World Bank Group abschneiden?

19.5344.01

Die World Bank Group ("Weltbank") publiziert seit 2002 jährlich den sogenannten "Doing Business" Report. Die

Ausgabe 2019 nennt sich "Training for Reform"

(<https://www.doingbusiness.org/content/dam/doingBusiness/country/s/switzerland/CHE.pdf>).

Die von der Weltbank erfassten Indikatoren nehmen auf einen hypothetischen Fall Bezug, der sich im wichtigsten Wirtschaftszentrum eines Landes abspielt. Für die Schweiz wurde folglich Zürich gewählt. Die Ergebnisse 2019 fielen für die Schweiz ziemlich ernüchternd aus, gesamthaft wurde lediglich Rang 38 (von 190) erreicht. Beispielsweise wurde Dänemark auf Platz 3 und Deutschland auf Platz 24 eingereiht. Die erreichte Punktzahl von 75.69 liegt unter dem "Reginal Average (OECD High Income)" von 77.80 Punkten. Bei den Rangierungen in den einzelnen Kategorien fällt auf, dass die Schweiz u.a. in den Kategorien "Starting a Business" (Rang 77), "Dealing with Construction Permits" (Rang 69), "Enforcing Contracts" (Rang 55) und "Resolving Insolvency" (Rang 46) nicht gerade ruhmvoll abschneidet.

In vielen Bereichen werden die regulatorischen Rahmenbedingungen vom Bund vorgegeben, in einzelnen Bereichen, wie beim Baurecht, besteht aber grosser kantonaler Spielraum. Wenn es um Fragen wie Geschwindigkeit der Gründung einer Unternehmung, Kosten und Speditivität von Zivilprozessen und Dauer von Konkurs- und Nachlassverfahren geht, können Kantone trotz der grossen Durchdringung dieser Gebiete mit Bundesrecht durch die geeignete oder nicht ausreichende Ausstattung und Organisation von Gerichten, Betreibungs- und Konkurs- und Handelsregisterämtern beschleunigend oder verlangsamen wirken.

Ich bitte den Regierungsrat vor diesem Hintergrund um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wenn die Weltbank für ihren Report 2019 statt auf Zürich auf Basel abgestellt hätte, wäre die Schweiz aus welchen Gründen etwa gleich, besser oder schlechter eingestuft worden (gesamthaft und insbesondere in den oben speziell erwähnten Kategorien)?
2. Soweit eine Rangierung aufgrund von Basel schlechter ausgefallen wäre, was wird der Regierungsrat konkret unternehmen, um mindestens zu Zürich aufzuschliessen?
3. Falls die Berücksichtigung von Basel zu besseren Ergebnissen geführt hätte, wie wird der Regierungsrat diese Erkenntnis im Standortwettbewerb einsetzen?
4. Wie schätzt der Regierungsrat generell die Bedeutung von Studien wie der hier thematisierten bei Standortentscheiden von Investoren ein? Analysieren die zuständigen Ämter und Institutionen regelmässig solche Studien und fliessen Ergebnisse in die relevanten Vorhaben des Regierungsrates ein?
5. Berücksichtigt der Regierungsrat bei seinen Eingaben in Vernehmlassungsverfahren des Bundes die Auswirkungen vorgeschlagener Regulierungen auf das Abschneiden der Schweiz in Studien wie dem Doing Business Report der Weltbank? Falls nein, warum nicht?

David Jenny

8. Schriftliche Anfrage betreffend der vorzeitigen Eindämmung der Tigermücke (*Aedes albopictus*) in der Region Nordwestschweiz und im gesamten Oberrheingebiet

19.5349.01

Mit dem Klimawandel steigt die Gefahr der Einführung neuer Krankheitserreger und deren Vektoren massiv an. Seit 2018 ist bekannt, dass sich die Tigermücke in Basel erfolgreich ansiedeln konnte. Diese äusserst aggressive Mückenart ist als Vektor verschiedener Tropenkrankheiten bekannt. So überträgt sie das West-Nil-Virus, Gelbfieber, Dengue-Fieber, das Chikungava-Fieber und vermutlich auch das Zika-Virus. In verschiedenen Regionen Europas konnte sich die Tigermücke schon erfolgreich ansiedeln, vergrösserte danach ihre Population innerhalb kürzester Zeit erheblich und trat schon als Überträger von eingeschleppten Tropenkrankheiten in Erscheinung. So verursachte sie bisher in Kroatien, Italien, Südfrankreich und Spanien lokale Ausbrüche des Chikungava-Fiebers, welches ursprünglich nur in den Tropen Afrikas und Asiens vorkam.

Es ist somit offensichtlich, dass die Ausbreitung dieser Mückenart zu einer grossen Gefahr für die Bevölkerung werden wird. Das von den Kantonen BS und BL bisher ausgearbeitete Bekämpfungsprogramm setzt laut vorhandenen Informationen auf Kontrolle und die Sensibilisierung der Bevölkerung, potentielle Brutgebiete zu eliminieren.

Einer Forschungsgruppe der chinesischen Sun-Yatsen-Universität Guangzhou ist es nun mit einem neuen Ansatz gelungen, die Fortpflanzung der Tigermücke in einer lokalen Hochburg des Chikungava-Fiebers nahezu vollständig zum Erliegen zu bringen. Sie züchten dazu Millionen männlicher Tigermücken, welche mit drei Stämmen des Wolbachia-Bakteriums infiziert waren. Begatten männliche Tigermücken, welche mit einem Stamm dieses Bakteriums infiziert sind, weibliche Tigermücken, welche nicht mit dem entsprechenden Stamm infiziert sind, sind die daraus entstehenden Embryonen nicht überlebensfähig. Da bei der massenhaften Zucht von Stechmücken es nicht vermieden werden kann, dass dabei auch weibliche Exemplare in die Umwelt gelangen, war diese Methode alleine bisher nicht langfristig erfolgversprechend, da sich mit der Zeit eine resistente Population etablieren könnte. Deshalb kombinierte die Forschungsgruppe die Methode mit einer Sterilisation der Mücken mit Gammastrahlung, wodurch eine Reproduktion gänzlich ausgeschlossen werden konnte. Die Anzahl der gefundenen überlebensfähigen Eier sank mittels dieser Methode um 94%. Quelle: <https://www.nature.com/articles/d41586-019-02160-z>.

Es ist anzunehmen, dass ein frühzeitiger Einsatz dieser Methode eine Ansiedelung der Tigermücke in der Region verhindern würde. Dadurch würde die Gefahr der Ausbreitung neuer Krankheiten erheblich minimiert, zudem würden sich die Kosten zur Bekämpfung drastisch minimieren.

Aus diesen Gründen bittet die Fragestellerin den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- Welche konkreten Massnahmen werden vom Kanton zur effektiven Bekämpfung der Tigermücke unternommen? Wie sieht die Zusammenarbeit im trinationalen Oberrheingebiet aus um die Gefahr der Tigermücken strategisch sinnvoll bekämpfen zu können? Welche Rolle spielen dabei die trinationalen Gremien wie der Oberrheinrat und dessen Arbeitsgruppen?
- Wäre es aus Sicht des Regierungsrates sinnvoll, in Zusammenarbeit mit dem Tropeninstitut ein Pilotprojekt in der Region analog zur Vorgehensweise der erwähnten Forschungsgruppe zu initiieren, um die vollständige Eliminierung der Tigermücke in der Region Basel zu erreichen? Falls nein, weshalb nicht? Falls ja, welche nächsten Schritte sind geplant?

Sarah Wyss

9. Schriftliche Anfrage betreffend Transparenz und Kontrolle der ambulanten Familienbegleitungen und ihre Tarife, Präsenzstunden und Kosten

19.5359.01

Zahlreiche Firmen in Form von Stiftungen, Vereinen, GmbHs oder AGs bieten den Gemeinden und Städten sozialpädagogische Familienbegleitungen (spF) an. Darunter fallen Erziehungshilfen, Anleitungen zu Veränderungen im Alltag und Familienleben, Anleitung bei Schwierigkeiten in der Haushaltbewältigung, Abklärungen zur Errichtung von Beistandschaften oder zur Notwendigkeit von Heimplatzierungen etc. Weil diese Form der Sozialarbeit die kommunalen Kapazitäten übersteigt, sehen sich die Gemeinden gezwungen, diese staatliche Aufgabe an eine dieser privaten Träger auszulagern.

Manche Sozialfirmen bieten den Gemeinden und Städten diese Dienste zu exzessiven Preisen an: So kostet normalerweise 2 bis 3 Stunden effektiver Arbeit pro Woche Steuerzahler für ein halbes Jahr rund Fr. 20'000. Es findet kein Wettbewerb im Bereich Familienbegleitung statt, die wenigen Anbieter verteilen den lukrativen Kuchen unter sich auf. Sie verlangen dieselben Ansätze und Bedingungen betreffend Stundenansatz, Wegpauschalen, Spesen, etc. Sie bewegen sich in der Höhe von Treuhändern.

Aus diesem Grund bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Mit welchen Anbietern hat der Kanton Basel-Stadt eine Leistungsvereinbarung?
2. Wie hat der Kanton die Kosten und Bedingungen dieser Form der Sozialarbeit unter Kontrolle?
3. Wie werden die Sozialfirmen und die Erfüllung ihrer konkreten Aufträge kontrolliert? Welche Behörde lässt sich in welcher Form objektive Nachweise geben, dass im konkreten Auftrag Fortschritte erzielt, die Ziele tatsächlich erreicht und nicht einfach Stunden absolviert werden, die den Steuerzahler sinnlos und teuer zu stehen kommen?
4. Wie haben sich die Ausgaben im Kanton Basel-Stadt in den letzten zehn Jahren für diese ambulanten Familienbegleitungen entwickelt?
5. Wie viele spF sind 2018 im Kanton Basel-Stadt bei wie vielen Haushalten angeordnet worden? Wie viele davon sind durch die öffentliche Hand bezahlt worden? Wie viele von den Betroffenen selbst?
6. In welcher Bandbreite belaufen sich die Tarife pro Stunde für die spF im Jahr 2018? In welcher Bandbreite waren die Tarife pro Stunde vor zehn Jahren?
7. In welcher Kosten-Bandbreite beliefen sich die einzelnen Anträge im Kanton Basel-Stadt? Wie hoch ist der monatliche Gesamtbetrag (also inkl. Vor- und Nachbereitung, Wegspesen, Pauschalen, allfällige Übersetzungskosten etc.)?
8. Wie viel Lohn pro Stunde erhalten die Sozialarbeitenden, die effektiv mit den Betroffenen in den Haushalten arbeiten? Wie viel verbleibt in der Sozialfirma? Wo geht die Differenz hin? Herrscht diesbezüglich bei allen Anbietern Transparenz? Wer im Kanton kontrolliert diese Firmen?
9. Wie hat sich die Dauer der spF in den betroffenen Haushalten in den letzten Jahren entwickelt? Wie viele angeordnete spF werden verlängert und wie oft?
10. Wie hoch waren die durchschnittlichen Gesamtkosten einer spF pro Haushalt inklusive Verlängerungen? Wie hoch waren sie vor zehn Jahren?

Gianna Hablützel-Bürki

10. Schriftliche Anfrage betreffend Übersicht über die Gelder für Pflegefamilien und die FPO im Kanton Basel-Stadt

19.5360.01

Nicht jedes Kind, das fremdplatzierungsbedürftig ist, muss in ein Heim. Im besten Fall findet sich eine geeignete Pflegefamilie, welche Mutter und Vater ersetzt. Klar ist, dass diese Pflegefamilie auch eine Entschädigung zugute hat. Mittlerweile haben jedoch findige Sozialfirmen ein blühendes Geschäft mit der Not der Kinder gemacht. Unternehmen, die in der Rechtsform der GmbH, AG, Stiftung oder Vereinen etc. organisiert sind, "unterstützen und begleiten fachlich" diese Pflegefamilien.

Im Kanton Aargau hatte 2016 die Finanzkontrolle diese Pflegekinder-Platzierungen einer Sonderprüfung unterzogen.

Im abschliessenden Bericht hatte die Finanzkontrolle empfohlen, eine Kostensenkung der Tagessätze für die Organisationen zu prüfen, die sich um Vermittlung, Begleitung und Unterstützung von Pflegefamilien kümmern. Dabei handelt es sich um sog. Fremdplatzierungsorganisationen, die unter den Sozialverbänden auch als DAF (Dienstleistungsangebote in der Familienpflege) bezeichnet werden. Diese Organisationen hätten teilweise ohne (ausreichende) Begründung im Jahr 2016 Anteile von 41,2 beziehungsweise 53,3 Prozent an den Tagesentschädigungen vereinnahmt, und damit mit der Not der Kinder und dem Kindeswohl Profit gemacht.

FPOs übernehmen Aufgaben des Staates in einem heiklen und sensiblen Bereich des Kinderschutzes. FPOs finden ihre gesetzliche Grundlage in der PAVO (Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern, 211.222.338). Im Kanton Basel-Stadt erteilt das Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB) diesen eine Bewilligung und nimmt die Aufsicht wahr.

Die Tarife der FPO sind unterschiedlich und hängen vom Alter des Pflegekindes ab; sie müssen allerdings transparent und nachvollziehbar sein. Eine solche Organisation sollte nicht Kapital aus der Not der Kinder schlagen können. Für die Gemeinden im Kanton Basel-Stadt, welche Kinder bei Pflegefamilien platzieren müssen, ist indes nicht klar, wie viel die FPO an der Tagestaxe einstreicht und ob sie gar Gewinn - auch Gewinn nicht im Sinne des Steuerrechts - erwirtschaftet. Manche FPOs sind von der Kesb eingesetzt und letztere verweigern den kommunalen Sozialbehörden diese Infos.

Um hier Licht und Klarheit in diese Geldströme zu bringen, stelle ich dem Regierungsrat folgende Fragen:

1. Welche namentlichen FPOs sind im Kanton Basel-Stadt tätig?
2. In welcher Bandbreite belaufen sich die Tagestaxen pro Tag und Kind an Pflegefamilien bzw. FPOs?
3. Wie haben sich diese Anteile, die die FPO und die Pflegefamilien erhalten, über die letzten 20 Jahre entwickelt?
4. Sind alle Tagestaxen und die (allenfalls darin enthaltenen) Tarife der FPO dem Kanton bekannt? Sind alle transparent und nachvollziehbar?
5. Wie viele Tagestaxen sind weniger als Fr. 80, wie viele höher als Fr. 200?
6. Welche Anteile an den Tagesentschädigungen sacken die FPOs ein? In welcher Bandbreite sind die vermittelnden Organisationen an den Tagesentschädigungen beteiligt?
7. Das Bundeszivilrecht sieht keine Beschränkung auf Nonprofitorganisationen vor. Kann der Kanton in allen Fällen ausschliessen, dass es sich um gewinnorientierte Organisationen handelt?
8. Warum zahlt das Gemeinwesen permanent eine Gebühr, warum nicht eine einmalige für die Vermittlung?
9. Wie schliesst der Kanton lukrative Seilschaften zwischen den Sozialarbeitern des Staates und jenen der FPO aus?
10. Gestützt auf welche gesetzliche Grundlage verweigert die Kesb den zahlenden Gemeinden Einblick in die Geldflüsse, Begründungen der Massnahmen und Akten?

Gianna Hablützel-Bürki

11. Schriftliche Anfrage betreffend Erhöhung des Grundbedarfs und der Mietzinsgrenzwerte der Sozialhilfe auf 1. Juli 2019

19.5369.01

Zur Hauptsache zustimmend kann ich die Revision der Unterstützungsrichtlinien des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt, wirksam ab 1. Juli 2019, zur Kenntnis nehmen. Doch bleiben bei der genauen Durchsicht Fragen offen. Richtig ist auf jeden Fall die Gewährleistung des regelmässigen Teuerungsausgleichs, normalerweise koordiniert mit der Anpassung der AHV-, IV-Renten und der Ergänzungsleistungen. Die Anpassung des Grundbedarfs an die Teuerung beträgt jetzt rund 1,1 Prozent, für 1 Person von 986 auf 997 Franken pro Monat, für 2 Personen im gleichen Haushalt von 1'509 auf 1'525 Franken, für 3 Personen von 1'834 auf 1'854 Franken, für 4 Personen von 2'010 auf 2'134 Franken usw.

Kritische Fragen bleiben aber bei der neuen Festlegung der Mietzins-Grenzwerte, bis zu denen die Mietzinse durch Leistungen der Sozialhilfe abgedeckt werden. Für Haushalte mit 1 Person steigen die maximal abdeckbaren Netto-Mietzinse von monatlich 700 auf 770 Franken, für 2 Personen von 1'000 auf 1'070 Franken, für Alleinerziehende mit einem Kind ab 1. Geburtstag bis zum vollendeten 18. Lebensjahr von 1'150 auf 1'220 Franken, für 5 und mehr Personen von 2'000 auf 2'100 Franken. Unverändert bleiben aber die Netto-Mietzins-Grenzwerte für Haushalte mit 3 Personen auf 1'350 Franken, für 4 Personen auf 1'600 Franken. Da ist in Erwägung zu ziehen, dass es dabei zu grossen Teilen um Haushalte mit Kindern geht. Um deren Schul- und Berufschancen muss ernsthaft gerungen werden. Finanzielle Engpässe und zu knappe Wohnverhältnisse können dies ernsthaft in Frage stellen. Darum sollten auch für Drei- und Vierpersonenhaushalte die Grenzwerte für abzudeckende Netto-Mietzinse angehoben werden.

Unverändert bleiben jetzt die erheblich tieferen Ansätze für Asylsuchende, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung und für vorläufig aufgenommene Personen mit F-Bewilligung. Auch da müsste die Teuerung von Lebensunterhalt und Wohnkosten regelmässig berücksichtigt werden. Es muss Sorge getragen werden, dass die Ziele der sozialen Integration nicht durch zu geringe Unterstützungsleistungen durchkreuzt werden.

Im Sinne dieser Erwägungen möchte ich folgende Fragen stellen:

1. Sollten in der Sozialhilfe jetzt nicht auch die Grenzwerte für Netto-Mietzinse für Haushalte mit 3 und 4

Personen angemessen erhöht werden?

2. Sollten jetzt und in regelmässiger Folge nicht auch die Ansätze für Lebensunterhalt und Wohnkosten für Asylsuchende, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung, vorläufig aufgenommene Personen mit F-Bewilligung erhöht und der Teuerung angepasst werden? Sollte dabei nicht auch berücksichtigt werden, dass sich solche Aufenthaltsregelungen in die Länge ziehen und die Grundlage für Schul- und Berufsbildung sein können. Sollten dabei nicht auch die Bedingungen zur Erlangung einer Jahresaufenthaltsbewilligung verbessert werden?

Jürg Meyer

12. Schriftliche Anfrage betreffend fehlende Aussenanlagen bei Kindergärten und Schulen

19.5371.01

Schul- und Kindergartenkinder brauchen Platz um zu rennen, zu klettern, sich zu bewegen. Entsprechend sollte zu den Schulanlagen und Kindergärten auch Aussenanlagen gehören.

Das Volksschulamt des Kantons Zürich z.B. gibt Empfehlungen ab, wie viele Quadratmeter gedeckter und ungedeckter Aussenraum pro Klasse bei einer Kindergarten- oder Schulanlage zur Verfügung stehen sollten.

In seiner Antwort vom 15. November 2017 auf einen Anzug von Stephan Luethi gibt der Regierungsrat Auskunft darüber, wie gross die Aussenfläche bei einem Kindergarten in unserem Kanton sein sollte.

In städtischen Quartieren ist es verständlicherweise teilweise schwierig, für die Schulen und Kindergärten den nötigen Aussenraum zu finden. Trotzdem sollte dieses Ziel konsequent verfolgt werden.

Die Unterzeichnende bittet den Regierungsrat in diesem Zusammenhang um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Bestehen im Kanton Basel-Stadt auch Vorgaben oder Richtwerte, wie gross der Aussenraum einer Schulanlage pro Klasse sein sollte? Wenn ja, wie lauten diese? Wenn nein, ist der Regierungsrat bereit, solche zu erstellen?
2. Wie viele und welche Kindergärten, resp. Schulhäuser im Kanton verfügen nicht über einen den Vorgaben, resp. Richtwerten entsprechenden Aussenraum?
3. Welche qualitativen Vorgaben bestehen für Kindergarten-, resp. Schulaussenräume?
4. Wie und bis wann gedenkt der Regierungsrat den an einzelnen Standorten bestehenden Mangel (mangelnder Aussenraum, resp. dessen mangelnde Qualität) zu beheben?
5. Im engen städtischen Raum sind Schulhöfe attraktive Orte auch für mehr oder weniger sinnvolle Drittnutzungen (z.B. als Autoparkplatz oder Spielareal fürs Quartier). Welche Regelungen bestehen diesbezüglich, damit die Erstinutzung als Schulaussenraum nicht eingeschränkt wird?
6. Bei welchen vom Kanton bewilligten Privatkinderhäusern und -schulen fehlen geeignete kindergarten-, resp. schuleigene Aussenräume?
7. Ist der Regierungsrat bereit, Privatkinderhäusern, resp. -schulen im Rahmen der Bewilligungserteilung dazu zu verpflichten, die für die Kinder nötigen Aussenräume auf eigenem Areal bereitzustellen?

Franziska Roth

13. Schriftliche Anfrage betreffend Umgang der Sozialhilfe Basel-Stadt mit Mietzinsgrenzwerte

19.5373.01

Seit dem 1. Juli 2019 sind die neuen Unterstützungsrichtlinien der Sozialhilfe Basel-Stadt in Kraft. Neben der Anpassung des Lebensunterhalts an die Teuerung wurden auch einzelne Mietzinsgrenzwerte erhöht.

Die Mietzinsgrenzwerte für 1- und 2-Personenhaushalte wurden je um CHF 70 und bei einem Haushalt ab 5 Personen um CHF 100 erhöht. Der Mietzinsgrenzwert für eine Person beträgt nun neu CHF 770 exkl. Nebenkosten, welcher als maximalen Mietzins von der Sozialhilfe übernommen wird.

Zur Berechnung des Unterstützungsbedarfs anerkennt die Sozialhilfe die effektiven Kosten des Mietzinses – jedoch nur maximal zu den definierten Mietzinsgrenzwerten. Ausnahmsweise können befristet höhere Grenzwerte bzw. der effektive Mietzins übernommen werden - insbesondere aus gesundheitlichen, familiären oder sozialen Gründen. Eine Sozialhilfe-Bedürftigkeit ist jedoch per se schon eine soziale Ausnahmesituation und deshalb ist nicht nachvollziehbar, weshalb zur Abklärung des Unterstützungsbedarfs nicht grundsätzlich die real existierenden Mietkosten in die Berechnung einfließen und diese bis zu einer allfälligen verfügbaren Frist zwingend übernommen werden.

Die Sozialbehörde der Stadt Zürich kennt hier eine grosszügigere Praxis. Die effektiven Mietzinse, welche über den Grenzwerten liegen, werden in der Regel für 6 bis 12 Monate finanziert, sofern sich die unterstützte Person um eine Wohnung bemüht und keine anderen Gründe für den Erhalt der Wohnung vorliegen. Diese Praxis anerkennt einerseits die effektive finanzielle Notlage an und garantiert andererseits die Finanzierung der Wohnung für die verfügbare Zeit, so dass ein Teil der Miete nicht aus dem Lebensunterhalt bezahlt werden muss.

Zudem wurde neu beschlossen, dass für Einzelpersonen in einem separat gemieteten Zimmer ohne eigene Küche

und/oder Bad und ausserhalb von Wohngemeinschaften, nur noch der hälftige Mietzinsgrenzwert eines 2-Personenhaushalts (CHF 535) zur Anwendung kommt. Diese Massnahme betrifft vor allem Personen in Liegenschaften mit möblierten Zimmern und minimalster Infrastruktur, welche aufgrund ihrer sozialen und gesundheitlichen Situation keine Chance haben eine Wohnung auf dem Wohnungsmarkt zu erhalten. Dies hat zur Folge, dass es schwieriger wird für Menschen mit verschiedenen Problemlagen (Sucht, psychische Erkrankung, Entlassene aus dem Strafvollzug, Schulden etc.) möblierte Zimmer zu diesem Preis zu finden.

Diese Einführung hat unter den betroffenen Menschen, den Beratungsstellen und den Vermietern von möblierten Zimmern für Menschen mit niedriger Wohnkompetenz zu einer grossen Verunsicherung geführt. Diese wurde mit dem Schreiben der Amtsleitung vom 28. Juni an die Kundenkonferenz ein wenig gemildert. Für die zukünftige Suche nach solchen Zimmern, besteht jedoch die Vermutung, dass es noch schwieriger wird entsprechende Zimmer in Basel zu finden. Die Umsetzung von Housing First wird somit erschwert.

Aus diesen Gründen bitte ich die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

- Ist die Regierung auch der Ansicht, dass eine Sozialhilfe-Bedürftigkeit eine soziale Ausnahmesituation darstellt und deshalb der effektive Mietzins bei der Abklärung der Unterstützungsbedürftigkeit zwingend angewendet werden muss?
- Falls ja - ist die Regierung bereit, die entsprechenden Anpassungen bei der URL vorzunehmen und die effektiv anfallenden Kosten während der verfügbaren Frist bis zum Wohnungswechsel zu übernehmen?
- Teilt die Regierung die Ansicht, dass bei bestehender Wohnungsnot, die Frist für die Suche nach einer günstigeren Wohnung von max. 6 auf max. 12 Monate verlängert werden müsste?
- Wie viele Sozialhilfe-Bezüger*innen sind von der neuen Kategorie betr. Mietzinsgrenzwert für Einzelzimmer betroffen und wurden von der Sozialhilfe Basel-Stadt schriftlich informiert? Wurden bereits Verfügungen ausgestellt und falls ja wie viele?
- Wie viele Zimmer ohne eigene Küche/Bad sind in Basel vorhanden, die dem neuen Mietzinsgrenzwert entsprechen? Kann der Bedarf mit diesem Angebot abgedeckt werden?
- Besteht weiterhin die Praxis, dass die Sozialhilfe Basel-Stadt bei Personen, die nicht in der Lage sind, ihre finanziellen Angelegenheiten zu regeln, die Mietkosten direkt den Vermietern zu überweisen, damit die Wohnsituation gesichert und Schulden verhindert werden können?
- Besteht bei entsprechendem sozialem Bedarf im Einzelfall die Möglichkeit, dass auch das Amt für Sozialbeiträge in Zukunft Mietkosten direkt den Vermietern überweisen kann, analog dem Amt für Behindertenhilfe mit den Betreuungspauschalen?

Oliver Bolliger

14. Schriftliche Anfrage betreffend Leistungsaufträge in der Spitexversorgung des Kantons Basel-Stadt

19.5375.01

Ende 2020 läuft der Leistungsauftrag für ambulante Pflege mit einer dreijährigen Laufzeit mit der Spitex Basel aus. Spezielle Leistungsaufträge für die Pflegeleistung kann der Regierungsrat gemäss §8d Abs. 2 Ziff. 3 KVO abschliessen. Nach diesen Bestimmungen erkennt der Kanton bei Übernahme vertraglicher Verpflichtungen durch die Spitexanbieter die dadurch entstehenden höheren Kosten an. Vertragliche Verpflichtungen der Spitexanbieter können insbesondere sein: erhöhte Anforderungen an die Qualifikation des Personals, an die Qualitätssicherung oder an die Ausbildungstätigkeit, Angebot von Spezialleistungen oder Gewährleistung der Versorgungssicherheit.

Spitex Basel ist der einzige Spitexanbieter, der Leistungsverträge erhalten hat, einen im Bereich Pflege, einen im Bereich Hauswirtschaft. Am 20.9.2017 hat der Regierungsrat die Interpellation Mumenthaler (17.5291.01) mündlich beantwortet. Der Interpellant zeigt sich nur teilweise zufrieden mit der Antwort und irritiert über die Handhabung des Systems mit den Leistungsverträgen, insbesondere in der Hauswirtschaft.

Dem Vernehmen nach werden die gewerblichen Spitexanbieter sich jetzt dieses Jahr um die zwei Leistungsaufträge ab 2021 bewerben. Wenn sie einen erhalten oder gerichtlich durchsetzen können, dass sie einen erhalten (weil sie bei gleicher Eignung günstiger sind), dann würde Spitex Basel ihren wohl verlieren (siehe Fragen unten), was ein herber Schlag wäre für die Organisation. Das System, zwei grosse Leistungsaufträge zu haben und diese an nur eine Organisation zu vergeben, birgt grosse Risiken für den Kanton und für alle an einem Leistungsvertrag (Versorgungspflicht) interessierten Organisationen und erscheint als ineffizient, da über die Monopolsituation (Ausschluss von Konkurrenz mit gleicher Finanzierungsbasis) keine Anreize zu einer Optimierung und wirtschaftlich effizienten Leistungserbringung gesetzt werden.

Vor diesem Hintergrund möchte ich dem Regierungsrat einige Fragen stellen. Sie sind zum Teil kritisch, sollen aber einer konstruktiven Auseinandersetzung dienen, ob das heutige System zweckmässig ist oder geändert werden sollte. Es sind sehr viele Fragen, ich danke dem Regierungsrat und insbesondere der zuständigen Stelle daher ganz besonders für die Beantwortung.

1 Pflege

1.1. Konsequenzen des pauschalen/kombinierten Leistungsvertrags

Spitex Basel erhält einen Leistungsauftrag mit pauschaler Abdeckung aller zusätzlichen Kosten zusammengefasst/kombiniert für «Leistungspflicht» (allerdings nur «im Rahmen der Zumutbarkeit») sowie

Spezialdienste «Onkospitex» (inkl. Palliativpflege), «Kinderspitex» und «Spitexpress» (Notfalldienst). Es werden nicht für jede Leistung die effektiven Kosten vergütet. Mit einem pauschalen Leistungsvertrag Pflege, der die Leistungspflicht sowie alle Spezialleistungen kombiniert beinhaltet, werden potente und ggf. günstigere Anbieter im Bereich der Spezialdienste ausgeschlossen, weil sie z.B. nur Kinderspitex und Onkospitex anbieten können, aber nicht auch noch Spitexpress und die Leistungspflicht. Ein grosser Anbieter (wie Spitex Basel) oder ein Konsortium von Anbietern der Basisdienstleistungen (evtl. mit Unterakkordanz der Spezialleistungen) wird mit diesem System bevorzugt.

1.1.a) Wird es ab 2021 wiederum einen pauschalen Leistungsvertrag Pflege geben mit Leistungspflicht und Spezialleistungen kombiniert, so dass nur ein Anbieter, der alle Elemente kombiniert erfüllen kann, einen Vertrag erhält?

1.1.b) Wenn ja, wie begründet der Regierungsrat die Kombination aller Elemente, wenn es doch gerade bei den Spezialleistungen spezialisierte Anbieter dafür gibt? Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass er damit potente und ggf. günstigere Anbieter im Bereich der Spezialdienste ausschliesst? Oder ist es gerade das Ziel, mit der Strukturierung des Leistungsvertrags de facto nur einen grossen Anbieter oder ein Konsortium von Anbietern zuzulassen? Wenn ja, warum?

Wenn ein zweiter Anbieter (oder Anbieterkonsortium) darlegen kann, dass er die Leistungspflicht (mit oder ohne die Spezialleistungen) zum gleichen Tarif oder günstiger erfüllen kann, dann würde er wohl den Vertrag erhalten und Spitex Basel ihren Vertrag verlieren.

1.1.c) Ist dies so, würde in dem Fall Spitex Basel ihren Vertrag verlieren oder würde der andere Anbieter neben Spitex Basel einen zweiten Vertrag erhalten?

1.1.d) Im ersteren Fall hätte dies wohl gravierende Konsequenzen für Spitex Basel, Kapazitäten müssten abgebaut, beim anderen Anbieter aufgebaut werden. Welche Vorteile und Nachteile sieht der Regierungsrat in einem solchen Ein-Anbieter-Monopol-System?

1.1.e) Welche Vorteile für die Bevölkerung (u.a. auch Steuerzahler) und die Verwaltung des Kantons Basel-Stadt könnte demgegenüber eine Wettbewerbssituation mit zwei oder mehr Leistungserbringern bzw. -verträgen bringen?

1.2. Finanzierung/Kosten

Gemäss Ziffer 2 Abs. 9 des Leistungsvertrag entspricht der gewährte Tarif «den mittleren Vollkosten aller Pflegeleistungen, inkl. Spezialdienste. Die Spezialdienste werden nicht nach einem separaten Tarif abgerechnet.». Das heisst in der Folge, es ist intransparent, welche Leistung den Kanton wie viel kostet.

1.2.a) Warum wurde in Ziffer 2 Abs. 9 des Leistungsvertrag ein pauschaler Tarif der mittleren Vollkosten für alle vertraglichen Leistungen zusammengefasst vereinbart?

1.2.b) Kann der Regierungsrat beziffern, was separat den Kanton die Leistungspflicht kostet, was die Onkospitex kostet, die Kinderspitex und der Spitexpress? Wenn ja, wie hoch sind diese Beträge?

1.2.c) Wenn nein: Wäre es für den Kanton nicht interessant und relevant, die Kosten auseinanderhalten und sie mit den Spezialleistungen anderer Spitexanbieter vergleichen zu können? Wenn nein, warum nicht?

1.2.d) Was spricht gegen eine transparente, evtl. nach dem System des Kantons Bern aufgeschlüsselte, leistungsdifferenzierte Finanzierung mit Vollkosten pro Leistungsart/-angebot und damit verbundenen, definierten Aufwänden (Neukunden-Eröffnung, Kurzeinsätze, etc.)?

1.3. Spezialleistungen und Angebotsvielfalt

1.3.a) Stimmt der Regierungsrat zu, dass es für jede Spezialleistung im Kanton mehrere Anbieter gibt, welche die Spezialleistungen auch erbringen (z.B. Kinderspitex) oder erbringen könnten? Wenn nein, wie nimmt er die Marktsituation wahr?

1.3.b) Warum wird für die Spezialleistungen (nicht für die Leistungspflicht) nur ein Anbieter mit einem Leistungsvertrag bedient, obgleich die KVO doch richtigerweise vorgibt, dass «die Spitexanbieter» (allgemein, Mehrzahl) vertragliche Verpflichtungen eingehen können?

1.3.c) Stimmt der Regierungsrat zu, dass bei den Spezialleistungen die Vergabe eines Leistungsvertrags mit Anerkennung höherer Kosten an nur einen Anbieter die Wahlfreiheit der PatientInnen einschränkt, weil damit andere Anbieter ihre Leistung nicht anbieten können, da ihnen die angemessene Kostenvergütung verwehrt bleibt? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, entspricht dies nach Ansicht des Regierungsrats dem Willen des Gesetzgebers?

1.4. Systemanpassung im Bereich Pflege?

1.4.a) Wäre der Regierungsrat grundsätzlich bereit, eine Anpassung des Systems in Erwägung zu ziehen?

1.4.b) Wie beurteilt er eine Lösung, dass a) der Kanton die Leistungsaufträge in Versorgungsbereiche aufteilt in «generelle Aufnahmepflicht Pflege» und in die je einzelnen Spezialdienste; und dass er b) nicht nur einen Spitexanbieter auswählt, der einen Leistungsauftrag erhält, sondern all jenen einen Leistungsauftrag erteilt, welche in einem der Versorgungsbereiche die Anforderungen erfüllen?

1.4.c) Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass er damit die Vielfalt/Wahlfreiheit, zugleich die Versorgungssicherheit (Abstützen auf mehrere «Träger») und auch die Kosteneffizienz (mittlere Vollkosten mehrerer Anbieter) stärken könnte? Wenn nein, warum nicht?

2) Hauswirtschaft und Betreuung

Das Angebot an Hauswirtschaftsleistungen von gewerblichen und nicht-gewerblichen Anbietern ist vielfältig und für die Versorgung ausreichend. Die KVO sieht keine Leistungsaufträge für Hauswirtschaft vor. Nach §9 Abs. 2

Gesundheitsgesetz fördert der Kanton spitalexterne Angebote u.a. betreuerischer und hauswirtschaftlicher Natur. Es gibt heute einen Leistungsvertrag mit einem Anbieter, mit Spitex Basel. Spitex Basel erhält die Kosten abgegolten, die ihr durch Sicherstellung der Grundversorgung entstehen. Grundversorgung heisst, dass Spitex Basel «im Rahmen des Zumutbaren (...) eine Leistungspflicht hat. Diese Pflicht gilt explizit auch für betriebswirtschaftlich unattraktive Fälle, beispielsweise Kurzeinsätze oder administrativ komplexe Fälle.» (Ziff. 3.1. Abs. 1 Bst. a Leistungsvertrag). Die bezuschussten Leistungen umfassen auch «Begleiten und Betreuen» (Anhang Leistungsvertrag Ziff. 1.2. Abs. 1 Nr. 8). Der Zuschuss des Kantons ist abgestuft nach Einkommenssituation der Kunden. Je nach deren Prämienver-billigungsstufe PVG erhält Spitex Basel mehr Zuschuss, darf aber auch weniger in Rechnung stellen. Die im Vertrag vorgegebenen Tarife, die Spitex Basel den KundInnen in Rechnung stellen darf, in CHF pro Stunde sind TG1 = 31.- (PVG 1-6, Sozialhilfe und EL), TG2 = 35.- (PVG 7-12), TG3 = 40.- (PVG 13-18) sowie TG4 = 45.- (übrige Leistungsbezüger). Auf alle diese Tarife wurden im Vertrag anerkannte Kosten und ein Zuschuss durch den Kanton definiert.

Wenn man sich im Markt umschaute und die Tarife der anderen gewerblichen und nicht gewinnorientierten Spitexanbieter konsultiert, so ist festzuhalten, dass der Tarif TG4 von Spitex Basel mit CHF 45.- pro Stunde im Rahmen des Marktpreises liegt, für den die anderen Anbieter aber keine Zuschüsse erhalten. Zuschüsse des Kantons an Spitex Basel über den Marktpreis hinaus, sind daher nicht nachvollziehbar und sind mit Blick auf einen sparsamen Umgang mit Steuermitteln auch nicht vertretbar.

Darüber hinaus gewährt der Kanton Zuschüsse für vergünstigte Tarife für einkommensschwächere Personen. Hier ist nicht nachvollziehbar, warum solche Zuschüsse nur einem Anbieter gewährt werden. Es ist davon auszugehen, dass alle anderen Anbieter ebenfalls einkommensschwächere Personen betreuen oder zumindest betreuen könnten. Folge ist, dass sich einkommensschwächere Personen nicht diejenige Spitex aussuchen können, die sie gerne möchten, sondern auf Spitex Basel angewiesen sind, weil sie dort den günstigeren, vom Kanton bezuschussten Tarif erhalten. Nur wer es sich leisten kann, kann auswählen. Das ist diskriminierend und widerspricht dem Grundsatz Subjektförderung vor Objekt-förderung.

2.1. Zuschüsse für die Leistungspflicht

2.1.a) Angesichts der Tatsache, dass TG4 dem Marktpreis entspricht: Warum werden dem Anbieter mit Leistungsvertrag alle Hauswirtschaftsstunden bezuschusst und nicht nur diejenigen, die mit nachweislich höheren Kosten unter der Leistungspflicht erbracht werden (z.B. gezielte Zuschüsse für Wegpauschalen bei Kurzeinsätzen)?

2.1.b) Weiss der Kanton, wie viele Kurzeinsätze oder administrativ komplexe Fälle Spitex Basel betreut, die sie hätte ablehnen müssen, wenn auf den TG4 keine Kantonsbeiträge gewährt würden?

2.1.c) Wie hat der Kanton sichergestellt, dass bei Berechnung der anerkannten Kosten für die Leistungspflicht effektiv nur zusätzliche solche für die Leistungspflicht über die TG4-Kosten hinaus berücksichtigt wurden und nicht noch allgemeine weitere?

2.1.d) Hat er dazu Benchmarkzahlen der gewerblichen Spitexbetriebe beigezogen (die operieren ja mit TG4 ohne Zuschüsse)? Wenn nein, hat er allein auf die internen Vollkosten von Spitex Basel abgestellt?

2.1.e) Was kostet den Kanton die Förderung der Hauswirtschaft pro Jahr in der Leistungspflicht? (ohne Förderung einkommensschwacher Personen)

2.1.f) Dem Vernehmen nach bezahlt der Kanton an Spitex Basel CHF 59 pro Stunde Hauswirtschaft und Betreuung. Das sind wie oben ausgeführt etwa CHF 15 über dem Marktpreis. Spitex Basel hat im Jahr 2018 über 135'000 Stunden Hauswirtschaft und Betreuung geleistet (Jahresbericht 2018, S.6). Ist dem Kanton bewusst, dass er damit rund CHF 2 Millionen zu viel bezahlt hat? Warum bezahlt er Spitex Basel nicht den Marktpreis oder bezuschusst nicht im Gegenzug auch die anderen Anbieter?

2.2. Zuschüsse für einkommensschwache Personen

2.2.a) Warum gewährt der Kanton nur einem Leistungsanbieter Zuschüsse für vergünstigte Tarife für einkommensschwache KundInnen?

2.2.b) Stimmt er der Einschätzung zu, dass dies diskriminierend ist und die Wahlfreiheit von einkommensschwächeren Personen stark einschränkt?

2.2.c) Widerspricht dies zudem nicht dem Grundsatz des Gesetzgebers in der Pflege, dass die Restfinanzierung (Zahlung der anerkannten ungedeckten Kosten durch Kanton) grundsätzlich den Kundinnen und Kunden zusteht? Wenn ja, warum wird die Hauswirtschaft anders behandelt (Objektfinanzierung) als die Pflege (Subjektfinanzierung)? Wenn nein, warum nicht?

2.2.d) Wäre hier die Umsetzung des Grundsatzes Subjektförderung statt Objektförderung und damit leistungsbezogene individuelle Beiträge an die KundInnen nicht angemessener?

2.2.e) Woher hat Spitex Basel die Informationen, in welche Tarifkategorie eine Kundin/ein Kunde fällt? Müssen die KundInnen dazu gegenüber der privatrechtlichen Organisation ihre finanzielle Situation offenlegen oder erhält Spitex Basel die Information vom Kanton? Stuft der Regierungsrat dies nicht als betreffend Datenschutz heikel und ein Stück weit entwürdigend ein, wenn die finanziellen Verhältnisse von Personen, die auf hauswirtschaftliche Leistungen und Betreuung angewiesen sind, einer privatrechtlichen Organisation bekannt gemacht werden und wäre das nicht ein weiteres Argument für eine Subjektförderung durch den Kanton statt einer Förderung durch das Tarifsysteem eines Anbieters?

2.2.f) Der Regierungsrat hat bei der Beantwortung der Interpellation Mumenthaler angekündigt, Zitat «Die Umsetzung einer stärkeren Bedarfsorientierung in der Finanzierung der hauswirtschaftlichen Leistungen wird derzeit

geprüft». Was ist das Ergebnis der Prüfung, die vor bald zwei Jahren stattgefunden hat?

2.3. Systemanpassung im Bereich Hauswirtschaft?

2.3.a) Wäre der Regierungsrat grundsätzlich bereit, eine Anpassung des Systems in Erwägung zu ziehen?

2.3.b) Wie beurteilt er eine Lösung, dass mehrere Anbieter im Bereich Leistungspflicht zum Vertrag zugelassen werden und gezielter nur jene Leistungen/Stunden bezuschusst werden, die unter der Leistungspflicht erbracht wurden (kombiniert mit einer Lösung für einkommensschwache KlientInnen, z.B. mit Subjektförderung oder nach Einkommen abgestuften bezuschussten Tarifen)?

2.3.c) Wie beurteilt er die komplette Abschaffung der Leistungsaufträge und Zuschüsse bei Hauswirtschaft und Betreuung wie erfolgreich im Flächenkanton Bern praktiziert, da in einem Stadtkanton wie Basel sicher ein ausreichendes Angebot vorhanden ist, kombiniert mit einer Umstellung auf eine Subjektförderung bei einkommensschwachen Personen sowie zusätzliche Abgeltung an die Organisationen für spezielle Fälle (psychische Erkrankung oder Selbstvernachlässigung etc.)?

2.3.d) Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass mit beiden Varianten die Vielfalt/Wahlfreiheit, zugleich die Versorgungssicherheit (Abstützen auf mehrere «Träger») und auch die Kosteneffizienz (mittlere Vollkosten mehrerer Anbieter) stärken könnte? Wenn nein, warum nicht?

David Wüest-Rudin

15. Schriftliche Anfrage betreffend Sammlungskonzepte der Staatlichen Museen

19.5379.01

Die Richtlinien des internationalen Museumsrats (ICOM) sehen vor, dass Museen ihre "Sammlungspolitik schriftlich festlegen und veröffentlichen". Erwerb, Pflege und Verwendung der Sammlungen wird dabei in einem Sammlungskonzept geregelt. Ziel ist eine gezielte, kontrollierte und aktive Sammlungstätigkeit. Dazu gehört gemäss aktuellen Standards auch die laufende Überprüfung der vorhandenen Sammlungen und die Möglichkeit der Abgabe von Objekten (Deakzession): "Unter den richtigen Voraussetzungen und im engen Rahmen der gesetzlichen und ethischen Vorgaben ist eine Deakzession (...) für eine verantwortungsvolle Sammlungspflege gar notwendig", heisst es im Standard des Verbands der Museen Schweiz.

Ein professionelles Sammlungsmanagement wird auch von den Basler Museen erwartet. Ihre Sammlungen sind über Jahrhunderte gewachsen und umfassen grosse Schätze, die allesamt Universitätsgut sind. Das Museumsgesetz definiert Zuständigkeiten, wenn Sammlungen erweitert oder bereinigt werden sollen. Da die definierten Abläufe aber kompliziert sind, stellt sich die Frage, wie praktikabel sie sind, weshalb ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen bitte:

1. Haben die kantonalen Museen alle ein aktuelles Sammlungskonzept?
2. Sind die Museen bereit, ihre Sammlungskonzepte zu veröffentlichen?
3. Überprüfen die kantonalen Museen die Objekte in ihren Sammlungen regelmässig gemäss Sammlungskonzept?
4. Ist bekannt, wie hoch der Anteil von mehrfach vorhandenen, sehr ähnlichen oder nicht mehr dem Sammlungskonzept entsprechenden Objekten in den Sammlungen der staatlichen Museen ist?
5. Wie viele und was für Objekte und Sammlungsbestände wurden in den vergangenen zehn Jahren deakzessioniert?
6. Wie gross ist der Anteil der Deakzessionen gemessen am Gesamtbestand der Sammlungen?

Claudio Miozzari

16. Schriftliche Anfrage betreffend Sensibilisierung für und Bekämpfung von Littering

19.5394.01

Mit einer eindrücklichen Präsentation hat die Stadtreinigung Ende August auf das Ausmass des illegalen Entsorgens von Abfall im öffentlichen Raum und auf die mutwillige Verschmutzung der Stadt aufmerksam gemacht. Der Bevölkerung wurde aufgezeigt, wie es riechen würde, wenn die Stadtreinigung nicht mit grossem Einsatz dauernd den Dreck beseitigen würde, den die Menschen verursachen – und welche Mengen an Abfall auf den Strassen und am Rheinbord herumliegen würden, wenn nicht so viel Energie in Putzeinsätze gesteckt würde.

Insgesamt kostet allein das Littering den Kanton – und damit die Allgemeinheit – rund 10 Millionen Franken jährlich. Es ist eine stossende Vorstellung, dass so viel Geld aufgrund des Fehlverhaltens einer Minderheit verschleudert werden muss.

Die Sensibilisierungs-Aktion stiess auf ein grosses mediales Echo – und auch den Passantinnen und Passanten wird der Eindruck der grossen Verschmutzung in Erinnerung bleiben, wenn sie die Abfallberge an drei ausgewählten Stellen gesehen haben.

Die vielen Menschen, denen die Vorstellung fremd ist, eigenen Abfall einfach irgendwo liegen zu lassen, reagieren mit Unwillen, wenn sie erfahren, wie hoch die Kosten für die Allgemeinheit sind, die das Littering in Basel verursacht. Die vielen Reaktionen auf die

Berichterstattung und in den sozialen Medien zeigen, dass das Ausmass des Problems bis anhin vielen nicht bekannt war. Die Sensibilisierungs-Aktion durch die Stadtreinigung kann ganz klar als gelungen bezeichnet werden. Nun gilt es, das Ausmass des Litterings mit geeigneten Massnahmen nachhaltig einzudämmen.

Ich bitte die Regierung deshalb um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche weiteren Schritte sind nach diesem ersten «Aufzeigen» durch die Stadtreinigung von der Verwaltung vorgesehen? Sind weitere Sensibilisierungsmassnahmen geplant?
2. Viele junge Menschen verbringen im Sommer viel Zeit mit Freunden im öffentlichen Raum. Die Vermutung liegt nahe, dass deshalb ein Teil des liegen gebliebenen Abfalls von ihnen stammt. Ist es denkbar, in Zusammenarbeit mit den Schulen in BS und BL gerade auch Jugendliche für die Folgen von liegen gelassenem Abfall zu sensibilisieren? Wurden zum Beispiel Reinigungs-Touren an einem Montagmorgen als Bildungsinhalt zum Thema Natur oder auch Gesellschaft an den Sekundarschulen in Betracht gezogen?
3. Wie schätzt die Regierung die Auswirkung auf die anfallenden Kosten (heute ca. CHF 10 Millionen) ein, wenn es gelingt, dass Unterwegs-Verpflegung konsequent nur noch in Mehrweggebinden in Umlauf gebracht wird? Um wie viel könnten die Kosten gesenkt werden?
4. Gemäss den Medienberichten ist das Büssen von Abfallsünder*innen sehr aufwändig. Die Busse von CHF 80 rechtfertigt den nötigen Aufwand der Überwachung von betroffenen Örtlichkeiten nicht. Wie hoch müsste die Busse sein, damit sich der Aufwand lohnen würde? Und könnte mit einer grossangelegten Büssungspraxis die gleiche Aufwandsreduktion wie unter Punkt 3 erläutert erreicht werden?

Lisa Mathys

17. Schriftliche Anfrage betreffend Qualität und Effizienz in der Pflege und Spitex

19.5395.01

Das Gesundheitswesen stellt uns heute und in Zukunft vor Herausforderungen. Verschiedene Regionen, urban oder ländlich geprägte Kantone und auch Gemeinden haben eine unterschiedliche Angebots- oder Kostenstruktur. Damit verbunden sind unterschiedliche Qualitätsmerkmale.

Sowohl die Inanspruchnahme der Leistungen der Bevölkerung oder der Altersklasse als auch die Qualität der erbrachten Leistungen beeinflussen das Budget von Staat, Kantonen, Krankenkassen und der Bevölkerung.

Das Bedürfnis im Alter möglichst lange zu Hause zu bleiben, steigt. Zusätzlich beeinflussen die Auswirkungen vom Grundsatz Ambulant vor Stationär die Angebots- und Leistungsstruktur. Aus diesem Grund bittet die Antragstellerin um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie steht der Kanton im interkantonalen Vergleich bei der Pflege und in der Spitex (zum Beispiel bei Demographie, den aufgewendeten Mitteln pro BürgerIn, Gesamtkosten und Qualität) da?
2. Inwiefern unterscheidet der Kanton zwischen Betreuung und Pflege?
3. Wie haben (10 Jahre) und werden sich die Kosten in den nächsten Jahren (5 Jahre) entwickeln?
4. Welches Kosten- und Qualitätsmonitoring führt der Kanton durch?
5. Wie wird sich die Qualität mittel- (5 Jahre) und langfristig (10 Jahre) im Gesundheitswesen entwickeln?
6. Welche Steuerungsmöglichkeiten besitzt der Kanton, um eine optimale Mittelverwendung und Qualität zu garantieren?
7. Wie gross sind die Kosten im Vergleich mit anderen Regionen / Kantonen und wie kann das Kosten / Nutzen – Verhältnis verbessert werden. Falls grössere Differenzen mit anderen Regionen / Kantonen vorliegen, wie können die Kantone allfällige Differenzen untereinander ausräumen?
8. Welche Massnahmen sind weiter für die Zukunft vorgesehen?

Dieser Vorstoss wird zeitgleich auch in den Kantonen Vaud, Zürich, Luzern und Bern eingereicht.

Sarah Wyss

18. Schriftliche Anfrage betreffend fairer Verteilung kleinerer öffentlicher Aufträge an verschiedene Unternehmen

19.5402.01

Kleinere Aufträge können gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen freihändig vergeben werden. Die Schwellenwerte für eine freihändige Vergabe liegen dabei recht hoch. So können z.B. Bauarbeiten im Baunebengewerbe bis zu Fr. 150'000 und im Bauhauptgewerbe bis zu Fr. 300'000 freihändig vergeben werden. Diese Möglichkeit der freihändigen Vergabe von Aufträgen von doch nicht ganz unerheblicher Unternehmen durch die kantonale Verwaltung ist sicher richtig im Sinne der Effizienz und im Sinne möglichst unbürokratischer Verwaltungsabläufe und im Sinne eines schlanken Verwaltungsapparates.

Allerdings stellt sich auch die Frage, wie fair der Kanton bei der Vergabe von Kleinaufträgen vorgeht. Die zuständigen Verwaltungsbehörden haben eine nicht unbeachtliche Macht, gewisse Unternehmen zu bevorzugen oder zu benachteiligen. Viele Klein- und Kleinstunternehmen (z.B. im Baunebengewerbe), die ihren Sitz in Basel-Stadt haben und hier ihre Steuern bezahlen, kommen heute nie in den Genuss, einen kleinen Auftrag vom Kanton

Basel-Stadt zu erhalten. Der Schreibende hat den Eindruck, dass oftmals die gleichen Unternehmen diese Kleinaufträge erhalten und es sich oftmals um grössere ausserkantonale Unternehmen handelt.

Ich bitte den Regierungsrat daher um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie werden die Unternehmungen bei der freihändigen Vergabe bestimmt und wer bestimmt sie?
2. Welche Kriterien werden dabei berücksichtigt?
3. Wie wird sichergestellt, dass nicht immer die gleichen Unternehmungen berücksichtigt werden?
4. Wurden in den letzten Jahren bei der freihändigen Vergabe von Kleinaufträgen auch Unternehmen angegangen und berücksichtigt, die noch nie zuvor einen Auftrag des Kantons erhalten haben?
5. Wie hoch ist der Anteil von Firmen mit Sitz im Kanton Basel-Stadt, die in den Genuss freihändig vergebener Aufträge kommen und wie hat sich dieser Anteil in den letzten Jahren entwickelt?
6. Inwiefern wird bei der Vergabe von Kleinaufträgen überprüft, ob die in Abschnitt A der Verordnung zum Gesetz über öffentliche Beschaffungen festgelegten Anforderungen an Anbieterinnen und Anbieter eingehalten werden?
7. Gäbe es wettbewerbsrechtlich legale Mittel, um darauf hinzuwirken, dass die Anzahl von baselstädtischen Unternehmen bei der Vergabe von freihändigen Aufträgen steigt?
8. Nach welchen Kriterien werden bei den mittelgrossen Aufträgen Unternehmen eingeladen, eine Auftragsofferte einzubringen?

Semseddin Yilmaz

19. Schriftliche Anfrage betreffend Basel als Teil des Mittellandes oder Riehen mit einem Bundesrat oder wie viel Sorgfalt wurde bei der Redaktion von Welcome Basel.Business, life, culture.verwendet?

19.5409.01

Das Präsidialdepartement des Kantons Basel-Stadt, Aussenbeziehungen und Standortmarketing teilte am 12. September 2019 die Neuauflage der Welcome-Broschüre (<https://www.medien.bs.ch/nm/2019-neuauflage-der-kantonalen-welcome-broschuere-pd.html>) mit. Die Broschüre sei inhaltlich und grafisch überarbeitet worden. Bei einer flüchtigen Lektüre dieser Broschüre ist der Anfragende über folgendes gestolpert:

- *"the majority of the Swiss population lives in the Mittelland (lowlands) around Basel and around Lake Geneva"* (S. 9): Wird hier impliziert, dass Basel Teil des Mittellandes ist (was gängiger geographischer Definition widerspricht)?
- *"Switzerland is a federal parliamentary republic divided into 26 cantons, six of which are half-cantons"* (S. 9): Als parlamentarische Republik wird die Schweiz üblicherweise nicht bezeichnet. Der Begriff Halbkanton entspricht nicht mehr der Terminologie von Art. 1 der Bundesverfassung (im Gegensatz zu Art. 1 aBV, siehe Andreas Kley, Die Schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 3. Aufl., Art. 142 N 9).
- *"Usually, some ten parties win enough seats to enter the Assembly"* (S. 10): Das Schweizer Verfassungsrecht kennt keine Mindestanzahl von Sitzen in der Bundesversammlung.
- *"the presidency is a purely representative office"* (S. 10): Dem Bundespräsidenten respektive der Bundespräsidentin stehen durchaus Befugnisse zu (vgl. Art. 25 - 29 RVOG), *"purely"* wäre somit durch *"primarily"* zu ersetzen.
- *"In order to be passed, referenda require a double majority: not only the majority of the population, but also the majority of the cantons have to give their approval."* (S. 11): Diese Formulierung verschleiern, dass das Ständemehr nicht bei jedem Referendum von Bedeutung ist.
- *"neutrality is not a constitutional principle"* (S. 11): Immerhin wird die Neutralität in der Bundesverfassung zweifach (Art. 173 Abs. 1, Art. 185 Abs. 1) erwähnt. Die juristische Lehre vertritt ebenfalls die Meinung, dass "[d]ie Bundesverfassung [...] von einer neutralen Schweiz aus[geht]" (vgl. etwa Ulrich Häfelin/Walter Haller/Helen Keller/Daniela Thurnherr, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Basel/Zürich/Genf 2016, N204a).
- *"They are elected by the people in four constituencies within the city and Riehen as well as in an individual election in Bettingen"* (S. 18): Mit dieser Formulierung soll wohl wenig elegant zum Ausdruck gebracht werden, dass in Bettingen im Gegensatz zu den anderen Wahlkreisen im Majorzverfahren in den Grossen Rat gewählt wird.
- *"there is a so-called municipal council in larger towns"* (S. 18): Bürgergemeinden sind in der Schweiz auch in kleineren Gemeinden anzutreffen, so zum Beispiel auch in Bettingen.
- *"The forerunners of the companies on which Basel's international reputation is now based were founded back in the mid-19th century: Sandoz, Ciba, Geigy and Roche. In 1996, Sandoz and Ciba merged to form Novartis"* (S. 20): Roche wurde, wie anderswo in der Broschüre richtig angegeben, 1896 gegründet, also nicht in der Mitte des 19. Jahrhunderts. Die gewählte Formulierung suggeriert auch, dass Geigy nicht Teil der heutigen Novartis ist.
- *"Riehen collects its own taxes, has its own parliament and federal council"* (S. 42): Dass Riehen über einen Bundesrat verfügt, ist eine erstaunliche Aussage.

- Aufzählung *"Leisure Activities for Children"* (S. 59): Dass Organisationen wie Pfadis, Juba oder Cevi mit keinem Wort erwähnt werden, mag einige erstaunen. Sportvereine finden hingegen Beachtung.
- *"As a university city, it [...] attracted great philosophers such as Friedrich Nietzsche and Karl Barth"* (S. 76): Karl Barth war bekanntlich Professor für Systematische Theologie (und nicht für Philosophie) in Basel, sollte nicht eher Karl Jaspers erwähnt werden?
- *"From mid-July to the end of November, the top clubs of the Swiss Super League compete in the qualifying rounds for the championship, which is then played out from March onwards"* (S. 73): Damit wird wahrscheinlich auf einen früheren Modus Bezug genommen, der vielleicht wieder eingeführt werden wird, aber zur Zeit nicht gilt.
- *"The 1st and the 2nd pillars are managed by the state"* (S. 26): Die generelle Aussage, die zweite Säule BVG sei durch den Staat gemanaged, ist wohl nicht zutreffend.
- *"Basler Missionsgesellschaft (now called mission 21)"* (S. 106): Die Basler Mission ist ein Trägerverein der mission 21.
- *"the Roche tower, which was completed in 2015 and, at 175 metres, is the highest building in Switzerland"* (S. 107): Wenn "building" mit Gebäude übersetzt wird, ist diese Aussage offensichtlich falsch. So ist beispielsweise der Fernsehturm St. Chrischona 250 Meter hoch.
- *"The free evening newspaper Blick am Abend also has an editorial team in Basel"* (S. 101): Der Anfragende bittet um Klärung, ob Blick am Abend, dessen Print-Ausgabe eingestellt wurde, noch über eine Basler Redaktion verfügt.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie stellt sich der Regierungsrat detailliert zu den obigen Bemerkungen?
2. Teilt er die in dieser Anfrage oben vorgenommenen Einschätzungen?
3. Falls nicht, warum nicht?
4. Erachtet der Regierungsrat Präzision in einer Broschüre von 111 Seiten als wichtig?
5. Falls ja, wie will er diese sicherstellen? Falls nein, warum nicht?
6. Wer ist für die Qualitätskontrolle dieser Broschüre verantwortlich? Welche konkreten Abläufe bestehen? Sind diese zu überprüfen?
7. Falls sich eine Leserin oder ein Leser mehr Mühe als der Anfragende geben würde, die Broschüre detailliert zu studieren, welche weiteren Unstimmigkeiten und Fehler würden entdeckt werden?
8. Wann und wie beabsichtigt der Regierungsrat, eventuelle Fehler und Unstimmigkeiten zu korrigieren?
9. Wie hoch waren die Kosten für die Neuauflage dieser Broschüre?

David Jenny

20. Schriftliche Anfrage betreffend Vorbereitung auf Annahme der Gesetzesinitiative für erschwingliche Parkgebühren

19.5410.01

Seit Frühjahr 2019 werden Unterschriften gesammelt für die Gesetzesinitiative "für erschwingliche Parkgebühren". Die Initiative will die auf 2019 vorgenommenen Erhöhungen der Gebühren für Parkkarten rückgängig machen. Die Initiative wird bald eingereicht und es ist gut denkbar, dass sie im Volk grosse Chancen auf Annahme hat. Sollte sie angenommen werden, so muss der Kanton die zu viel eingezogenen Parkgebühren zurückerstatten.

Deshalb meine Frage: Hat sich der Kanton auf eine mögliche Rückvergütung der zu viel bezahlten Parkgebühren vorbereitet?

Christophe Haller

21. Schriftliche Anfrage betreffend Strategie klimagerechte Mobilität

19.5411.01

Schon im Mai mussten Teile des Hardwaldes aus Sicherheitsgründen gesperrt werden, Ende Juli dann der ganze Muttener Hardwald. Durch die Hitze und Trockenheit sind tausende Bäume abgestorben. Von spontan herunterfallenden grossen Ästen geht eine tödliche Gefahr aus. Der sterbende Hardwald ist nur ein weiteres überdeutliches Zeichen für die Folgen der Klimakrise in der Region Basel. Weitere sind die austrocknenden Bäche und das Fischsterben wegen zu hoher Temperaturen. Die Hitze wird auch zur Gesundheitsbelastung insbesondere für ältere Menschen und Säuglinge.

Als wären das nicht schon Alarmzeichen genug, häufen sich in letzter Zeit auch die Indizien dafür, dass die Geschwindigkeit der Klimaerhitzung bisher unterschätzt wurde. So schmilzt das Grönlandeis viel schneller als angenommen. Auch der Anstieg des Meeresspiegels läuft schneller ab, als prognostiziert. Um eine irreversible, sich durch Rückkoppelungseffekte weiter verschärfende Klimakrise zu verhindern, muss die Klimaerhitzung unter 1.5°C gehalten werden. Dazu muss die Schweiz gemäss Pariser Abkommen bis spätestens 2040 CO₂-neutral werden. Aufgrund der neuen Erkenntnisse seit Abschluss des Abkommens, muss damit gerechnet werden, dass uns nicht so

viel Zeit bleibt und wir bereits 2030 netto Null Treibhausgasausstoss erreichen müssen, wie es auch die Klimajugend fordert. Basel hat die besten Voraussetzungen dafür und kann es mit einem engagierten Vorgehen schaffen.

Wenn man die Verkehrspolitik unseres Kantons anschaut, könnte man aber meinen, wir hätten noch endlos Zeit. Daran wird die aktuelle Diskussion um die Initiativen des Gewerbeverband und einen Gegenvorschlag dazu wenig ändern, solange die Vorgaben im Gesetz nicht umgesetzt werden. Dies ist leider bisher der Fall. Trotz klarem Ziel um Umweltgesetz nahm der Autoverkehr bisher kaum spürbar ab. Es wird an verschiedenen Orten sogar an einer weiteren Erhöhung der Strassenkapazitäten geplant. Im Zusammenhang mit dem Gateway Basel-Nord rechnet man mit einer Steigerung der Anzahl Lastwagenfahrten ab/zum Hafen von heute 763 Fahrten auf 1'020 Fahrten täglich bis 2030. Der Flughafen Basel-Mulhouse will bis dann die Anzahl Fluggpassagier*innen um rund 50% auf 13 Millionen erhöhen. Am besten sieht es noch beim öffentlichen Verkehr aus: Ab 2027 muss der gesamte ÖV-Regelbetrieb der BVB zu 100 Prozent mit erneuerbaren Energien betrieben werden. Widersprüchlicherweise überlegt sich die BVB in den nächsten Jahren nochmals Dieselbusse anzuschaffen.

In diesem Zusammenhang bitte ich die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Hat die Regierung eine Strategie, wie der Gesamtverkehr in Basel-Stadt in Zukunft klimaneutral gestaltet wird?
2. Bis wann wird dieses Ziel erreicht und wie sieht der Absenkpfad aus?
3. Welche Massnahmen beinhaltet die Strategie und bis wann werden diese umgesetzt?
4. Beinhaltet diese Strategie auch den Flughafen Basel-Mulhouse?
5. Wie passt der Bau neuer Strassen, die Zunahme des Güterverkehrs auf der Strasse oder der vom EuroAirport geplante Ausbau des Flughafens in diese Strategie?
6. Glaubt die Regierung daran, dass sich das Problem durch technische Veränderungen von alleine löst oder ist sie bereit, die Rahmenbedingungen so anzupassen, dass der Verkehr in Basel-Stadt mit Sicherheit rechtzeitig klimaneutral gestaltet wird?
7. Wieviel Prozent des kantonalen Raums werden aktuell als Verkehrsfläche genutzt, wie setzt sich diese Fläche zusammen (Strassen, Parkplätze, Velostreifen, Trottoirs, etc.) und wie sieht die strategische Entwicklung aus?

Tonja Zürcher

22. Schriftliche Anfrage betreffend kostenpflichtige Transparenz in der Ablehnung

19.5415.01

Seit dem 1. Januar 2010 steht die Verordnung Messen und Märkte der Stadt Basel (562.320) in Rechtskraft. Geregelt wird in dieser Verordnung alles rund um die Herbstmesse, den Weihnachtsmarkt, den Stadtmarkt etc. Bekannt ist, dass sich vor allem an der Herbstmesse und auch am Weihnachtsmarkt viel mehr Interessenten für diese Anlässe anmelden, als Platz vorhanden ist. Für die Auswahl, resp. für die Standplatzzuteilung bei der Basler Herbstmesse und dem Basler Weihnachtsmarkt ist eine Konsultativkommission zuständig, welche sich mehrheitlich aus privaten Mitgliedern sowie messe- und marktneutrale Organisationen zusammensetzt.

Unter §5 Bewilligungsverfahren wird in der Verordnung festgehalten, eine Absage für einen Stand teile die Bewilligungsbehörde "... den Gesuchstellenden schriftlich mit, verbunden mit dem Hinweis, dass die Gesuchstellenden berechtigt sind, innert 14 Tagen seit der Zustellung dieser Mitteilung den Erlass einer begründeten und kostenpflichtigen Verfügung zu verlangen."

Letzteres steht im Widerspruch zum Öffentlichkeitsprinzip, welches in der Kantonsverfassung unter §75 verankert ist. Eines der drei Kernziele dieses Öffentlichkeitsprinzips ist, die "Erleichterung der Nachvollziehbarkeit und Kontrollierbarkeit staatlichen Handelns".

Die Unterzeichnende bittet die Regierung um Beantwortung der folgenden Fragen:

- Wieviele Bewerbende gibt es durchschnittlich pro Herbstmesse und pro Weihnachtsmarkt?
- Wie viele Bewerbende werden in der Regel durchschnittlich abgelehnt?
- Warum müssen Bewerbende für eine ablehnende Begründung Fr. 200 bezahlen?
- Wie viele Bewerbende haben seit 2010 gegen Bezahlung dieser relativ hohen Gebühr eine schriftliche Stellungnahme verlangt?
- Warum wird nicht von Anfang an transparent und nachvollziehbar kommuniziert?

Beatrice Isler

23. Schriftliche Anfrage betreffend Situation in den Notschlafstellen BS

19.5415.01

Seit dem 03. September 2018 ist die Notschlafstelle, welche ausschliesslich für Frauen eröffnet wurde, in Betrieb. Der Kanton konnte im Herbst/Winter 18/19 für obdachlose Personen gesamthaft 103 Betten zur Verfügung stellen. Die Notschlafstelle bietet max. 28 Betten für Frauen und 75 Betten für Männer.

Da dieses Angebot in der letzten Wintersaison neu eröffnet wurde, stellen sich hierzu verschiedene Fragen:

1. Wie war die Belegung der Notschlafstelle für Frauen (Sept. 18 bis Aug. 19)?

2. Wie war die Belegung der Notschlafstelle für Männer (Sept. 18 bis Aug. 19)?
3. Mussten in der letzten Wintersaison (18/19) Frauen abgewiesen werden, da die Betten in der Frauennotschlafstelle alle belegt waren?
 - Falls ja, wie wird mit solchen Fällen umgegangen?
4. Wie häufig wurde die Unterstützung durch eine Sozialarbeiterin beantragt?
5. Wie schätzen die Betreiber der Notschlafstelle für Männer und Frauen den Bedarf für die Herbst-/Wintersaison 19/20 ein?
6. Wurde bei den Nutzerinnen der Notschlafstelle für Frauen eine Umfrage durchgeführt, wie zufrieden sie mit dem Angebot sind und ob Verbesserungsbedarf besteht?
 - Wenn ja, was sind die wichtigsten Aussagen aus der Umfrage? Sind Anpassungen vorgesehen bzw. bereits umgesetzt worden?
 - Wenn nein, ist eine solche Befragung geplant?

Seit einigen Jahren wird von verschiedenen Institutionen, welche sich mit der Obdachlosigkeit auseinandersetzen bemerkt, dass sich die Zielgruppen, welche die unterschiedlichen Institutionen aufsuchen, verändern. Jeden Winter werden verschiedene Institutionen auch mit dem Phänomen der "Wanderarbeiter" konfrontiert. Hierzu stellen sich folgende Fragen:

7. Wie gehen die Notschlafstellen mit diesem Phänomen um?
8. Werden die Wanderarbeiter, welche in den Notschlafstellen übernachten, erfasst?
 - Wenn ja, um wie viele Fälle handelt es sich (Sept. 18 bis Aug. 19).
9. Erwarten die Notschlafstellen für die Herbst-/Wintersaison 19/20 eine Steigerung dieser Fälle?

Beatriz Greuter

24. Schriftliche Anfrage betreffend Foodwaste in Spitälern und Pflegeeinrichtungen

19.5432.01

In den Spitälern und den Alters- und Pflegeheimen (APH) werden tagtäglich tausende von Morgen-, Mittag- und Abendessen gekocht, zusammengestellt, serviert und gegessen - oder eben: nicht gegessen.

Das Universitätsspital etwa hat erst kürzlich die ganze Küche auf ein Verpflegungssystem mit Vorkochen, Tiefkühlen und Aufwärmen mittels Mikrowelle umgestellt. Als einer der Gründe für das grundsätzliche Umstellen der betrieblichen Abläufe wurde unter anderem angeführt, dass weniger Lebensmittel weggeworfen werden müssen. Auch andere Spitäler (inkl. Private) wie Alters- und Pflegeheime haben dieselbe Herausforderung, einerseits hunderte, tausende Mahlzeiten zuzubereiten und das Wegwerfen von Lebensmittel zu vermeiden.

Ich bitte die Regierung um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Tonnen Lebensmittel wurden in den Spitälern von Basel-Stadt jährlich weggeworfen, resp. entsorgt (je Spital, letzte 5 Jahre)?
2. Wie viele Tonnen Lebensmittel wurden in den Alters- und Pflegeheimen von Basel-Stadt jährlich weggeworfen, resp. entsorgt (je APH, letzte 5 Jahre)?
3. Welche Massnahmen wurden gegen das Wegwerfen/Verschwenden von Lebensmitteln bereits ergriffen?
4. Welche Massnahmen wären zusätzlich zielführend, um das Wegwerfen/Verschwenden von Lebensmitteln im Bereich der Spitäler und der Alters- und Pflegeheime weiter einzudämmen?

Semseddin Yilmaz

25. Schriftliche Anfrage zu Patientenverfügung

19.5435.01

Die Pflege von kranken, betagten und behinderten Menschen stellt an alle Beteiligten hohe Anforderungen. Die betrieblichen Abläufe in den Spitälern und/oder in den Alters- und Pflegeheimen (APH) sind anspruchsvoll, weshalb in der täglichen Arbeit, Behandlung und Pflege, auch immer wieder Fehler passieren.

Offenbar geht gerade in Notsituationen, aber nicht nur, die Konsultation der Patientenverfügung vergessen oder die Patientenverfügung ist auf Grund nicht fachgerechter Aufbewahrung nicht greifbar. So gilt in vielen Fällen letztlich nicht der Wille der betroffenen Personen. Angehörige sehen sich dann zuweilen vor schwierigen Entscheiden, die die betroffenen Personen u.U. für sich entschieden haben.

Ich bitte die Regierung um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie stellen Dienstleister im Pflegebereich sicher oder haben Kenntnis davon, dass/ob die zu pflegenden Personen eine Patientenverfügung haben?
2. Wie stellen Dienstleister im Pflegebereich sicher, dass vorhandene Patientenverfügungen bei beschränkter oder nicht vorhandener Urteilsfähigkeit der betroffenen Person in einer entscheidenden Behandlungs- oder Notfallsituation auch zum Einsatz kommt?

3. Wie stellen Dienstleister im Pflegebereich sicher oder, dass bei Transfer der betroffenen Person in der Pflegekette (Transfer von APH ins Spital), bestehende Patientenverfügungen mitgegeben werden?
4. Wie stellen Dienstleister im Pflegebereich sicher oder, dass bei Transfer der betroffenen Person in der Pflegekette (Transfer von APH ins Spital), Informationen zu bestehenden Patientenverfügungen übermittelt werden?

Semseddin Yilmaz

26. Schriftliche Anfrage Superkeime aus Indien im Basler Trinkwasser

19.5436.01

Ein Artikel von infosperber geht auf den Zusammenhang von Antibiotikaproduktion, der daraus entstehenden Verunreinigung der entsprechenden Industrieabwässer und in der Konsequenz der resultierenden Resistenzenbildung von Bakterien im Wasser ein (<https://www.infosperber.ch/Medien/Novartis-Roche-Superkeime-aus-Indien-im-Basler-Trinkwasser>). Das Problem der sogenannten indischen Superkeime ist in erster Linie ein riesiges Problem für die Menschen in Indien: Unzählige Menschen können dort nicht mehr erfolgreich mit Antibiotika behandelt werden, da sie bereits Resistenzen gebildet haben, so dass die Antibiotika nicht mehr helfen. Aber auch in Basel sind solche Superkeime im Wasser nachgewiesen worden (<https://www.kantonslabor.bs.ch/nm/2018-antibiotikaresistente-keime-im-basler-flusswassernachgewiesen-gd.html>).

Ich bitte den Regierungsrat in diesem Zusammenhang um Beantwortung der folgenden Fragen:

Welche Vorkehrungen wurden/werden getroffen, um solche Superkeime im Basler Wasser zu vermeiden?

Wurde geprüft, ob eine zusätzliche Reinigungsstufe in der ARA sinnvoll oder sogar nötig wäre?

Wann ist mit den Ergebnissen der Studien und der Risikobewertung bezüglich Wahrscheinlichkeit für eine Übertragung von Antibiotikaresistenzen in Basel zu rechnen? Wie wird die Regierung die Bevölkerung über die Ergebnisse informieren?

Hat die Regierung mit der in Basel ansässigen Pharmaindustrie die Problematik - sowohl für das Wasser in Basel, als auch für das Wasser in Indien - erörtert?

Wie stellt sich die Regierung zu ihrer - wenn allenfalls nicht rechtlichen, dann mindestens ethischen (Mit-) Verantwortung für die Verhinderung der Verunreinigung des Abwassers der Antibiotikafirmen in Indien mit Antibiotika?

Danielle Kaufmann